RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

KINDERSCHUTZ UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023

Laura de Paz Martínez, Laura Lellig

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023

Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration in Rheinland-Pfalz

In Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mffki.rlp.de, poststelle@mffki.rlp.de

Verfasserinnen

Laura de Paz Martínez, Laura Lellig

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel.: 06131-240 41 10, Fax 06131-240 41 50
ism@ism-mz.de, www.ism-mz.de

Berichtsstand 05.12.2024

Mainz 2025

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerber:innen oder Wahlhelfer:innen im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

INHALT

1 Vorbemerkung 6

2 Datengrundlage und Methode 11

3 Zentrale Kernbefunde für Rheinland-Pfalz 15

4 Befunde der Untersuchung 23

4.1 Meldungskontext 27

4.2 Gefährdungseinschätzung 36

4.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation 56

4.4 Angaben zu den betroffenen jungen Menschen 64

5 Anhang: Erhebungsbogen 2023 70

6 Literatur 79

7 Abbildungsverzeichnis 85

Datenübersicht 2023	kreisfreie Städte		Landkreise		kreisangehörige Städte		Rheinland-Pfalz	
Gefährdungseinschätzungen:								
Anzahl der Gefährdungseinschätzungen	2.689		6.010		606		9.305	
Gefährdungseinschätzungen pro 1.000 unter 18-Jährige	15,3		13,3		17,7		14,0	
Ergebnis der Gefährdungseinschätzung								
Kindeswohlgefährdung	524	19,5%	925	15,4%	142	23,4%	1.591	17,1%
latente Kindeswohlgefährdung	416	15,5%	1.191	19,8%	93	15,3%	1.700	18,3%
keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf	822	30,6%	1.568	26,1%	181	29,9%	2.571	27,6%
keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf	927	34,5%	2.096	34,9%	190	31,4%	3.213	34,5%
keine Angabe	0	0%	230	3,8%	0	0%	230	2,5%
Art der Kindeswohlgefährdung								
Anzeichen für Vernachlässigung	527	56,1%	1.227	58,0%	126	53,6%	1.880	57,1%
Anzeichen für psychische Misshandlung	424	45,1%	912	43,1%	87	37,0%	1.423	43,3%
Anzeichen für körperliche Misshandlung	272	28,9%	566	26,8%	63	26,8%	901	27,4%
Anzeichen für sexuelle Gewalt	48	5,1%	113	5,3%	9	3,8%	170	5,2%
Die häufigsten Meldenden								
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	863	32,1%	1.653	28,6%	206	34,0%	2.722	30,0%
anonyme Meldung	368	13,7%	751	13,0%	62	10,2%	1.181	13,0%
Schule	243	9,0%	521	9,0%	52	8,6%	816	9,0%
Geschlecht der betroffenen jungen Menschen								
weiblich	1.282	47,7%	2.696	46,6%	284	46,9%	4.262	47,0%
männlich	1.394	51,8%	3.076	53,2%	321	53,0%	4.791	52,8%
divers	2	0,1%	2	0,0%	0	0,0%	4	0,0%
ohne Angabe	11	0,4%	6	0,1%	1	0,2%	18	0,2%
Migrationshintergrund der betroffenen jungen Menschen								
Migrationshintergrund	1.237	50,6%	2.071	36,6%	283	46,7%	3.591	41,2%
kein Migrationshintergrund	888	36,3%	2.590	45,8%	310	51,2%	3.788	43,5%
unbekannt	321	13,1%	994	17,6%	13	2,1%	1.328	15,3%
Alter der betroffenen jungen Menschen								
unter 3 Jahre	587	21,9%	1.051	18,6%	165	27,2%	1.803	20,2%
3 bis unter 6 Jahre	489	18,2%	1.161	20,5%	120	19,8%	1.770	19,8%
6 bis unter 12 Jahre	931	34,7%	1.980	35,1%	159	26,2%	3.070	34,3%
12 Jahre und älter	677	25,2%	1.458	25,0%	162	26,7%	2.297	25,7%
Anteil Alleinerziehende	39,5%		34,4%		34,2%		35,9%	
Anteil Transferleistungsbezug	35,9%		27,1%		46,2%		30,9%	
Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung								
darunter am häufigsten:								
keine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wurde in Anspruch genommen	1.742	64,8%	3.540	61,2%	351	57,9%	5.633	62,1%
ambulante/teilstat. Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII	523	19,4%	1.331	23,0%	145	23,9%	1.999	22,0%
Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	371	13,8%	893	15,4%	122	20,1%	1.386	15,3%
Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung								
darunter am häufigsten:								
ambulante/teilstat. Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII	451	25,6%	999	27,1%	100	24,0%	1.550	26,4%
Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	391	22,2%	827	22,4%	105	25,2%	1.323	22,6%
Fortführung der gleichen Leistung/-en	459	26,0%	1.189	32,3%	156	37,5%	1.804	30,8%
Anrufung des Familiengerichts	9,3%		10,6%		19,8%		10,9%	

1 Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht „Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung: Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023“ stellt die zentralen Befunde des Jahres 2023 zu den Kinderschutzverdachtsmeldungen in Rheinland-Pfalz dar und ordnet sie fachlich ein. Damit wird die Berichterstattung zum Monitoring der § 8a SGB VIII -Verfahren in Rheinland-Pfalz fortgesetzt. Die zugrundeliegenden Daten zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter werden im Rahmen des rheinland-pfälzischen Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ erhoben und sowohl auf Landesebene als auch auf kommunaler Ebene in Form von Jugendamtsprofilen aufbereitet und kommentiert. Die Auswertungen des vorliegenden Berichts basieren auf den Daten von 40 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz.

Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ wird bereits seit dem Jahr 2002 in Kooperation des Landes und der rheinland-pfälzischen Jugendämter mit dem Ziel durchgeführt, für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz vergleichbare Daten zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben und auszuwerten. Seither wurden verlässliche Arbeitsstrukturen zwischen den Jugendämtern, dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) und dem Landesjugendamt aufgebaut, in deren Rahmen Befunde gemeinsam besprochen und dialogorientierte Transferstrategien in Politik und Fachpraxis sowohl geplant als auch umgesetzt werden können. Die Daten aus dem Berichtswesen unterstützen und befördern so gezielt die Jugendhilfeplanung in den Landkreisen, kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städten und ermöglichen eine empirische Fundierung der fachlichen und fachpolitischen Diskussion. Seit mittlerweile 22 Jahren existiert somit eine valide Datenbasis für den Bereich der Hilfen zur Erziehung. Im Jahr 2010 – noch ehe die § 8a SGB VIII -Erhebung bundesweit gesetzlich verpflichtend wurde – wurde das Datenkonzept im Berichtswesen in Rheinland-Pfalz auf Initiative und Wunsch der beteiligten Jugendämter um die Dokumentation der Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII erweitert.

Die bundesweite Pflichtstatistik der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII wurde am 01. Januar 2012 mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes eingeführt. Die Fragen der Bundesstatistik wurden in den vorhandenen Bogen der rheinland-pfälzischen Erhebung integriert. Seit 2012 werden Daten zu Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII von allen Jugendämtern in Deutschland dokumentiert. Im Jahr 2023 wurde die Bundesstatistik um mehrere Variablen erweitert (vgl. hierzu ausführlich

Kapitel 1).

Die rheinland-pfälzische Erhebung erfasst seit 2010 zusätzlich zur Pflichtstatistik des Bundes weitere Variablen, welche in der Bundesstatistik gegenwärtig nicht abgebildet werden. So lassen die rheinland-pfälzischen Daten z. B. Aussagen zur Lebenssituation betroffener Familien und zu Verfahren im Jugendamt in Folge einer § 8a SGB VIII-Meldung zu.

Die Sicherstellung eines qualifizierten Schutzes von jungen Menschen ist nach wie vor die ureigene Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Ausgelöst durch tragische Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindstötungen entstand in den letzten Jahren eine öffentlich und (fach-)politisch intensiv geführte Diskussion rund um das Thema Kinderschutz. Im Zuge dieser Debatten wurden zahlreiche Veränderungen im deutschen Kinderschutzsystem angestoßen und umgesetzt. Zur Beschreibung und Weiterentwicklung der Praxis der Jugendämter in diesem zentralen Aufgabenbereich des Kinderschutzes stellt eine systematische Wissensbasis über das Meldeverhalten der Bevölkerung, die Lebenssituation der Familien sowie den Umgang mit Gefährdungsmeldungen bzw. -einschätzungen gem. § 8a SGB VIII durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst eine wichtige Voraussetzung dar.

Basierend auf den Ergebnissen der „§ 8a SGB VIII-Statistik“ 2023 in Rheinland-Pfalz können inzwischen Zeitreihen aus vierzehn Erhebungsjahren abgebildet werden. Insgesamt lassen die Daten für das Jahr 2023 im Vergleich zu den Erhebungsjahren seit 2010 erneut zahlreiche Parallelen in den Ergebnissen erkennen. Deutlich wird für 2023:

- *Anzahl der Gefährdungseinschätzungen*: Im Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 9.305 Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII dokumentiert. Damit hat sich die Gesamtzahl der Fälle im Vergleich zum Vorjahr um 8% erhöht. Bezogen auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Rhein-land-Pfalz ergibt sich ein Eckwert von 14,0 pro 1.000 Minderjährige.

- *Wiederholte Meldung im Kalenderjahr:* Für 17,6 % der Gefährdungseinschätzungen wurde im Jahr 2023 angegeben, dass es sich hierbei um eine wiederholte Meldung im Kalenderjahr handelte – d. h. bei dem gleichen jungen Menschen im laufenden Kalenderjahr bereits eine oder mehrere Gefährdungseinschätzungen durchgeführt wurden.

- *Ergebnis der Gefährdungseinschätzung*: Im Jahr 2023 bestätigte sich bei 36,2 % aller durchgeführten Gefährdungseinschätzungen der Verdacht

auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung[1]. In 28,3 % der Fälle bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zwar nicht, allerdings wurde Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf festgestellt. Hier können Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII als Zugang zu unterstützenden Leistungen für Kinder und Familien dienen. Nach Einschätzung der Fachkräfte lag in einem guten Drittel (35,4 %) der Fälle weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf vor.

- *Tätigwerden und fachliche Schritte der Fachkräfte*: Um jeder eingehenden Meldung professionell nachzugehen schöpfen die Fachkräfte aus einem breiten Repertoire an fachlichen Handlungsmöglichkeiten. In 85,6 % der Fälle wurde eine methodisch strukturierte kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos, in 86,3 % eine gemeinsame Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach dem 4-Augen-Prinzip durchgeführt (Mehrfachnennungen möglich). In insgesamt knapp 87 % der § 8a SGB VIII-Verfahren fand ein persönlicher Kontakt mit dem Kind bzw. der Familie statt.

- *Einleitung von Hilfen*: Die Jugendämter reagieren auf Gefährdungsmeldungen mit einer Vielzahl verschiedener Maßnahmen und Hilfen und initiieren auch bei festgestellten Gefährdungslagen nicht zwangsläufig eine Fremdunterbringung. Im Berichtsjahr 2023 wurden – unabhängig davon, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde – in 23,2 % der Fälle Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII neu eingerichtet. Auch darüber hinaus erhielten Familien Hilfe- und Unterstützungsleistungen in Form von Beratungen oder niedrigschwelligen/Frühen Hilfen.

Die Erhebung im Jahr 2023 zeigt, dass die Jugendämter ihre Kinderschutzaufgaben auch nach den Jahren der COVID-19-Pandemie (2020 bis 2022) und vor dem Hintergrund eines ansteigenden Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt verantwortlich wahrgenommen haben. Hinsichtlich der soziodemographischen Daten der betroffenen Kinder (Alter, Geschlecht), der Art der Gefährdung, der konkreten Anhaltspunkte für eine Gefährdung sowie der Verfahren im Jugendamt und der Daten zur Lebenssituation der Familien zeigen sich kaum Unterschiede im Zeitverlauf der letzten Jahre. Dies bekräftigt zum einen die inzwischen gute Datenqualität und Belastbarkeit der Daten und

[1] Da es für 230 Fälle hierzu keine Angabe gibt und diese Fälle in den weiteren Berechnungen nicht mitberücksichtigt werden, weichen die Prozentzahlen leicht von jenen in der Tabelle auf S. 5 ab.

verweist zum anderen darauf, dass etablierte Arbeitsabläufe und -strukturen sowie Netzwerke im Kinderschutz auch während krisenhaften gesellschaftlichen Phänomenen wie der COVID-19-Pandemie oder organisatorischen Herausforderungen der Jugendämter vor dem Hintergrund von Aufgabenmehrung (KJSG, GaföG) und Fachkräfteengpässen (vgl. DJI 2024) funktionieren.

Bei der Interpretation der Daten gilt es zu beachten, dass die dargestellten Befunde ohne eine Kenntnis der Strukturen und Arbeitsprozesse vor Ort nicht zu interpretieren sind. Die Ergebnisse können nicht als Bewertungsmaßstab „guter“ oder „schlechter“ Jugendamtsarbeit herangezogen werden. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, mittels der berichteten Zahlen die Diskussion zum Thema Kinderschutz in Politik und Praxis zu versachlichen und weiter zu qualifizieren.

Der vorliegende Bericht richtet sich zum einen an die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Daten zur quantitativen Dimension der §8a SGB VIII-Verfahren, des Meldeverhaltens sowie Informationen zur Arbeitspraxis in den Sozialen Diensten im Zuge der Gefährdungseinschätzung können als Indikatoren für die Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten herangezogen werden. Angaben über meldende Personen und Einrichtungen geben Hinweise auf notwendige und sinnvolle Kooperationspartnerinnen und -partner im Kinderschutz. Die Daten zu Arbeitsabläufen und Handlungsstrategien in den einzelnen Ämtern dienen der Reflektion der eigenen Praxis der Fachkräfte in den Sozialen Diensten und können Anlass sein, interne Verfahrensschritte zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern. Darüber hinaus können die Ergebnisse genutzt werden, um die fachpolitische Diskussion empirisch zu fundieren, die Verfahren weiter zu qualifizieren und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Zum anderen richtet sich der Bericht in diesem Sinne auch gezielt an (Fach-)Politik und Öffentlichkeit. Er erweitert den aktuellen Forschungs- und Kenntnisstand zu einem bedeutsamen Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, indem er einen Überblick über zentrale Befunde und Begründungszusammenhänge gibt. In diesem Jahr enthält er neue oder erweiterte Befunde zu den Themenfeldern Behinderung, Migration und gefährdenden Personen, die forschungspraktisch, aber auch gesellschaftlich und gesellschaftspolitisch hoch relevant sind.

Die ausführliche Dokumentation der jährlich durchgeführten Gefährdungseinschätzungen in den jeweiligen Jugendämtern erfordert einen hohen Arbeitsaufwand und -einsatz der Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Allen beteiligten Fach- und Leitungskräften sei an dieser Stelle für die zeitaufwändige Dokumentation und die

gute Zusammenarbeit herzlich gedankt. Ohne die vielen Anregungen und Hinweise aus der Praxis wären eine dem Gegenstand angemessene Betrachtung und Interpretation der Daten nicht möglich.

Zum Aufbau des Berichts

Datenübersicht – auf einen Blick: Die Datenübersicht enthält eine breite Übersicht (absolute Zahlen, Prozentwerte) zu den zentralen Befunden im landesweiten Durchschnitt für Rheinland-Pfalz, sowie Durchschnittswerte für die kreisfreien Städte, die Landkreise und die kreisangehörigen Städte. Dadurch wird ein schneller Überblick ermöglicht. Die Datenübersicht befindet sich auf Seite 5.

Kapitel 2 gibt grundsätzliche Hinweise zur Datenerhebung sowie zum methodischen Vorgehen bei der Auswertung.

In *Kapitel 3* werden die zentralen landesweiten Befunde zusammengefasst und fachlich kommentiert. Dabei werden zentrale Entwicklungsperspektiven benannt, die die fachliche und fachpolitische Diskussion bereichern können.

Kapitel 4 stellt den Kern des Berichts dar und beinhaltet die zentralen Befunde für Rheinland-Pfalz im Jahr 2023. Hierfür werden alle Einzelergebnisse der Jugendämter zu Durchschnittswerten auf Landesebene zusammengefasst. Um die Entwicklung im zeitlichen Verlauf darzustellen, werden die Ergebnisse im Drei-Jahresvergleich (2021, 2022 und 2023) berichtet. In diesem Kapitel finden sich zudem rahmende Ausführungen zum Meldungskontext, gefolgt von Angaben zum Prozess der Gefährdungseinschätzung sowie Angaben zur Lebenssituation der Familien und der betroffenen jungen Menschen. Die 40 Jugendämter, die an der Erhebung beteiligt sind, erhalten zusätzlich ein individualisiertes Datenprofil, in welchem die Daten des jeweiligen Jugendamtes im Vergleich zu den landesweiten Daten und im 3-Jahres-Vergleich abgebildet werden. Das Kapitel umfasst außerdem diverse zusätzliche Auswertungen von Variablen, die im Rahmen der bundesweiten Pflichtstatistik nicht erfasst werden, und daher ausschließlich für Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehen. Solche Variablen sind zum Beispiel der Migrationshintergrund der betroffenen jungen Menschen, fachliche Schritte im Jugendamt sowie konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung- Ergänzt wird das Kapitel außerdem um die neuen (bundesweiten) Variablen wiederholte Meldung, Eingliederungshilfe nach SGB VIII/SGB IX, Ausland/Sprache und gefährdende Person(en).

2 Datengrundlage und Methode

Die Meldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen im Rahmen eines Verfahrens gem. § 8a SGB VIII werden in Rheinland-Pfalz seit dem Erhebungsjahr 2010 im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ erhoben.

Im Zuge des Inkrafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 und der damit verbundenen Erweiterung der amtlichen Statistik zu Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII wurde der bis einschließlich 2011 in Rheinland-Pfalz genutzte ism-Erhebungsbogen der Gefährdungseinschätzungen ab 2012 durch die Fragen der Bundesstatistik ergänzt. Seither wird in Rheinland-Pfalz eine kombinierte Erhebung durchgeführt („Pflichtstatistik des Bundes-/Landesamtes“ und „ism-Erhebungsfragen“). Die zusätzlichen Fragen der ism-Erhebung zum Verfahren in den Jugendämtern sowie zur Lebenssituation der Familien wurden beibehalten (vgl. Fragebogen im Anhang).

Im Erhebungsjahr 2023 – dem mittlerweile 14. Erhebungsjahr – haben sich 40 der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter beteiligt.

Erhebungsinstrument

Die Erhebung orientiert sich an den Definitionen und Vorgaben des Statistischen Bundesamtes. Da es viele Parallelen zwischen dem aktuellen Erhebungsinstrument (vgl. Anhang) und dem Instrument, das 2010/2011 in Rheinland-Pfalz genutzt wurde, gibt, ist eine valide Darstellung von Entwicklungen im Kinderschutz seit 2010 möglich. Die ergänzenden Fragen in Rheinland-Pfalz ermöglichen vielfältige zusätzliche Auswertungen, die unter ausschließlicher Berücksichtigung der bundesstatistischen Daten nicht möglich sind.

Folgende Angaben stehen durch die Fragen des ism-Erhebungsbogens zusätzlich zur Verfügung:

- Datum der Meldung;
- Zeitpunkt der Meldung (innerhalb oder außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes);
- Anzahl der von der Mitteilung betroffenen Kinder;
- Migrationshintergrund des Kindes;
- Geburtsjahr der Mutter;
- Einkommenssituation der Familie[2];
- Anzahl der minderjährigen Kinder am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes zum Zeitpunkt der Meldung;

[2] Die Variablen ism 6 "Über welche Einkommensarten verfügte die betroffene Familie zum Zeitpunkt des Kontakts"? wurde entsprechend der aktuellen Gesetzgebung angepasst. Die Antwortkategorien "Arbeitslosengeld II (ism6-3)" und "Sozialgeld (ism6-4)" wurden zur Antwortkategorie "Bürgergeld (ehemals ALG II und/oder Sozialgeld) (ism6-3)" zusammengefasst. Ism6-4 entfällt.

- Bekanntheit der Familie beim Jugendamt;
- Differenzierte Angaben zur Inanspruchnahme von einzelnen Hilfen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung;
- Differenzierte Angaben zu den neu eingerichteten Hilfen im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung;
- Differenzierte Angaben zu konkreten Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung;
- Differenzierte Angaben zu den fachlichen Schritten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung;
- Mitwirkungsbereitschaft der Eltern;
- Vorhandensein eines persönlichen Kontaktes mit dem Kind (mit Datum).

Änderungen der Pflichtstatistik des Statistischen Bundesamtes zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Jahr 2023

Im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde die Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII für das Jahr 2023 durch mehrere Merkmale erweitert (im Fragebogen im Anhang gelb markiert). Neue Variablen sind im Jahr 2023 im Einzelnen:

- Informationen dazu, ob das Jugendamt für das betroffene Kind im selben Kalenderjahr bereits mindestens ein weiteres § 8a SGB VIII-Verfahren durchgeführt hat (A3),
- Informationen dazu, ob betroffene Kinder oder Jugendliche eine Eingliederungshilfe aufgrund einer Behinderung in Anspruch nehmen (A4),
- Informationen zur Herkunft der Eltern (B2) und zur in der Familie gesprochenen Sprache (B3) sowie
- Informationen zu der/den Person/en, von der/denen die Gefährdung ausgeht („Gefährder:innen“) (F3.1, F3.2),

Darüber hinaus wurden einige redaktionelle Anpassungen/Präzisierungen in den Formulierungen sowie Veränderungen in der Reihenfolge von Items vorgenommen.

Dokumentierte Meldungen: Wann ist ein Fall ein Fall?

In der § 8a SGB VIII -Statistik wird nicht die Anzahl der § 8a SGB VIII -Mitteilungen („Gefährdungsmeldungen“) an ein Jugendamt erfasst, sondern die auf eine Meldung folgenden einzelnen § 8a SGB VIII-Verfahren bzw. Gefährdungseinschätzungen. Da sich Meldungen häufig auf mehrere minderjährige Kinder in den Haushalten beziehen, können sich mehrere Fälle (Gefährdungseinschätzungen) auf die gleiche Meldung beziehen, die dann entsprechend der Anzahl der betroffenen Kinder mehrere Verfahren auslöst. So kann die Anzahl der Meldungen niedriger ausfallen als die Anzahl der dokumentierten Gefährdungseinschätzungen. Umgekehrt können

sich auch verschiedene Gefährdungseinschätzungen auf das gleiche Kind beziehen, wie es durch die im Jahr 2023 neu aufgenommene Variable zur wiederholten Meldung um Kalenderjahr nun auch statistisch abgebildet wird.

Die nachfolgenden Definitionen sind Vorgaben des Statistischen Bundesamtes zur Erfassung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII[3]. Sie sind angelehnt an die Formulierung in § 8a Absatz 1 SGB VIII. Das Erhebungsinstrument des ism übernimmt die hier aufgeführten Definitionen.

- „Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII gilt im Sinne der Statistik als abgeschlossen und ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der/dem Minderjährigen und ihrer/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der/des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt), die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist und darüber entschieden wurde, ob und ggf. welche Hilfs- oder Interventionsmaßnahmen einzuleiten sind.“
- „Eine Gefährdungseinschätzung kann somit auch abgeschlossen werden, wenn das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung (noch) nicht eindeutig festgestellt oder ausgeschlossen wurde. Das gilt auch für Fälle, in denen zusätzlich noch weitere vereinbarte Hausbesuche oder Recherchearbeiten zu erwarten sind, sofern die Gefährdungseinschätzung ansonsten abgeschlossen ist.“
- Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige, für den/die das Verfahren durchgeführt wurde, ein Fall zu dokumentieren.
- Wird für denselben Minderjährigen/dieselbe Minderjährige im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung eine Falldokumentation abzugeben (die Kennnummern für jedes einzelne Verfahren müssen sich unterscheiden, vgl. Anmerkungen zum Fragebogen zur Erfassung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII des Statistischen Bundesamtes im Info- und FAQ-Papier des ism zur Erhebung 2023 (S. 22 f.), zu finden unter https://www.berichtswesen-rlp.de/themen/download-

[3] Der Fragebogen sowie die Erläuterungen zum Fragebogen sind zu finden unter https://www.berichtswesen-rlp.de/themen/download-erhebungsbogen-8a.html.

erhebungsbogen-8a.html).

Berechnung und Darstellung der Daten

Für einzelne Variablen werden ergänzend zu prozentualen Anteilswerten sogenannte Eckwerte berechnet, die einen Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke untereinander ermöglichen. Hierfür werden die Daten auf je 1.000 im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen Stadt lebende junge Menschen unter 18 Jahren bezogen. Ein Eckwert von acht bedeutet zum Beispiel, dass bei acht jungen Menschen pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren der entsprechende Sachverhalt – etwa eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII – aufgetreten ist.

3 Zentrale Kernbefunde für Rheinland-Pfalz

Die Jugendämter in Rheinland-Pfalz prüften 2023 in 9.305 Fällen eine Gefährdung des Kindeswohls. Damit wurde für etwa ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz im Berichtsjahr 2023 eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durch die Fachkräfte des Jugendamtes durchgeführt (Eckwert 14,0).

- Die Anzahl der Meldungen in Rheinland-Pfalz folgt nach einer leichten Stagnation in den Jahren 2021 und 2022 wieder dem konstant ansteigenden Trend aus den Vorjahren und weist 9.305 Fälle aus. Die Zahl der dokumentierten Verfahren steigt im Jahr 2023 mit einem plus von rund 8,0 % auf einen neuen Höchststand für Rheinland-Pfalz. Auch bundesweit hatte der starke Anstieg der letzten Jahre zuletzt nachgelassen (von 2020 auf 2021 lediglich ein leichtes Plus von 1,7 %), für 2022 stiegen die Zahlen wieder. Für 2023 konnte mit 211.695 Verfahren bundesweit ebenfalls ein neuer Höchststand dokumentiert werden (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a).
- Insgesamt sind die Fallzahlen in Rheinland-Pfalz und bundesweit in den letzten Jahren nicht mehr so stark angestiegen wie in den ersten Jahren der Erhebung. Dennoch lässt sich weiterhin eine konstante Steigerung bzw. zwischenzeitlich eine Stagnation auf hohem Niveau feststellen (2021/2022).
- Neben einer zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung für den Kinderschutz, die zu einem erhöhten Meldeverhalten von Personen und Institutionen führt, können auch die Nachwirkungen von pandemiebedingten Belastungen in Familien infolge der Lockdowns und Kontaktbeschränkungen als möglicher Grund für Anstiege der § 8a SGB VIII-Verfahren bzw. Meldungen in den letzten Jahren genannt werden.

Im Jahr 2023 sind konstant häufig Familien im Blick, die dem Jugendamt bisher nicht bekannt waren. Damit eröffnet der § 8a SGB VIII wichtige Zugänge zu Hilfe und Unterstützung.

- Eine hohe Zahl an Verdachtsmeldungen kann insofern als positiv gewertet werden, dass darüber Unterstützungsbedarfe von Familien bekannt werden und sich das Dunkelfeld verkleinert. Im Jahr 2023 lag der Anteil „neuer“ Familien, die im Rahmen einer Verdachtsmeldung erstmals mit dem Jugendamt in Kontakt kommen, bei rund 37 %. Hier eröffnet der § 8a SGB VIII Zugänge zu Hilfe und Unterstützung.
- Über die Hälfte der Familien, die mit einer Gefährdungseinschätzung in Berührung kommen, sind dem Sozialen Dienst der Jugendämter bereits bekannt (d. h. die Familie wurde in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst beraten und/oder hat eine HzE/EGH erhalten). Nicht sel-

ten werden die Verfahren zur Gefährdungseinschätzung demnach auslaufenden Hilfen heraus veranlasst.

- Um das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die bereits Hilfen erhalten, sicherzustellen, braucht es tragfähige Kooperationsstrukturen und Verfahren, welche die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern in der Kinderschutzarbeit entsprechend den Vorgaben des § 8a SGB VIII regeln. Zentral ist hier insbesondere Rollenklarheit in der Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, um das Verfahren für alle Beteiligten transparent zu gestalten und in enger Abstimmung zu gemeinsamen Einschätzungen der Situation gelangen zu können.
- In Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung etwas häufiger als in bislang unbekannten Familien. Darüber hinaus wurde in diesen Fällen etwas häufiger eine stationäre Hilfe eingeleitet oder eine Inobhutnahme durchgeführt. Die Fachkräfte im ASD benötigen demnach sowohl entsprechende Rahmenbedingungen als auch fachliches Wissen, um insbesondere Familien in prekären und risikobehafteten Lebenssituationen gut begleiten und unterstützen zu können. Der Befund sollte deshalb auch immer den Ausgangspunkt kritischer Reflektionen einer Hilfegewährungspraxis bilden, die oftmals auf kurze Hilfelaufzeiten setzt, weil die Jugendämter vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen.

Die Jugendämter stellten in 3.291 Fällen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung fest (36,3 %) (Bund: 30,5 %).

- Der Verdacht auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung bestätigte sich im Jahr 2023 bei 3.291 Fällen. Dies entspricht gut einem Drittel (36,3 %) aller durchgeführten Gefährdungseinschätzungen. Damit hat sich die Anzahl akuter oder latenter Kindeswohlgefährdungen in Rheinland-Pfalz im Vergleich zum Vorjahr um 15,8 % erhöht. Diese Entwicklung zeigt sich – wenn auch abgeschwächt – im bundesweiten Trend (plus 2,3 %) (vgl. Statistisches Bundesamt 2024b). Dabei wurden im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz 16,3 % mehr akute, und 15,4 % mehr latente Kindeswohlgefährdungen festgestellt als 2022.
- Die Anzahl der Fälle, bei denen zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf festgestellt wurde, entwickelt sich gleichzeitig deutlich rückläufig (-10,1 %), die Anzahl „falscher Meldungen“ wiederum steigend (+15,8 %).
- Insgesamt ist im Jahr 2023 damit an etwa zwei Drittel der Meldungen „etwas dran“, d. h. es zeigt sich mindestens ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf.

Der Eckwert für alle § 8a SGB VIII -Verfahren liegt im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz bei 14,0, der Eckwert von bestätigten Gefährdungen bei 4,9.

- Bei etwa 5 von 1.000 Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren, die in Rheinland-Pfalz leben, wurde im Jahr 2023 eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung festgestellt. Auch in der Bundesstatistik ergibt sich für das Erhebungsjahr 2023 ein ähnlicher Eckwert von 4,5 (vgl. Statistisches Bundesamt 2024b).

Am häufigsten wurde im Jahr 2023 – wie in den Vorjahren – als Art der Kindeswohlgefährdung die Vernachlässigung festgestellt (57,1 % der Fälle mit festgestellter Gefährdung), gefolgt von Anzeichen für psychische Misshandlung (gestiegen auf 43,3 %).

- In rund 27 % der Fälle wurde eine körperliche Misshandlung als Art der Kindeswohlgefährdung festgestellt, sexuelle Gewalt in 5,2 % der Fälle angegeben.
- In gut einem Viertel (28,1 %) der Fälle mit festgestellter akuter oder latenter Kindeswohlgefährdung wurden von den Fachkräften mehrere Arten von Gewalt oder Vernachlässigung festgestellt – also eine Kombination aus den vier genannten Arten der Kindeswohlgefährdung.
- Gefährdungen werden am häufigsten im Kontext von unangemessenem/inkonsistentem Erziehungsverhalten, Suchtproblematiken bzw. psychischen Auffälligkeiten der erziehenden Personen (vgl. hierzu ausführlich MFFJIV 2018), Partnerschaftskonflikten/-gewalt sowie Verhaltensauffälligkeiten bzw. Selbstgefährdungen und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes dokumentiert.

Die zeitnahe und fachlich qualifizierte Bearbeitung der gemeldeten Gefährdungen durch die Jugendämter bindet hohe zeitliche und personelle Kapazitäten: Im Zuge der Gefährdungseinschätzung wurde im Jahr 2023 bei 86,7 % der Fälle der direkte Kontakt zum jungen Menschen bzw. der Familie gesucht.

- Um zu einer belastbaren Risikoeinschätzung zu gelangen fanden im Jahr 2023 in 85,6 % aller Fälle eine methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung und/oder eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) statt (86,3 %) (Mehrfachnennungen möglich). In jeweils etwa jedem dritten Fall wurden angekündigte Hausbesuche durchgeführt, in jedem vierten Fall unangekündigte Hausbesuche[4]. In jedem dritten Fall wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Familie in das jeweilige Jugendamt einzuladen. Darüber hinaus fanden weitere Gespräche – auch unter Einbezug anderer Institutionen –

[4] Für eine aktuelle Expertise zum Thema „Vorgaben in Jugendämtern für Hausbesuche und Co-Arbeit im Kinderschutz“ siehe Urban-Stahl 2023.

statt, um den jeweiligen Hilfebedarf im persönlichen Kontakt zu klären.

- In insgesamt 86,7 % aller Meldungen wurde als fachlicher Schritt ein persönlicher Kontakt mit dem Kind bzw. der Familie aufgenommen und zwar in Form von Hausbesuchen, Gesprächen innerhalb oder außerhalb des Jugendamtes und/oder Inobhutnahmen. Damit ist der Anteil im Vergleich zum Vorjahren konstant geblieben, zuvor hatte er sich erhöht (2022: 86,9 %, 2021: 85,8 %, 2020: 83,0 %).
- Ganz unabhängig davon, ob sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung später erhärtet oder nicht, zieht jede Mitteilung ans Jugendamt ein aufwändiges Einschätzungsverfahren über die mögliche Gefährdungslage nach sich. Die Anzahl der Kinderschutzmeldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen stellt demnach einen bedeutenden Faktor der Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten dar. Dies erfordert Ressourcen für Investitionen in kontinuierliche Fortbildung sowie Qualifizierung der Fachkräfte.

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung sind zwei Seiten der gleichen Medaille: Im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung werden Hilfen zur Erziehung oder niedrigschwellige Angebote installiert. [5]

- Die aktuellen Befunde zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII zeigen, dass auch abseits von festgestellten Kindeswohlgefährdungen oder (latenten) Gefährdungslagen in vielen Fällen Hilfe- oder Unterstützungsbedarfe festgestellt werden, auf die häufig mit z. B. formlosen Betreuungen und Beratungen der Familien durch den Sozialen Dienst oder niedrigschwellige Hilfen bzw. Frühe Hilfen reagiert wird. Bezogen auf alle von einer Meldung betroffenen jungen Menschen – unabhängig davon, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorlag oder nicht – wurden 2023 in etwa jedem vierten Fall Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII eingeleitet (23,2 %). In 30,8 % der Fälle wurde zudem die bereits installierte Hilfe weitergeführt oder intensiviert.
- Im Kontext des Kinderschutzes sind die Steuerungsmöglichkeiten des Jugendamtes im Umgang mit Meldungen gem. § 8a SGB VIII begrenzt, da gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII bei Eingang einer Meldung ein abgestimmtes Verfahren im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zwingend erforderlich ist. Stellt sich in diesem Prozess heraus, dass eine Hilfe zur Erziehung notwendig und geeignet ist, ist der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, diese Hilfe zu gewähren. Hilfen zur Erziehung und

[5] Für eine aktuelle Expertise zur Wirksamkeit und Geeignetheit von spezifischen Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung siehe Gabler et al. 2023.

Kinderschutz gehen an dieser Stelle Hand in Hand.

- Mit Blick auf den Kinderschutz sind aber einzelne Steuerungsmöglichkeiten zu nennen, die gezielt vorangetrieben werden können. Wird die Grundannahme akzeptiert, dass „Jugendhilfe nur als Ganzes wirksam schützt“ (Schrapper 2008), so ist es wichtig, dass präventive Maßnahmen, die langfristig verhindern, dass Problemlagen sich verfestigen, in den Kommunen möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden. Somit können eingriffsintensivere und bisweilen teurere Hilfen zumindest teilweise vermieden werden. Denn in Fällen, bei denen eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, werden in der Regel eingriffsintensivere Hilfen notwendig, die zur Abwendung der (drohenden) Gefährdung durchgeführt werden.

Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen – bei den Meldungen insgesamt wie auch bei den bestätigten Fällen sind sowohl die jüngsten als auch die älteren Altersgruppen im Blick der Jugendämter. Dabei waren etwa drei Viertel der von einer (akuten oder latenten) Kindeswohlgefährdung betroffenen Kinder jünger als zwölf Jahre.

- Auch im Jahr 2023 sind alle Altersgruppen der Kindheits- und Jugendphase bei den § 8a SGB VIII-Verfahren vertreten. Etwa jedes fünfte betroffene Kind (20,2 %) ist unter drei Jahre alt, etwas mehr als die Hälfte (54,1 %) der Gefährdungseinschätzungen bezieht sich auf Kinder im Alter von drei bis unter zwölf Jahren.
- Bei den bestätigten Gefährdungen zeigt sich, dass etwa drei von vier von einer Kindeswohlgefährdung (akut oder latent) betroffenen Kindern jünger als zwölf Jahre waren (70,6 %).
- Im Zeitvergleich wird sichtbar, dass sich die Anteile bestätigter Kindeswohlgefährdungen insbesondere bei den Neun- bis unter Zwölfjährigen (38,8 %, plus 13,5 %) sowie den 15- bis unter 18-Jährigen (45,0 %, plus 14,5 %) im Vergleich zu 2022 deutlich erhöht haben.

Der Großteil der Meldungen stammt aus Institutionen, Hinweise von Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft nehmen weiterhin zu. Die vielfältige Zusammensetzung der meldenden Personen und Institutionen verweist auf mittlerweile landesweit etablierte Arbeitsstrukturen zwischen den unterschiedlichen Sozialleistungsbereichen, Schulen und dem Gesundheitssystem.[6]

- Rheinland-Pfalz hat mit dem Landeskinderschutzgesetz im Jahr 2008 den Grundstein für den Aufbau und die Etablierung vielfältiger Netzwerkstrukturen rund um Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen gelegt

[6] Für eine aktuelle Expertise zur Kooperation im Kinderschutz mit Schule und Gesundheitswesen siehe Bathke 2023; zur Entwicklung eines kontinuierlichen Kooperationskonzeptes zwischen dem ASD und den KiTas im Bereich Kinderschutz siehe Eppinger/Kindler 2023.

und interdisziplinäre Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und anderen Systemen strukturell gestärkt. Die so entstandenen lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz haben sich mittlerweile etabliert und gefestigt (vgl. MFFJIV 2020, 57 ff.). In den Befunden zu den meldenden Personen und Institutionen spiegeln sich diese bestehenden Netzwerke bzw. getroffenen Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vor Ort oftmals wider.

- Knapp 61 % der Meldungen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung stammen im Jahr 2023 – wie auch in den Vorjahren – aus Institutionen.
- Die Bedeutung der Meldegruppe Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft nimmt kontinuierlich zu und verbleibt 2023 auf einem hohen Niveau: 2012 lag der Anteil dieser Meldegruppe noch bei 17,6 %. Im Jahr 2023 geht bereits knapp jede dritte Meldung auf Polizei, Gericht und/oder Staatsanwaltschaft zurück (30,0 %), auch wenn der Anteil im Vergleich zu 2023 (32,5 %) leicht zurückgegangen ist.
- Die zweitgrößte Gruppe stellen im Jahr 2023 mit einem Anteil von 13 % anonyme Meldende dar. Der Anteil der Meldungen, die auf Bekannte sowie Nachbarinnen und Nachbarn zurückgehen, ist im Vergleich zum Vorjahr wieder gesunken, von 9,7 % auf 8,9 %.
- Rund 13 % der Meldungen stammen aus dem näheren familialen Umfeld (Eltern, Selbstmeldende, Verwandte). Diese Befunde sprechen für eine anhaltend hohe Sensibilisierung der Bevölkerung für potentielle Gefährdungssituationen.
- Die Daten weisen eine hohe zeitliche Konstanz auf: Deutliche Veränderungen der Meldestruktur während und nach der COVID-19-Pandemie sind nicht festzustellen.

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind im Jahr 2023 in etwa entsprechend ihres Bevölkerungsanteils von § 8a SGB VIII-Verfahren (Gefährdungseinschätzungen) betroffen.

- Familien mit Migrationshintergrund stellen eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz dar, weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen (vgl. MFFKI 2022: 20 ff.), und nicht, weil sie weniger gut in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen. Im Jahr 2023 bezogen sich 41,2 % der § 8a SGB VIII-Verfahren auf Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund (Definition des Mikrozensus). In der rheinland-pfälzischen Gesamtbevölkerung betrug der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund im Jahr 2023 rund 44 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2024a).
- Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind damit – entgegen der öffentlichen Wahrnehmung – weder viel häufiger noch deutlich seltener

vom Verdacht auf Kindeswohlgefährdung betroffen sind als junge Menschen ohne Migrationshintergrund, auch wenn sich 2023 eine leichte Unterrepräsentanz bei den § 8a SGB VIII-Verfahren zeigt. Auch erhärtete sich der Verdacht bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund nicht signifikant häufiger als in Fällen ohne Migrationshintergrund.

- Detailliertere Auswertungen des Merkmals „Migrationshintergrund“ verweisen darauf, dass es vor allem viele Gemeinsamkeiten zwischen den Gruppen mit und ohne Migrationshintergrund gibt und sich somit auch hier vor allem allgemeine professionelle Fragen stellen. Unterschiede zwischen jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund können nur vereinzelt festgestellt werden (vgl. Müller et al. 2018; de Paz Martínez 2022; de Paz Martínez/Teupe 2023).

Kindeswohlgefährdungen entstehen (oftmals) im Kontext prekärer Lebensverhältnisse: Die Lebenssituation der von § 8a SGB VIII-Verfahren betroffenen Familien ist überdurchschnittlich häufig von Armutslagen, alleinerziehenden Lebensformen und kinderreichen Familienkonstellationen geprägt.

- In der Forschungsliteratur gelten Armut bzw. damit zusammenhängende Entwicklungsrisiken als Risikofaktoren, die Kindeswohlgefährdungen begünstigen können. Zwar ist Einkommensarmut nicht mit einer Gefährdungslage gleichzusetzen, sie tritt jedoch häufig mit weiteren Risikofaktoren der Lebenslage (alleinerziehenden Lebensform, hohe Kinderzahl, junges Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes) auf. Mit schwierigen materiellen Rahmenbedingungen gehen nicht selten ein Mangel an sozialen Ressourcen sowie individuelle Bewältigungsprobleme einher, die zu Überforderungen führen und somit das Erziehungsgeschehen beeinflussen können. Es sind demnach in der Regel die Lebensbedingungen insgesamt, die zu einem erhöhten Risiko für unangemessenes Erziehungsverhalten bzw. Mangelsituationen in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen beitragen können.
- Die Daten der letzten Jahre bestätigen dies mit hoher Beständigkeit: Von § 8a SGB VIII-Verfahren betroffene Familien beziehen überdurchschnittlich häufig Transferleistungen, sind alleinerziehend und/oder kinderreich.
- Im Jahr 2023 bezog knapp ein Drittel der Familien, die von einer Gefährdungseinschätzung betroffen waren, ihren Lebensunterhalt über soziale Transferleistungen in Form von Arbeitslosengeld I oder Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), knapp 36 % waren alleinerziehend.
- Diese Befunde verweisen auf die Notwendigkeit, Familien in prekären Lebenslagen bei der Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen noch stärker

in den Blick zu nehmen. Sinnvoll erscheinen die Entwicklung von Hilfekonzepten, die gezielt auf die Bedarfe dieser Familien zugeschnitten sind, sowie der Ausbau und die Weiterentwicklung präventiver Angebote im Kontext einer nicht-stigmatisierenden Regelstruktur.

Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

- Kinderschutz beschränkt sich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe nicht auf die Intervention in akuten Krisen und Notlagen, sondern ist auf das Vorhandensein einer familienfreundlichen Infrastruktur angewiesen, welche Familien in unterschiedlichen Lebenslagen unterstützt. Die Weiterentwicklung und Optimierung des Zusammenspiels der unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilsysteme wie Schule, Arbeitsmarkt, Justiz und Gesundheitswesen/Psychiatrie erweisen sich vor diesem Hintergrund als Daueraufgaben. Nur so kann vermieden werden, dass Lücken in der sozialen Infrastruktur entstehen, die ein systematisches „durch das Netz fallen“ von Familien ermöglichen.
- Wie wichtig derartige Strukturen sind, hat sich während der COVID-19-Pandemie und angesichts weiterer aktueller Krisen (Inflation, Energiekrise, Ukraine-Krieg) einmal mehr gezeigt. So haben sich die Kooperations- und Vernetzungsstrukturen im Kinderschutz auch unter Krisenbedingungen als trag- und anpassungsfähig erwiesen (vgl. Gerber/Jentsch 2021; Forum Transfer 2021).
- Die Aus- und Nachwirkungen der Pandemiejahre und weiterer aktueller gesellschaftlicher Krisen und Herausforderungen gilt es weiter im Blick zu behalten. Ein gezieltes Monitoring der § 8a SGB VIII-Mitteilungen erweist sich vor diesem Hintergrund einmal mehr als bedeutsam.

4 Befunde der Untersuchung

Im Berichtsjahr 2023 wurden von den 40 in Rheinland-Pfalz teilnehmenden Jugendämtern 9.305 Gefährdungseinschätzungen dokumentiert. Im Vorjahr waren dies 8.617 Fälle. Damit steigen die in den Jugendämtern eingegangenen bzw. durchgeführten Gefährdungsmeldungen/-einschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2023. Auch bundesweit kann für 2023 mit 211.695 Verfahren bundesweit ein neuer Höchststand dokumentiert werden (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a). In Rheinland-Pfalz steigt die Zahl der dokumentierten Verfahren im Jahr 2023 ebenfalls auf einen neuen Höchststand an (plus 8,0 %) (vgl. Abbildung 1).

Entwicklung der Anzahl der § 8a SGB VIII-Verfahren und der Fälle mit dem Ergebnis einer Kindeswohlgefährdung im Jahresvergleich

Die Entwicklung der § 8a SGB VIII-Verfahren in Rheinland-Pfalz seit 2010 ist in Abbildung 1 dargestellt. Im Zeitraum von 2010 bis 2020 ist ein relativ stetiger Fallzahlanstieg zu sehen. Einzige Ausnahme bildet das Jahr 2013. Dies ist jedoch auf eine Untererfassung zurückzuführen. In Anbetracht dessen relativiert sich auch der überdurchschnittlich hohe Anstieg von 2013 auf 2014. Insgesamt sind die Fallzahlen in den letzten Jahren nicht mehr so stark anstiegen wie in den ersten Jahren der Erhebung. Nach einem leichten Sinken bzw. einer Stagnation der Gesamtzahlen in den Jahren 2021 und 2022 lässt sich nun 2023 eine Steigerung feststellen, die am Trend bis 2020 ansetzt.

Mögliche Gründe für die Steigerung sind vielfältig. Neben einer zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung für den Kinderschutz, die zu einem erhöhten Meldeverhalten von Personen und Institutionen führt, können auch die Nachwirkungen von pandemiebedingten Belastungen in Familien infolge der Lockdowns und Kontaktbeschränkungen als möglicher Grund hierfür genannt werden. Seit Beginn der Pandemie begleiten zahlreiche Studien die Lebenssituation und gesundheitliche Situation von Familien und berichten über die Zunahme an psychischen Belastungen und einer Verringerung der Lebensqualität durch die COVID-19-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen, ebenso wie bei Eltern (vgl. z. B. Andresen et al. 2020, Ravens-Sieberer et al. 2021, Langmeyer et al. 2020, Güzelsoy et al. 2022, Ulrich et al. 2023). Fehlende Möglichkeiten des Ausgleichs durch den Wegfall von Freizeitangeboten, Sorgen um Jobverlust sowie Überlastungen im Alltag – auch durch Homeschooling der Kinder – haben in den Pandemiejahren 2020 und 2021 zu einem erhöhten Risiko für Stresssituationen in den Familien geführt. Zusätzlich war die

Verfügbarkeit von Hilfs- und Unterstützungsangeboten eingeschränkt. Entsprechend gab es Befürchtungen, dass in dieser Zeit auch das Risiko von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung gestiegen sei (vgl. Ravens-Sieberer et al. 2021; Deutscher Kinderschutzbund 2020). Im Rahmen der Auswertungen der „Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie“ – an der sich die rheinland-pfälzischen Jugendämter mit einer monatlichen statt wie gewohnt jährlichen Übersendung ihrer § 8a SGB VIII - Daten über das ism beteiligt haben (vgl. Mühlmann/Erdmann 2022, de Paz Martínez et al. 2021b) – ließ sich diese Hypothese jedoch nicht eindeutig bestätigen[7]. Auch Kindler und Reim (2023) kommen mit Blick auf den Forschungsstand rund um den Kinderschutz im Kontext der COVID-19-Pandemie zu dem Schluss, dass zur Bestätigung der Vermutung steigender Gefährdungsrisiken wissenschaftliche Belege fehlen. Dennoch haben die Pandemiejahre viele Familien erschöpft zurückgelassen, junge Menschen waren mit Blick auf ihre Entwicklungsaufgaben und Möglichkeiten der persönlichen, schulischen und ausbildungsbezogenen Entwicklung eingeschränkt. Insofern überrascht der erneute Anstieg der Gesamtzahlen nicht. Die Nachwirkungen der Pandemiejahre gilt es weiter im Blick zu behalten. Ein gezieltes Monitoring der § 8a SGB VIII-Mitteilungen erweist sich vor diesem Hintergrund einmal mehr als bedeutsam.

Deutlich wird, dass der Anstieg auf die Landkreise sowie die kreisangehörigen Städte zurückzuführen ist. Die kreisangehörigen Städte verzeichnen zwischen 2022 und 2023 einen Anstieg der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII von 28,7 %. In den Landkreisen liegt der Anstieg bei 13,2 %. In den kreisfreien Städten ist die Zahl der Gefährdungseinschätzungen hingegen um 5,3 % gesunken.

[7] Ergebnisse der „Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie“ für die Jahre 2020 und 2021 sind in drei „fact sheets“ für Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Alle Veröffentlichungen zur Zusatzerhebung in Rheinland-Pfalz finden sich online unter: https://www.berichtswesen-rlp.de/themen/8a-sgb-viii/zusatzerhebung.html.

Abbildung 1 Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2023[8] (Rheinland-Pfalz; Angaben absolut, alle Verfahren sowie nur Fälle mit Ergebnis akute/latente Kindeswohlgefährdung

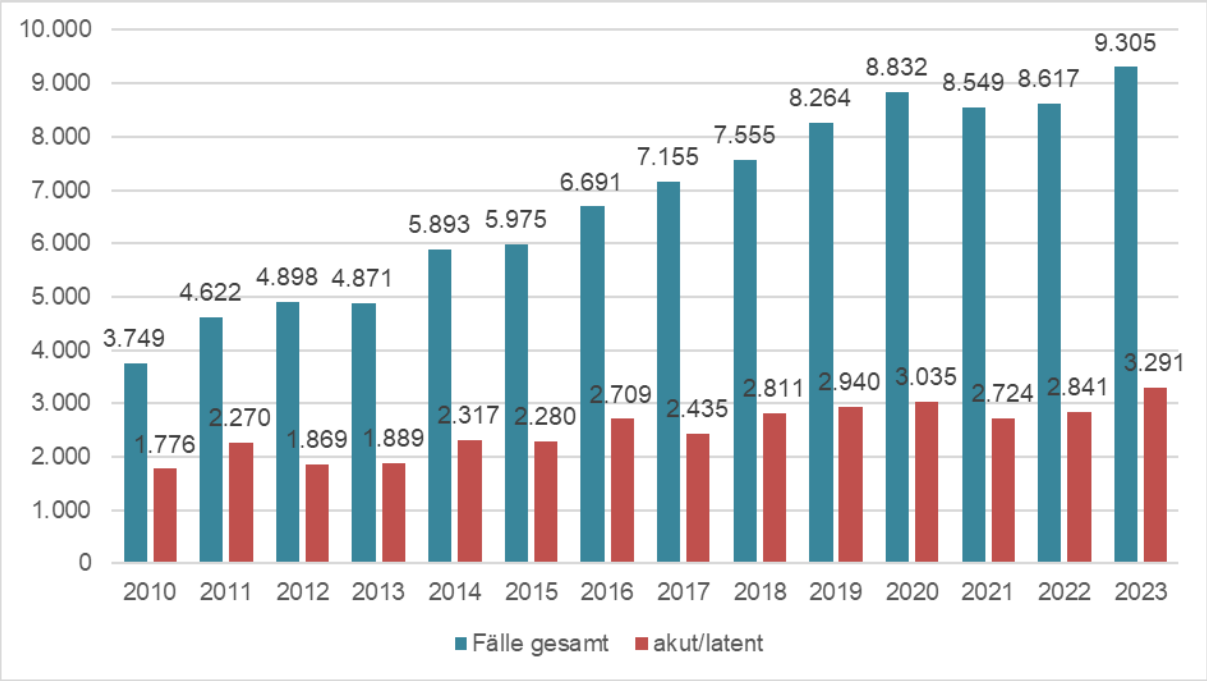

Ebenso wie die Gesamtzahl der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII hat sich die Anzahl der bestätigten Kindeswohlgefährdungen (Ergebnis der Gesamtbewertung akute oder latente Kindeswohlgefährdung) in Rheinland-Pfalz – nach einem leichten Rückgang von 2020 auf 2021 – von 2022 (2.841 Fälle) auf 2023 (3.291 Fälle) wieder erhöht (vgl. Abbildung 1). Gleiches gilt auch für den Bund (2022: 62.279 Fälle, 2023: 63.693) (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a).

Entwicklung der Eckwerte der § 8a SGB VIII-Verfahren landesweit in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen im Jahresvergleich

Bezogen auf die Bevölkerung der unter 18-Jährigen in Rheinland-Pfalz ergibt sich im Jahr 2023 ein landesweiter Eckwert von 14,0 (die Eckwerte können den weißen Textfeldern in Abbildung 2 entnommen werden). Das bedeutet, dass 14 von 1.000 Kindern und Jugendlichen der Altersgruppe der unter 18-Jährigen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 von einer Gefährdungseinschätzung infolge einer Kinderschutzverdachtsmeldung betroffen waren.

[8] Beim Vergleich der absoluten Zahlen ist zu beachten, dass in den verschiedenen Erhebungsjahren Daten von einzelnen Jugendämtern fehlen: 2010 waren 36 Jugendämter beteiligt, 2011 bis 2014: 37; seit 2015: 40 Jugendämter (ohne Westerwaldkreis). Im Landkreis Kaiserslautern und in der Stadt Mainz kam es im Jahr 2022 zu Untererfassungen (für den Landkreis Kaiserslautern lag für 63 der 114 Fälle keine statistische Erfassung vor, für die Stadt Mainz für 80 der 509 Fälle). Im Jahr 2023 liegen erneut für den Landkreis Kaiserslautern keine vollständigen Daten vor (von 277 Fällen liegen Daten für 47 vor). Somit sind 230 der insgesamt 9.305 Fälle undokumentiert und fallen aus der Auswertung der folgenden Variablen heraus.

In den kreisangehörigen Städten fällt dieser Eckwert mit 17,7 Eckwertpunkten am höchsten aus, gefolgt von den kreisfreien Städten mit 15,3. In den Landkreisen ist er mit 13,3 Eckwertpunkten am niedrigsten. Im Zeitraum von 2010 bis 2023 zeigt sich ein deutlicher Anstieg des Eckwertes von 7,4 auf 14,0 (um 89,2 %).

Abbildung 2 Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2023[9] (Rheinland-Pfalz; Angaben absolut, bezogen auf 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

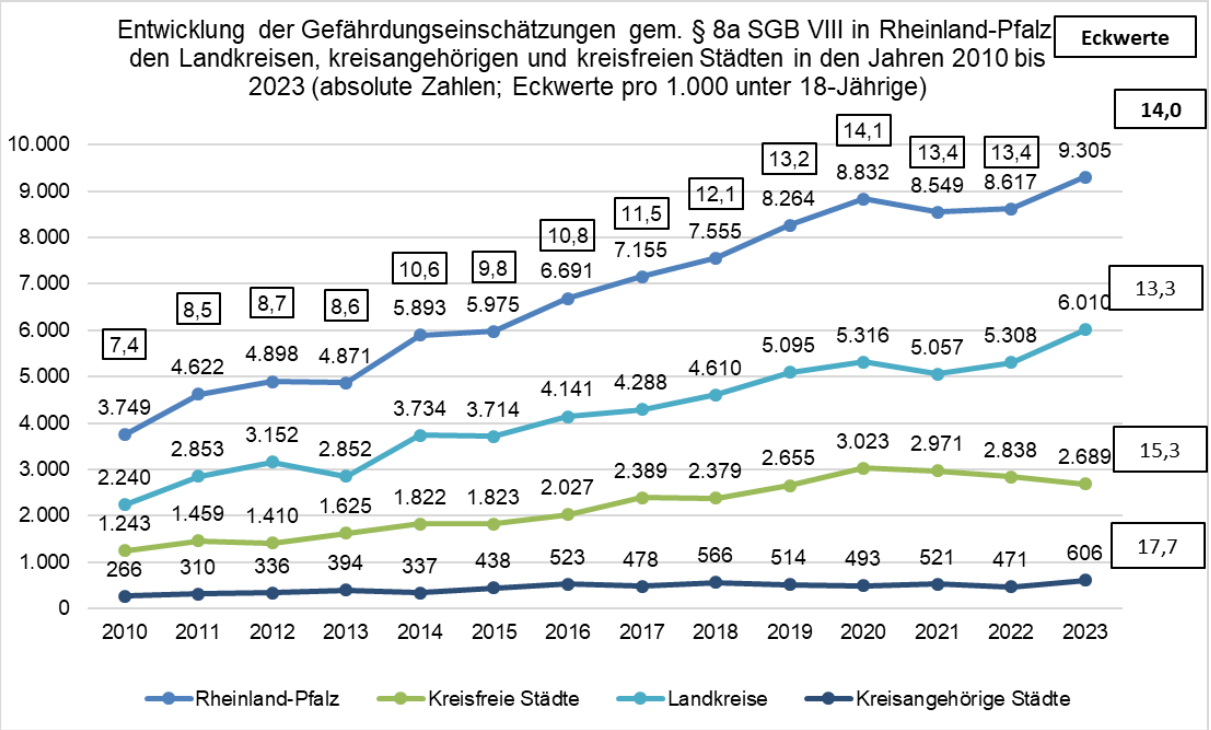

Der Eckwert von bestätigten Gefährdungen (Ergebnis akute oder latente Kindeswohlgefährdung) liegt 2023 bei 4,9 (ohne Abbildung): Damit wurde bei etwa 5 von 1.000 Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren, die in Rheinland-Pfalz leben, im Jahr 2023 eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung festgestellt. Auch in der Bundesstatistik ergibt sich für 2023 ein ähnlicher Eckwert von 4,5 (vgl. Statistisches Bundesamt 2024b).

Die Anteile bestätigter Gefährdungsmeldungen an allen § 8a SGB VIII -Verfahren bewegen sich seit Beginn der Erhebungen in einem konstanten Korridor zwischen 30 % und 40 % über die Jahre 2012 bis 2023. Über einen längeren Zeitraum gesehen zeigen sich somit zwar Schwankungen, jedoch sind starke Anstiege oder Rückgänge bestätigter Gefährdungsfälle nicht zu beobachten.

[9] Beim Vergleich der absoluten Zahlen ist zu beachten, dass in den verschiedenen Erhebungsjahren Daten von einzelnen Jugendämtern fehlen: 2010 waren 36 Jugendämter beteiligt, 2011 bis 2014: 37; seit 2015: 40 Jugendämter (ohne Westerwaldkreis). Im Landkreis Kaiserslautern und in der Stadt Mainz kam es im Jahr 2022 zu Untererfassungen (für den Landkreis Kaiserslautern lag für 63 der 114 Fälle keine statistische Erfassung vor, für die Stadt Mainz für 80 der 509 Fälle). Im Jahr 2023 liegen erneut für den Landkreis Kaiserslautern keine vollständigen Daten vor (von 277 Fällen liegen Daten für 47 vor). Somit sind 230 der insgesamt der 9.305 Fälle undokumentiert und fallen aus der Auswertung der folgenden Variablen heraus.

4.1 Meldungskontext

Im folgenden Abschnitt sind die Ergebnisse zum Meldungskontext zusammengestellt. Zunächst geht es um die Personen und Institutionen, die durch ihre „§ 8a SGB VIII -Meldung“ ein § 8a SGB VIII -Verfahren bzw. eine Gefährdungseinschätzung auslösen. Es folgen Angaben zur Bekanntheit der betroffenen Familien im Jugendamt sowie Informationen dazu, ob sich die Familien zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits im Hilfebezug befanden und welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Eingliederungshilfe nach SGB IX in Anspruch genommen wurden.

Meldende nach § 8a SGB VIII

Die Meldestruktur stand insbesondere in den Berichtsjahren 2020 und 2021 durch die anhaltende COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen zur Einschränkung des pandemischen Geschehens (Kontaktbeschränkungen, vorübergehende Einschränkungen im Regelbetrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Kindertagesstätten) im Fokus der Aufmerksamkeit. Dabei hat sich jedoch gezeigt, dass die Meldestruktur – entgegen der von verschiedenen Seiten geäußerten Befürchtungen – auch in den Lockdown-Phasen insgesamt konstant geblieben ist (vgl. de Paz Martínez et al. 2021a). Auch im Jahr 2023 erweist sich die Verteilung auf die Meldenden als weitestgehend stabil. Mögliche Nachholeffekte sind nicht zu beobachten.

Im Jahr 2023 ist die Bedeutung der Meldegruppe Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft weiterhin hoch (vgl. Abbildung 3). Mittlerweile geht knapp jede dritte (30,0 %) Gefährdungsmeldung auf diese Gruppe zurück. Dies konnte in den Jahren 2020 und 2021 als Hinweis darauf gewertet werden, dass in der Zeit der COVID-19-Pandemie Polizeieinsätze zeitweise eine „noch wichtigere Rolle beim Entdecken möglicher Kindeswohlgefährdungen einnehmen“ (Mühlmann/Pothmann 2020, 22). Die zweitgrößte Gruppe stellen im Jahr 2023 mit einem Anteil von 13,0 % anonyme Meldende dar. Der Anteil der Meldungen, die auf Bekannte sowie Nachbarinnen und Nachbarn zurückgehen, ist im Vergleich zum Vorjahr hingegen von 9,7 % auf 8,9 % gesunken. Entsprechend stellen Bekannte und Nachbarinnen und Nachbarn im Jahr 2023 nur noch die viertgrößte Meldegruppe dar.

Mit 9,0 % geht etwa jede zehnte Meldung auf die Schule zurück. Betrachtet man den voranschreitenden Ausbau der Nachmittagsbetreuung, der über GaFöG ab 2028 an Grundschulen fortgesetzt bzw. intensiviert wird, wird die konstant wichtige Zusammenarbeit von Schulen und Jugendämtern sowie die wachsende Bedeutung für den Kinderschutz deutlich. Gerade auch in Pandemiezeiten mit zeitweise oder dauerhaft geschlossenen Schulen wurde die Bedeutung der Schulen für den (präventiven) Kinderschutz deutlich: Junge Menschen verbringen einen Großteil ihrer

Lebenszeit in der Schule. Zwar steht zunächst der Bildungsauftrag im Vordergrund, gleichzeitig setzen sich die Schülerinnen und Schüler aber auch mit anderen Lebensthemen sowie mit ihren Familien auseinander. Bei Hilfe- und Unterstützungsbedarf können sie sich ihren Lehrkräften anvertrauen, diesen wiederum fallen Kinder und Jugendliche durch ihr Verhalten oder aufgrund von Fehlzeiten auf. Werden auffällige Verhaltensweisen bei Schülerinnen und Schülern durch die Lehrkräfte wahrgenommen, können Fragen nach einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufkommen. Hier spielt die Schulsozialarbeit eine zentrale Rolle. Die Bereitschaft der Schulen, sich dank ihrer niedrigschwelligen Zugangsmöglichkeiten mit Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern in krisenhaften und möglicherweise konfliktbehafteten Erziehungsfragen auseinanderzusetzen, ist ein wichtiger Bestandteil und eine wertvolle Ressource eines präventiven Kinderschutzes. Lehrkräfte dürfen bei den sich anschließenden anspruchsvollen Einschätzungs- und Beratungsaufgaben nicht allein gelassen werden; es gilt, fachliche Qualifizierung und Unterstützung bereitzustellen (z. B. über die Schulsozialarbeit oder – falls nicht vorhanden – über die Beratung einer Insoweit Erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz). Einige Bundesländer regeln den Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in ihren Schulgesetzen, dennoch bleibt es in der Kooperation essentiell, Schnittstellen zu definieren bzw. zu klären, wie dies in Rheinland-Pfalz bereits vielerorts geschieht.

Rund 13 % der Meldungen stammen aus dem näheren familialen Umfeld (Eltern, Selbstmeldende, Verwandte). Diese Befunde sprechen für eine anhaltend hohe Sensibilisierung der Bevölkerung für potentielle Gefährdungssituationen.

Insgesamt 26,9 % der Meldungen erreichen die Jugendämter aus professionalisierten Einrichtungen (Schule, Erziehungshilfen, Beratungsstellen, Gesundheitswesen, Kita, Jugendarbeit), zählt man das Jugendamt/den Sozialen Dienst sowie die Meldegruppe Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft hinzu, stammen 60,5 % der Meldungen aus Institutionen. Dabei kommt Einrichtungen aus dem Gesundheitswesen insbesondere bei Meldungen, die unter Einjährige betreffen, eine große Rolle zu. So sind gut 16 % aller Meldungen, die diese Altersgruppe betreffen, auf Akteurinnen und Akteure aus dem Gesundheitswesen zurückzuführen.

An welchen Meldungen ist „etwas dran“?

Nicht jede Meldung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wird von den Fachkräften im Laufe des Verfahrens als tatsächliche Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. Differenziert man die jeweiligen Meldegruppen nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und geht der Frage nach, an welchen Meldungen tatsächlich etwas „dran“ ist (Ergebnis akute oder latente Kindeswohlgefährdung), so

zeigen sich Unterschiede: Bei Meldungen von Einrichtungen/Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialen Dienste/Jugendämter, der Gesundheitsdienste, der Schulen und der Selbstmeldenden kommen Fachkräfte des Jugendamtes häufiger zum Ergebnis, dass eine (latente) Gefährdung des jungen Menschen vorliegt. Meldungen von Bekannten/Nachbarn, anonyme Meldungen sowie Meldungen von Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft bleiben häufiger gegenstandslos (ohne Abbildung).

Abbildung 3 Hinweisgebende Institution oder Person (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

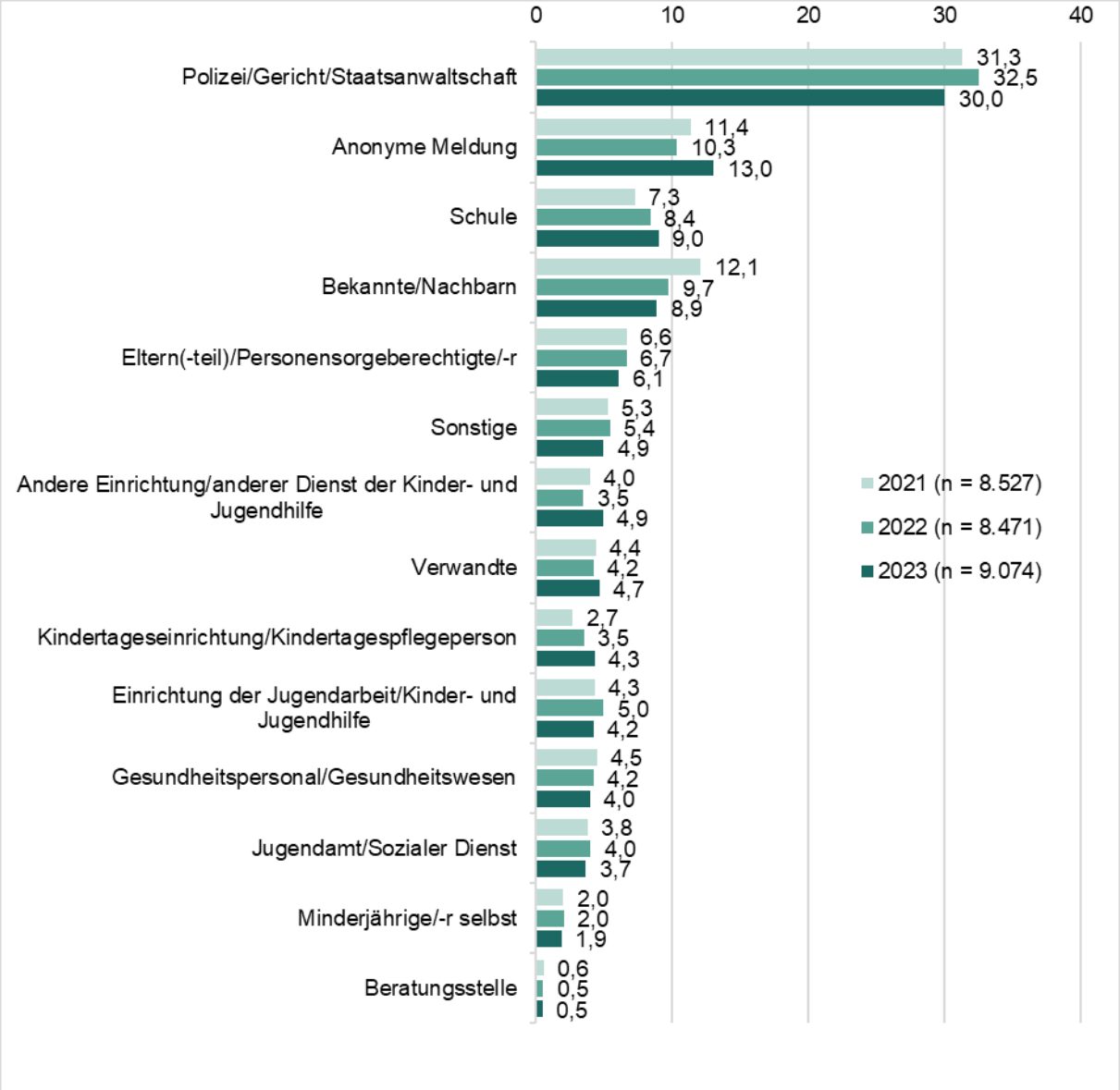

Bekanntheit der Familie im Jugendamt[10]

Die rheinland-pfälzische Erhebung verfügt zusätzlich zur Bundesstatistik über eine Reihe weiterer Variablen, so zum Beispiel Angaben darüber, ob die von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien dem Jugendamt im Vorfeld bekannt waren, d. h. ob sie in der Vergangenheit bereits vom ASD/Sozialen Dienst beraten wurden oder eine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe erhalten haben.

Seit dem Erhebungsjahr 2010 liegt dieser Anteil nahezu unverändert bei knapp zwei Dritteln der Familien. Hintergrund ist, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe Familien mittlerweile ein breites Spektrum an ganz unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit zur Verfügung stellt. So kann es durchaus vorkommen, dass in Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt sind, Verdachtsmeldungen auftreten, ohne dass im Rahmen vorheriger Kontakte eine Gefährdung im Raum stand. Des Weiteren betreuen die Fachkräfte aber auch Familien, die im Kontext des Kinderschutzes schon in Kontakt mit dem Jugendamt gekommen sind und bei denen eine Gefahr für das Wohl des jungen Menschen durch die Einleitung geeigneter Hilfen zunächst abgewendet werden konnte, Gefährdungen aber durch die Veränderung von Schutz- oder Risikofaktoren wieder oder auch in neuer Form in Erscheinung treten. Entsprechend hoch liegen auch die Anteile der Familien, die dem Jugendamt zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits bekannt waren. Im Jahr 2021 ist der Anteil der Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, erstmals auf 58,7 % gesunken. Im Jahr 2022 setzt sich dieser sinkende Trend fort (56,6 %) und bleibt im Jahr 2023 konstant (ebenfalls 56,6 %). Gleichzeitig stagniert der Anteil „neuer“ Familien, die im Rahmen einer Verdachtsmeldung erstmals mit dem Jugendamt in Kontakt kommen und liegt 2023 bei 37,4 %. Hier eröffnet der § 8a SGB VIII Zugänge zu Hilfe und Unterstützung (Abbildung 4).

[10] Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

Abbildung 4 „Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten oder hat eine HzE/EGH erhalten?“ (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

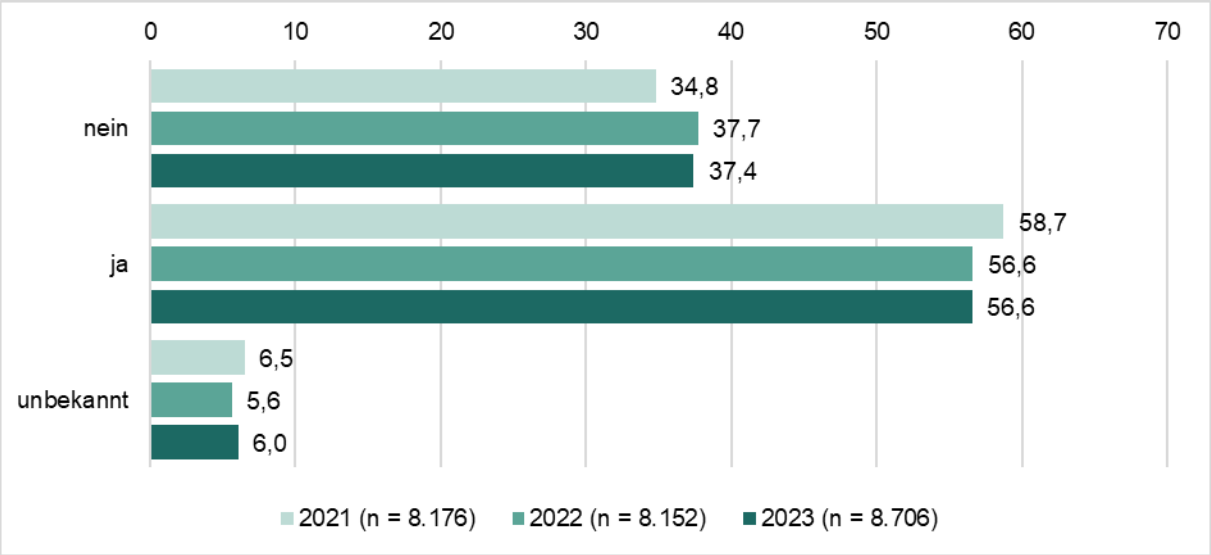

Wiederholte Meldung im Kalenderjahr

Für insgesamt 17,6 % der Gefährdungseinschätzungen handelt es sich um eine wiederholte Meldung über einen Verdacht der Kindeswohlgefährdung. Das bedeutet, dass bei dem gleichen jungen Menschen bereits eine Gefährdungseinschätzung im Kalenderjahr 2023 durchgeführt wurde. In insgesamt 82,4 % der Fälle wurde im laufenden Kalenderjahr noch keine Gefährdungseinschätzung durchgeführt (Abbildung 5).

Abbildung 5 Wiederholte Meldung im Kalenderjahr (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

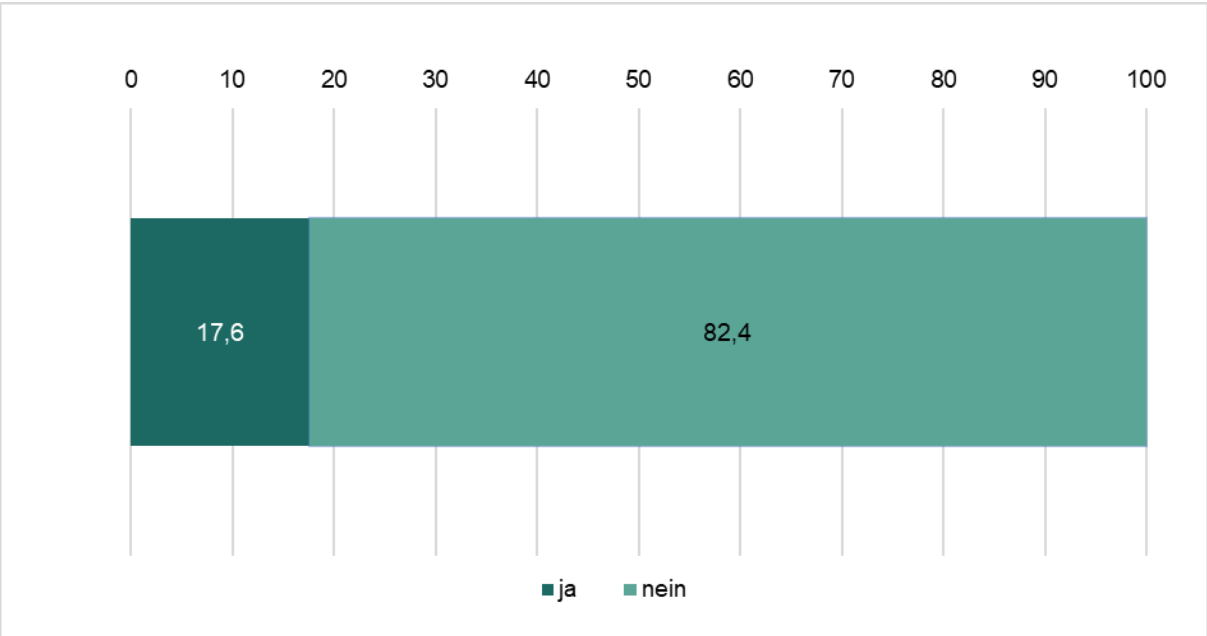

Hilfebezug der Familie zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung[11]

Im Zuge des § 8a SGB VIII -Verfahrens dokumentieren die Fachkräfte, ob und welche Leistungen Familien zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung beziehen. Im Jahr 2023 bezogen 37,9 % der betroffenen Familien bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Leistungen und Unterstützungen nach §§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII) und waren dem Jugendamt demnach zum Meldungszeitpunkt des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung durch einen aktuellen Hilfebezug bekannt. Im Vorjahr fiel dieser Wert mit 40,8 % höher aus. Bei diesen Familien bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung etwa doppelt so häufig wie bei Familien, die keine Leistung erhielten. Entsprechend unterstreichen die Befunde die Bedeutung von Meldungen aus laufenden Hilfen bzw. Beratungen heraus.

Um sichtbar zu machen, welche konkreten Hilfen in Anspruch genommen wurden, werden in Rheinland-Pfalz zusätzlich zu den zusammenfassenden Kategorien der bundesweiten Statistik differenziertere Antwortmöglichkeiten zu den einzelnen Hilfeformen erhoben (vgl. Abbildung 6). Die Summe der angegebenen Werte in der folgenden Abbildung kann dabei über 100 % ergeben, da Mehrfachnennungen möglich sind.

Bei den zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung erbrachten Leistungen handelt es sich überwiegend um niedrigschwellige Unterstützungsangebote (15,3 %) und ambulante Hilfeformen (22,0 %). Dabei haben 12,4 % der Familien formlose Beratungen in Anspruch genommen, 16,8 % wurden durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) unterstützt. In 3,8 % der Fälle erfolgte eine Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 bzw. § 18 SGB VIII.

[11] In der Bundesstatistik werden ausschließlich übergeordnete Hilfekategorien erhoben. Zusätzlich werden in Rheinland-Pfalz die einzelnen Hilfearten erfasst, um ein detaillierteres Bild der Hilfegewährung zu erhalten.

Abbildung 6 Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent, n = Oberkategorien/differenzierte Hilfen, Mehrfachnennungen möglich)

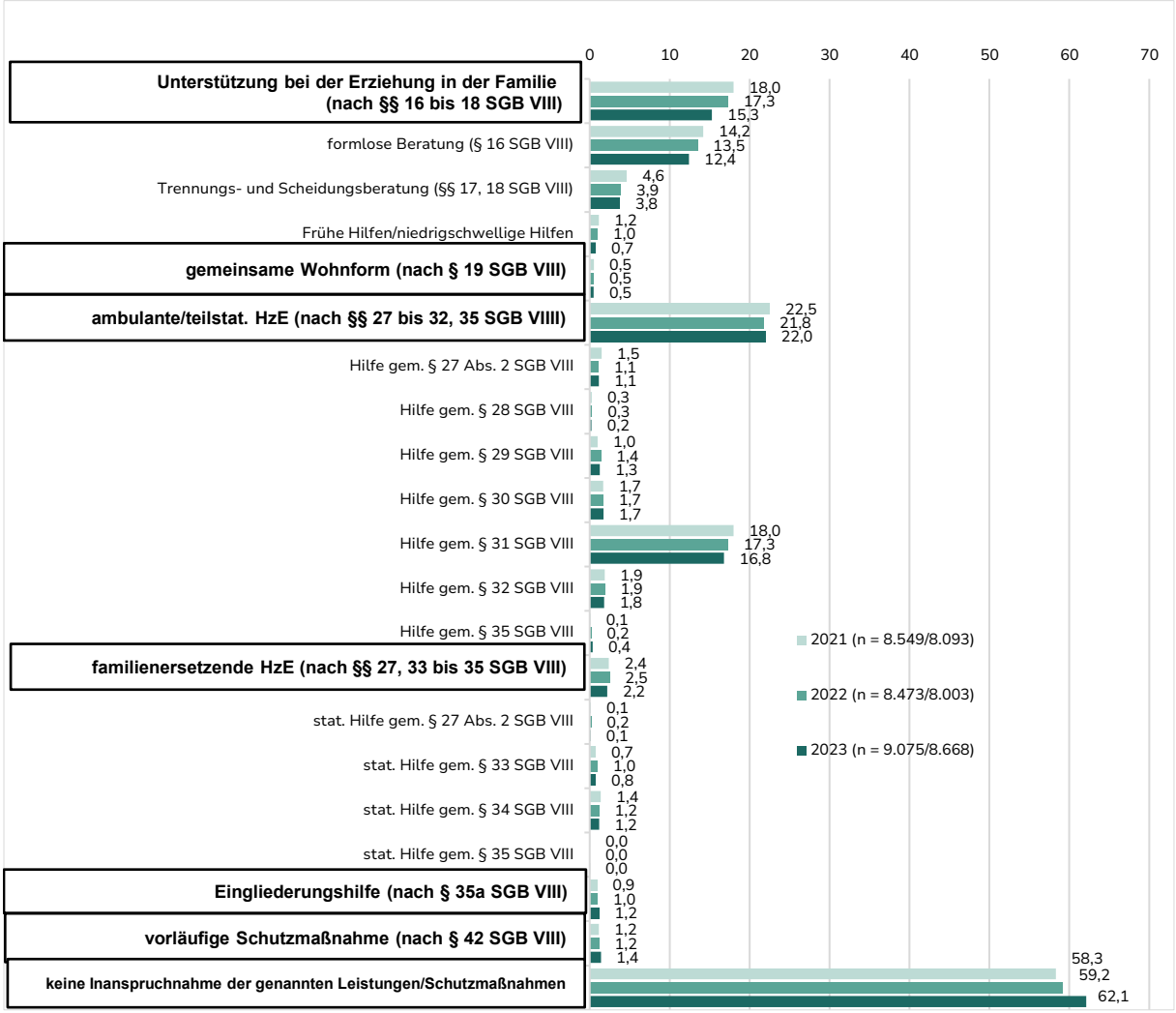

Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe aufgrund einer Behinderung

In knapp 1 % (0,7 %) der Gefährdungseinschätzungen erhält der junge Mensch zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung eine Eingliederungshilfe nach dem SGB IX/SGB VIII wegen (drohender) körperlicher Behinderung. In 1,2 % und 2,1 % der Fälle wurde diese wegen drohender geistiger und seelischer Behinderung eingeleitet. Mit einem Anteil von 96,5 % der Fälle erhielten die meisten von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder und Jugendlichen keine Eingliederungshilfe nach dem SGB IX/SGB VIII. In der rheinland-pfälzischen Bevölkerung junger Menschen unter 18 Jahren bezogen 2022 1,2 % der Kinder und Jugendlichen Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2024b). Junge Menschen, die wegen einer (drohenden) geistigen oder körperlichen Behinderung eine Eingliederungshilfe beziehen, sind demnach mit 1,9 % bei den Verfahren gem. § 8a SGB VIII geringfügig

häufiger vertreten. Ähnliches lässt sich bei jungen Menschen, die aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung eine Eigliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII erhalten, beobachten. Mit 2,1 % sind die im Kinderschutz etwas häufiger vertreten als in der Gesamtbevölkerung der unter 18-Jährigen (1,4 %) (vgl. ism 2025)

Abbildung 7 Minderjährige/-r erhält Eingliederungshilfe nach dem SGB IX/SGB VIII wegen (drohender) … (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

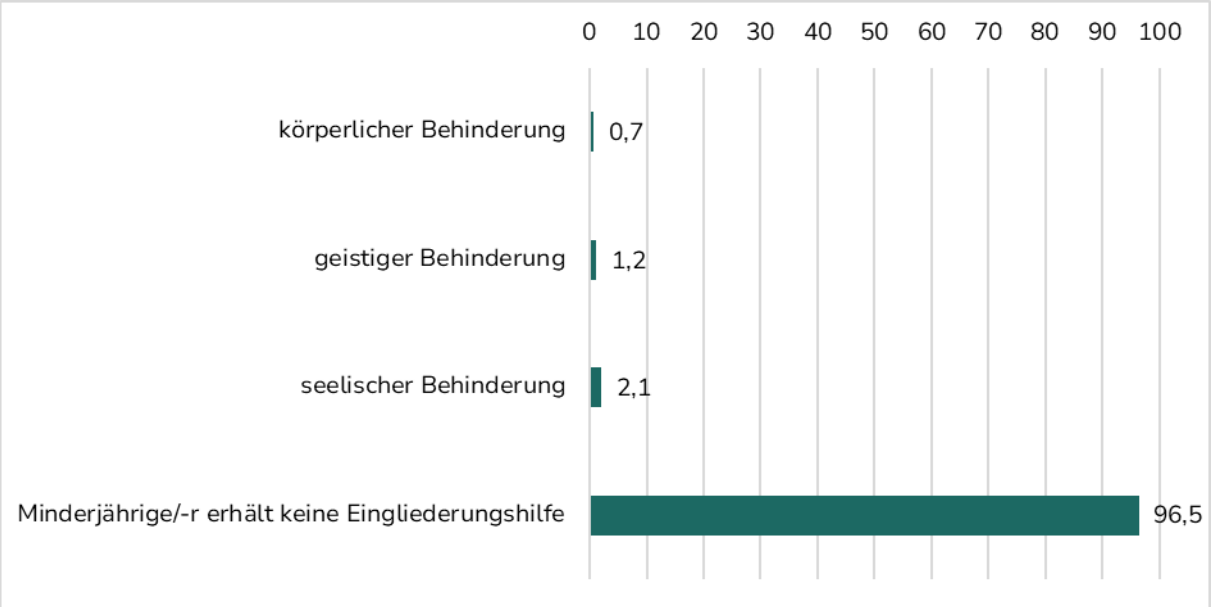

Meldungskontext: Die landesweiten Ergebnisse im Überblick

- Im Berichtsjahr 2023 gehen die meisten Gefährdungseinschätzungen – wie in den Vorjahren – auf Meldungen von Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft zurück. Die zweitgrößte Meldegruppe bilden anonyme Meldende, etwa jede elfte Meldung erfolgt durch Bekannte/Nachbarn.
- Die Meldegruppe aus dem Gesundheitswesen spielt insbesondere bei Meldungen, die unter Einjährige betreffen, eine große Rolle.
- Handlungsbedarf aufgrund einer (latenten) Kindeswohlgefährdung resultiert vor allem aus Meldungen von Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe, dem Sozialen Dienst/Jugendamt, den Gesundheitsdiensten, Kitas und den jungen Menschen selbst. Meldungen von Bekannten/Nachbarn, Verwandten sowie anonyme Meldungen bleiben vergleichsweise häufig gegenstandlos.
- In knapp 57 % der Gefährdungseinschätzungen waren die Familien bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten worden oder hatten eine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe erhalten. Bei diesen Familien bestätigte sich der

Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger als bei Familien, zu denen zuvor kein Kontakt bestanden hatte.

- Knapp 38 % der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien erhielten zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Am häufigsten handelt es sich hierbei um ambulante/teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII sowie Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII. Auch hier zeigt sich, dass sich der Verdacht auf eine (latente) Kindeswohlgefährdung bei den Familien im aktuellen Hilfebezug überproportional häufig bestätigt.

4.2 Gefährdungseinschätzung

Fachliche Schritte zur Ersteinschätzung der Situation und Reaktionszeit[12]

Das diagnostische Vorgehen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII stellt eine sehr anspruchsvolle und komplexe Aufgabe dar. Die Jugendämter orientieren sich nach Eingang einer Meldung an einem (zumeist) standardisierten Vorgehen. Die Fachkräfte schöpfen hierbei aus einem breiten Repertoire an fachlichen Handlungsmöglichkeiten, um jede Meldung professionell zu bearbeiten. Die erforderlichen verschiedenen fachlichen Schritte, die im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung erfolgten (hierbei sind Mehrfachnennungen möglich) werden ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben und geben einen guten Überblick über das fachlich gebotene Vorgehen im Umgang mit Kindeswohlverdachtsmeldungen. Aufgrund der Dokumentation des Datums der Meldung sowie des Datums eines persönlichen Kontaktes ist es im Rahmen der rheinland-pfälzischen Datenerhebung darüber hinaus möglich, die Zeit zwischen Meldungseingang und der Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen – sofern eine solche stattgefunden hat, zu berechnen.

In § 8a SGB VIII ist festgelegt, dass die Fachkräfte berechtigt und sogar verpflichtet sind, im Rahmen einer Kindeswohlverdachtsmeldung die Wahrnehmungen, Informationen und „gewichtigen Anhaltspunkte“ mit anderen Fachkräften zu besprechen und zu bewerten (vgl. Meysen 2008, 25). Eine kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen eines strukturierten Vorgehens (85,6 %) und/oder eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach dem 4-Augen-Prinzip (86,3 %) erfolgten im Jahr 2023 entsprechend in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle. In gut der Hälfte der Fälle (52,8 %) wurde, um Informationen für eine umfassende Gefährdungseinschätzung zu erhalten, auch Kontakt zu anderen Beteiligten aufgenommen (vgl. Abbildung 8).

In etwa jedem dritten Fall wurden angekündigte und in gut jedem vierten Fall unangekündigte Hausbesuche durchgeführt. In 37,6 % wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Familie in das jeweilige Jugendamt einzuladen. Mit einem Anteil von 18,5 % der Fälle wurde das Gespräch mit dem Kind/der Familie etwas häufiger als in den Vorjahren außerhalb des Jugendamtes gesucht.

Zusammengefasst erfolgte im Jahr 2023 bei 86,7 % der Meldungen zum Zwecke der Ersteinschätzung ein persönlicher Kontakt mit dem jungen Menschen und gegebenenfalls der Familie, unabhängig davon, ob sich später der Verdacht einer

[12] Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

Kindeswohlgefährdung erhärtete. Hierzu zählen Hausbesuche, Gespräche im oder außerhalb des Jugendamtes, Inobhutnahmen sowie Kontrollauflagen/Kontrollbesuche durch den ASD. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Anteil ähnlich und liegt über dem Niveau vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie (2019: 83,4 %).

Fand ein direkter Kontakt mit dem Kind und gegebenenfalls der Familie statt, so erfolgte dieser im Jahr 2023 in etwa einem Viertel der Fälle (24,2 %) unmittelbar am Tag des Meldungseingangs (ohne Abbildung). In mehr als der Hälfte der Fälle (58,1 %) fand ein solcher Kontakt innerhalb der ersten Woche statt. Die Daten zeigen, dass die Reaktionszeit bei bestätigten Gefährdungen kürzer ausfällt: So fand der Kontakt bei Verfahren mit dem Ergebnis einer Kindeswohlgefährdung in 75,4 % der Fälle innerhalb der ersten Woche statt. Bei latenten Kindeswohlgefährdungen liegt der entsprechende Wert bei rund 64 % und somit ebenfalls deutlich über dem entsprechenden Anteil aller Fälle.

Abbildung 8 Fachliche Schritte im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

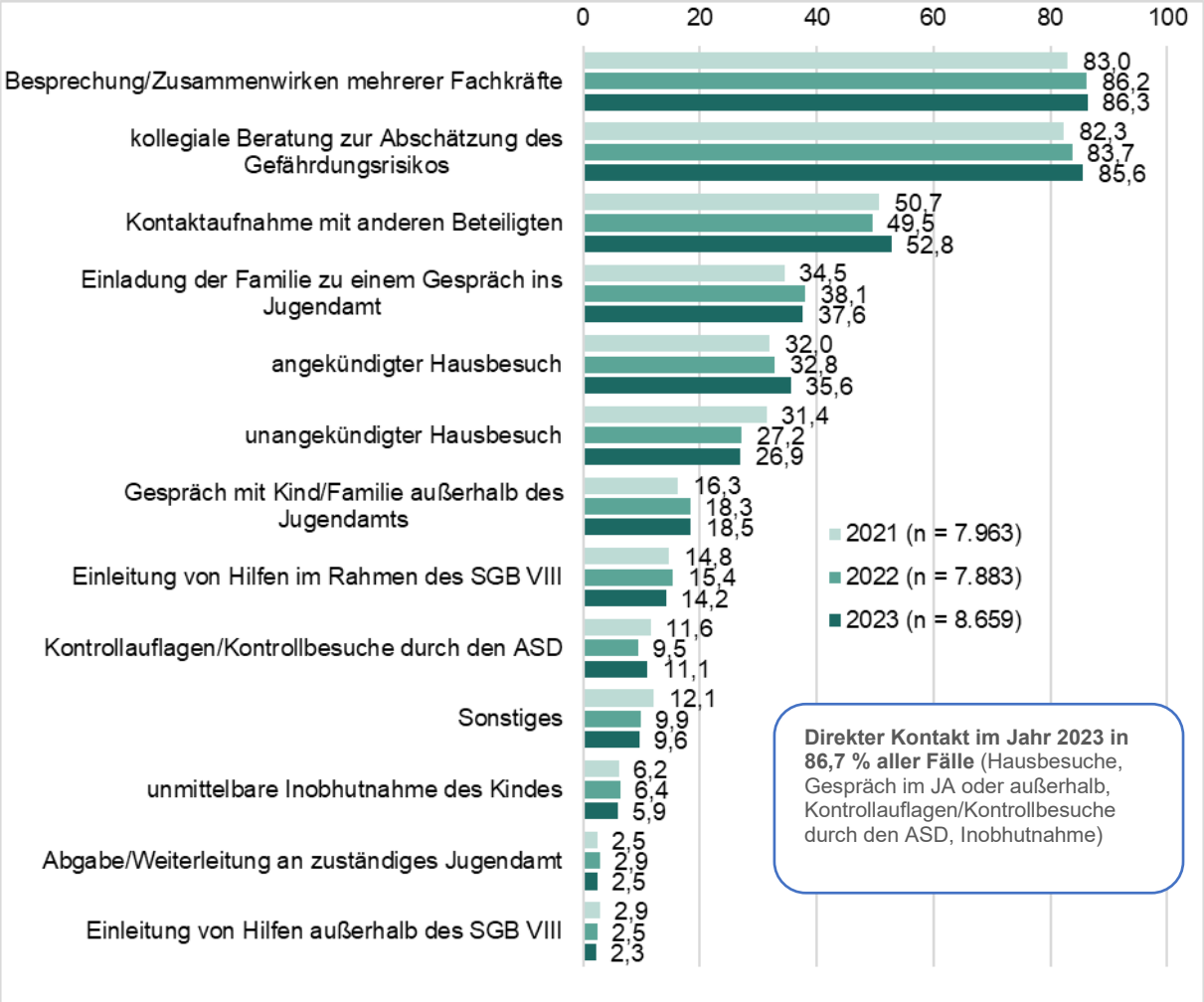

Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos[13]

Im Rahmen des § 8a SGB VIII ist der Einbezug der Eltern sowie des jungen Menschen in das Verfahren der Risikoeinschätzung ausdrücklich vorgesehen. Eine Ausnahme liegt vor, wenn durch die Einbeziehung der Eltern oder Sorgeberechtigten der Schutz des betroffenen jungen Menschen gefährdet ist. In diesen Fällen kann ausdrücklich davon abgewichen werden (vgl. § 8a SGB VIII Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2) (vgl. Meysen 2008, 25).

Die Mitwirkungsbereitschaft der Familien im Zuge der Risikoeinschätzung wird im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz auf einer Skala von 1 (in vollem Umfang vorhanden) bis 5 (überhaupt nicht vorhanden) abgefragt. Um das Ziel eines langfristigen erfolgreichen Hilfeverlaufs erreichen zu können, ist es notwendig, eine Problemkongruenz und -einsicht sowie eine Bereitschaft zur Kooperation herzustellen. Sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, muss eine Anrufung des Familiengerichts erfolgen (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII).

Die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern wurde im Jahr 2022 von den Fachkräften in 72,0 % der Fälle als „vorhanden“ oder „in vollem Umfang vorhanden“ eingeschätzt. Die Gruppe der Eltern, die nur teils, kaum oder überhaupt nicht mitwirken, macht hingegen mit 28,0 % weniger als ein Drittel aller Fälle aus. Sie stellt die Fachkräfte allerdings vor die Herausforderung, die Familien zur Mitwirkung zu motivieren.

In den Fällen, bei denen beim Abschluss der Gefährdungseinschätzung weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt wurde, waren die Eltern in knapp drei Viertel der Fälle zu einer Mitwirkung bereit (ohne Abbildung, Item 1 und 2 der Skala). Bei Gefährdungseinschätzungen, deren Ergebnis später eine Kindeswohlgefährdung bestätigte, waren 49,1 % und bei einer latenten Kindeswohlgefährdung 57,1 % der Eltern bereit mitzuwirken. Die Ergebnisse verdeutlichen, mit welchen Herausforderungen und Erwartungen an ihr fachliches Handeln und ihre Kommunikationskompetenz die Fachkräfte konfrontiert werden, um die Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und gegebenenfalls für die Inanspruchnahme von Hilfen zu gewinnen.

[13] Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

Abbildung 9 Einschätzung der Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

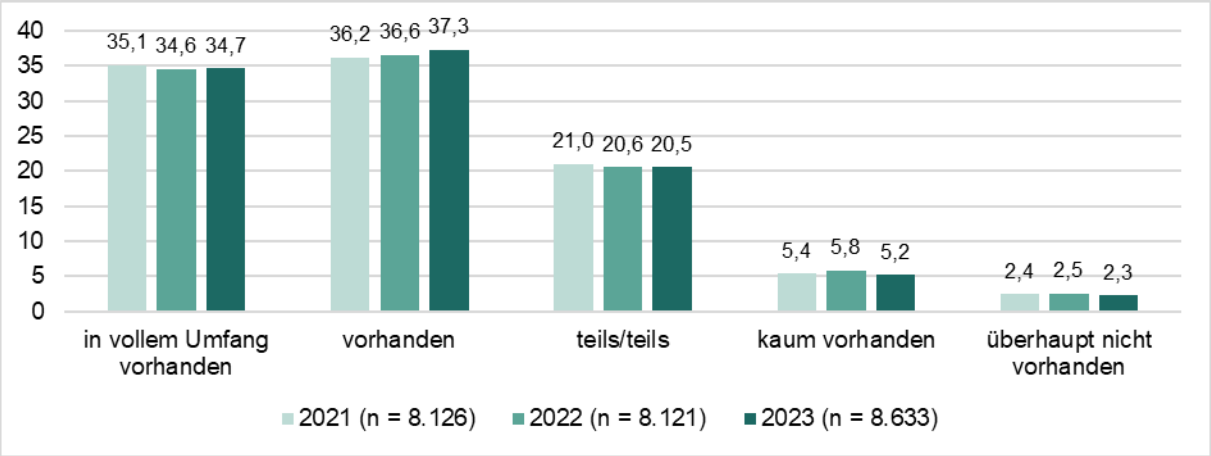

Gesamtbewertung der Gefährdungssituation – Feststellung einer Kindeswohlgefährdung

Der Paragraph § 8a SGB VIII sieht vor, dass der Prozess der Gefährdungseinschätzung von den Fachkräften im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie den Eltern und dem betroffenen jungen Menschen gestaltet wird (vgl. § 8a Abs. 1 und § 2 SGB VIII). Dieses differenzierte Vorgehen gehört zu den Merkmalen eines qualifizierten Umgangs mit gewichtigen Anhaltspunkten nach § 8a SGB VIII. Im Kontext dieses komplexen Prozesses werden verschiedene Teilaspekte unterschieden: Hierzu gehören u. a. eine erste Gefährdungseinschätzung, eine Sicherheitseinschätzung, das Einschätzen von Entwicklungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten, Stärken des jungen Menschen sowie die Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern (vgl. Meysen 2008, 27).

Der auf die Verdachtsmeldung folgende Klärungsprozess im Zuge einer Gefährdungseinschätzung ist deshalb so anspruchsvoll, weil eine Kindeswohlgefährdung das Ergebnis des Zusammenspiels unterschiedlicher Risikofaktoren und Ressourcen auf individueller, familiärer, sozialer und gesellschaftlich-kultureller Ebene darstellt, die je spezifisch zusammenwirken. Das Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung ergibt sich aus der Zusammenschau, kontextabhängigen Gewichtung und fachlichen Bewertung verschiedener Dimensionen sowie der Qualität ihrer Wechselwirkungen (vgl. Kindler et al 2006), wobei eine einfache Addition einzelner Faktoren vermieden werden soll. Das Ziel des Klärungsprozesses ist es, die mit dieser Mehrschichtigkeit einhergehende Komplexität zu reduzieren, um die Frage zu beantworten, was im Einzelfall zu tun ist, d. h. welche Unterstützungsangebote für die betreffende Familie zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich und angemessen sind. Vor diesem Hintergrund kön-

nen somit begründete Aussagen über geeignete Hilfeansätze getroffen werden.

Eine zentrale Bedeutung kommt in diesem Kontext der methodisch strukturierten Fallberatung zu, die es ermöglicht, verschiedene Perspektiven und Fachwissen einzubinden und eigene Verstrickungen im Fall (z. B. Identifikationen mit einzelnen Familienmitgliedern oder das Thema „Nähe-Distanz“) zu reflektieren. Mittlerweile ist es gängige Praxis, die Gefährdungseinschätzung durch unterschiedliche Prüfbögen und Instrumente zu unterstützen, um bei den vielfältigen Einschätzungsaufgaben eine höhere Handlungssicherheit zu erzielen (eine Übersicht und Bewertung verschiedener Formen von Einschätzungshilfen findet sich bei Kindler 2014). Auch andere Systeme wie etwa die Gesundheitshilfe/Medizin bringen sich in den letzten Jahren verstärkt in den fachlichen Diskurs zur Gefährdungseinschätzung ein und stellen Beratungsangebote für Fachkräfte im Kinderschutz zur Verfügung. Hier sind neben der Arbeit der Medizinischen Kinderschutzhotline auch die Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin[14] oder Veröffentlichungen zu medizinischen Aspekten bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung (vgl. NZFH 2022) zu nennen.

Der Verdacht auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung bestätigte sich im Jahr 2023 bei gut einem Drittel (36,2 %) aller durchgeführten Gefährdungseinschätzungen. Damit hat sich die Anzahl der bestätigten Fälle in Rheinland-Pfalz im Vergleich zum Vorjahr erhöht (Anstieg um 15,8 %). Diese Entwicklung lässt sich im bundesweiten Durchschnitt ebenfalls beobachten, wenn auch etwas schwächer (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a). In 17,5 % der Fälle wurde von den Fachkräften eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt[15], in 18,7 % der Fälle kamen die Fachkräfte zum Ergebnis, dass eine latente Kindeswohlgefährdung vorliegt. Der entsprechende Vergleichswert für das Jahr 2022 liegt mit 17,4 % etwas niedriger. In knapp einem Drittel der Fälle (28,3 %) bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im Jahr 2023 nicht, allerdings wurde Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt. Nach Einschätzung der Fachkräfte lag in 35,4 % der Fälle weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf vor. Der Anteil dieser gewissermaßen „falschen“ Meldungen ist im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr (32,7 %) leicht gestiegen.

[14] Vgl. https://kinderschutzhotline.de/ und https://dgkim.de/.

[15] Folgende Definitionen gelten für die Kategorien „akute“ bzw. „latente“ Gefährdung: „‚Kindeswohlgefährdung‘ ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann“ (Statistisches Bundesamt 2016, 3). „Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen“ (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2016, 2).

Betrachtet man die Ergebnisse mit Blick auf die verschiedenen Altersgruppen, so zeigt sich – wie auch in den Vorjahren – dass bei Kindern im Alter von unter einem Jahr (22,4 %), sowie bei älteren Kindern zwischen 12 und unter 15 Jahren (19,6 %) sowie zwischen 15 und unter 18 Jahren (28,1 %) im Vergleich zu den übrigen Altersgruppen häufiger eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde (ohne Abbildung). Im Zeitvergleich wird zudem sichtbar, dass sich die Anteile bestätigter Kindeswohlgefährdungen insbesondere bei den 12- bis unter 15-Jährigen (2022: 16,7 %, plus 17,3 %) sowie den 15- bis unter 18-Jährigen (2022: 21,5 %, plus 31,0 %) im Vergleich zu 2022 deutlich erhöht haben. Unterschiede zeigen sich auch im Vergleich zwischen kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten und Landkreisen (ohne Abbildung). So liegt der Anteil der festgestellten akuten Kindeswohlgefährdungen in den kreisangehörigen Städten mit 23,4 % über dem landesweiten Durchschnitt, wohingegen der entsprechende Anteil in den Landkreisen mit 16,0 % niedriger ausfällt. Die kreisfreien Städte weisen einen Anteil von 19,5 % auf. Diese Befunde decken sich weitgehend mit denen des Vorjahres.

Bezogen auf 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren ergibt sich für Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 ein Eckwert für eine bestätigte Kindeswohlgefährdung (ohne latente KWG) von 2,4. D. h. bei rund 2 von 1.000 jungen Menschen unter 18 Jahren wurde eine Kindeswohlgefährdung bestätigt. Der entsprechende Wert für eine latente Kindeswohlgefährdung fällt mit 2,6 ähnlich aus. Der Eckwert für einen Hilfe-/Unterstützungsbedarf liegt bei 3,9. Der Eckwert jener Fälle, die weder eine Kindeswohlgefährdung noch einen Hilfe-/Unterstützungsbedarf zum Ergebnis hatten, liegt im Jahr 2022 bei 4,9 (ohne Abbildung).

Abbildung 10 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)[16]

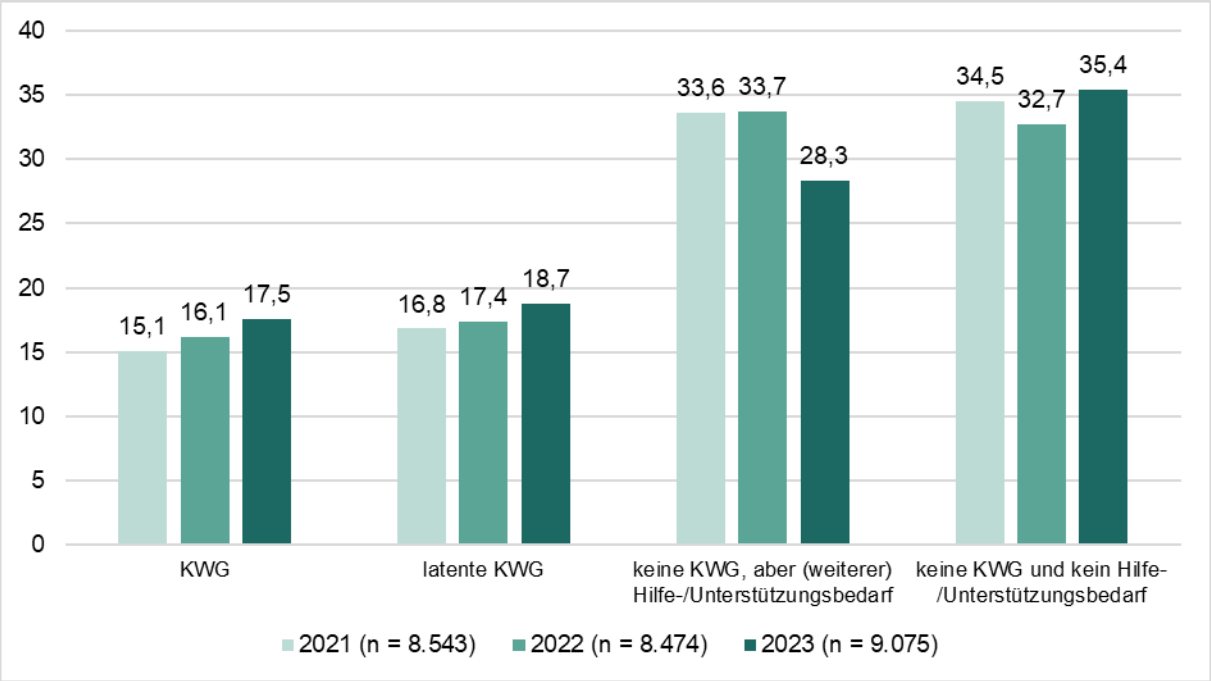

Art der Kindeswohlgefährdung

Wird im Prozess der Gefährdungseinschätzung eine (latente) Kindeswohlgefährdung festgestellt, unterscheidet der Erhebungsbogen der Bundesstatistik zwischen vier Arten der Kindeswohlgefährdung: Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt. Dabei sind Mehrfachnennungen möglich, wodurch die Summe der angegebenen Werte in Abbildung 11 mehr als 100 % ergeben kann.

Wie schon in den Vorjahren stellt die Vernachlässigung auch im Jahr 2023 mit einem Anteil von knapp 57,1 % die mit Abstand häufigste Form der Kindeswohlgefährdung dar. Dieses Ergebnis deckt sich mit diversen deutschen und internationalen Studien, die jedoch darauf verweisen, dass hohe Überlappungsraten mit weiteren Gefährdungslagen üblich sind (vgl. Galm et al. 2010, 7, 40).

In 43,3 % der Fälle wurde psychische Misshandlung als Art der Kindeswohlgefährdung festgestellt, körperliche Misshandlung bei 27,4 %. Der Anteil der psychischen Misshandlung ist im Vergleich zum Vorjahr angestiegen, während der Anteil der körperlichen Misshandlung leicht gesunken ist. Sexuelle Gewalt wurde im Jahr 2022 in 5,2 % der Fälle als Art der Kindeswohlgefährdung angegeben. Hier ist der Wert ähnlich wie im Vorjahr (5,6 %). Der entsprechende Anteilswert auf Bundesebene fällt mit 6 % im Jahr 2023 ähnlich aus (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a). An dieser Stelle wird ein hohes Dunkelfeld vermutet, worauf auch verschiedene Studien hinweisen: Als

[16] Die Prozentwerte beziehen sich auf die gültigen Fälle (ohne fehlende Angaben), daher können sie leicht von den Werten in der Datenübersicht auf S. 5 abweichen, wenn es dort Fälle mit „keine Angabe“ gibt.

Delikt im Nahbereich (d. h. ausgehend von bekannten Personen aus der Familie und dem Freundes- oder Bekanntenkreis) ist sexueller Missbrauch von großer Angst und Scham der Betroffenen gekennzeichnet und somit gegebenenfalls schwerer aufzudecken. Fremde Täterinnen und Täter werden hingegen eher gemeldet (für Schätzungen zum Dunkelfeld vgl. Deegener/Körner 2005). Der geringe Anteil könnte auch damit erklärt werden, dass Anzeichen auf einen sexuellen Missbrauch womöglich erst im weiteren Verlauf einer Hilfe/Intervention deutlich werden, nicht bereits im Zeitraum der Gefährdungseinschätzung, wo das gegebenenfalls auffällige Verhalten des Kindes noch nicht mit einem möglichen sexuellen Missbrauch in Verbindung gebracht wird.

Abbildung 11 Art der Kindeswohlgefährdung (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

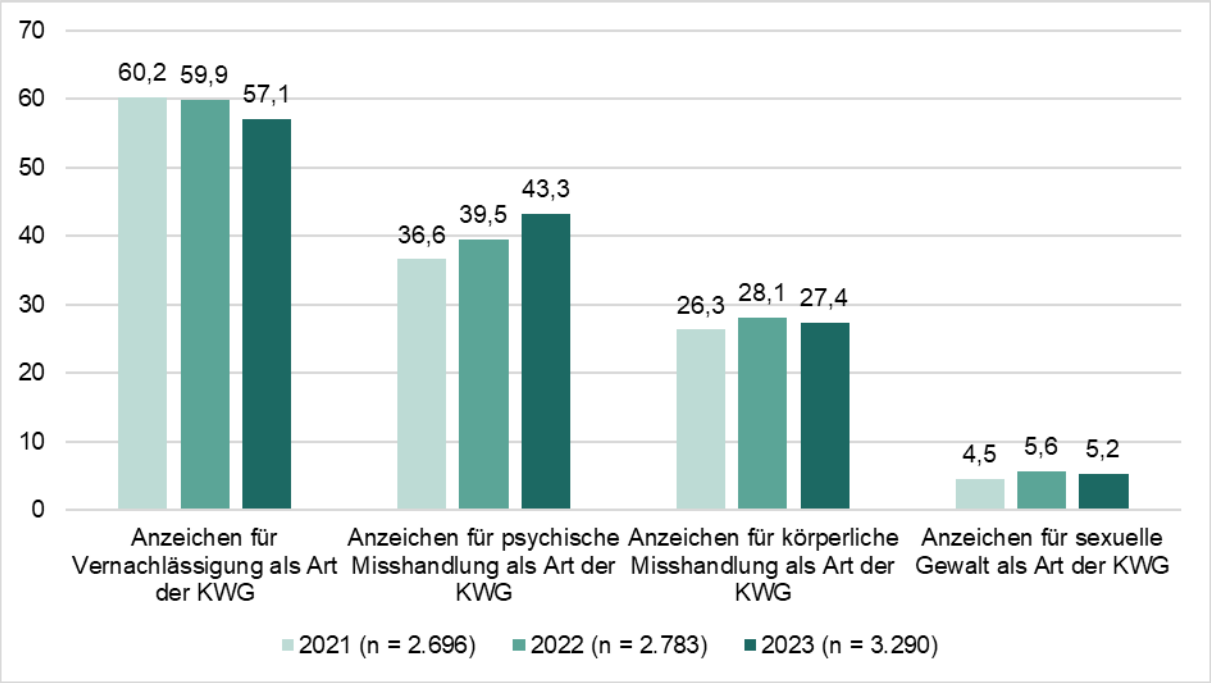

Kombinationen von Kindeswohlgefährdungen: Mehrfachbetroffene

Im Jahr 2023 wurden in 28,1 % der Fälle mit festgestellter (latenter) Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften mehrere Arten von Gewalt oder Vernachlässigung festgestellt. In rund einem Viertel (23,5 %) aller Fälle von (latenter) Kindeswohlgefährdung hatten die Jugendämter zwei verschiedene Gefährdungsarten festgestellt, in 4,5 % waren es drei. In 6 Fällen lagen alle vier Gefährdungsarten vor. Dabei stellt die Kombination aus Vernachlässigung und psychischer Misshandlung (14,9 % aller Fälle von (latenter) Kindeswohlgefährdung) die am häufigsten vorliegende Kombination dar, gefolgt von psychischen und körperlichen Misshandlungen mit 13,2 %.

Festgestellte Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung[17]

Die oben benannten Kategorien der Kindeswohlgefährdung in der Bundesstatistik – insbesondere die Kategorien Vernachlässigung und Missbrauch – werden in der fachlichen Debatte zum Kinderschutz häufig als zu global kritisiert. Konkrete Erscheinungsformen und Schweregrade ließen sich so nicht adäquat abbilden (vgl. Deegener/Körner 2008, 11). Die Erhebung in Rheinland-Pfalz umfasst daher eine zusätzliche Frage, mit deren Hilfe die festgestellten Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung genauer differenziert werden können. Mit einer umfangreichen Itemliste dokumentieren die Fachkräfte, welche Anhaltspunkte im einzelnen Fall für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurden (Mehrfachnennungen möglich, vgl. Abbildung 12). So ist für Rheinland-Pfalz eine Konkretisierung der eher globalen Kategorien Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt möglich.

Am häufigsten wird im Jahr 2023 mit einem Anteil von 50,3 % die Gefährdungslage „unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern“ benannt. Mit einem Anteil von 34,8 % folgen Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen[18]. Diese anhaltend hohen Werte verweisen auf die hohe Relevanz des Themas „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“, das in Rheinland-Pfalz nicht zuletzt auch mit der Schwerpunktsetzung im Landeskinderschutzgesetz an Bedeutung gewonnen hat und in den Kommunen intensiv bearbeitet wird (für einen Überblick über Projekte und Initiativen im Themenfeld in Rheinland-Pfalz vgl. www.kommunale-gesamtkonzepte-kpse.de). Ebenfalls in etwa einem Drittel der Fälle (32,4 %) spielen Partnerschaftskonflikte/-gewalt eine Rolle. Aus der Forschung ist bekannt, dass Kinder, in deren Familien Partnerschaftskonflikte und -gewalt vorherrschen, deutlich häufiger auch selbst Opfer von Gewalt (vgl. Kindler 2011b) werden. Zusätzlich kann eine miterlebte, nur zwischen den Partnern stattfindende Gewalt gefährdende Auswirkungen auf das Kindeswohl haben (vgl. Reinhold/Kindler 2006, 19-2 und Kindler 2006, 29-1).

Bezogen auf das Kind sind Verhaltensauffälligkeiten bzw. Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten die am häufigsten genannte Gefährdungslage (34,3 %). Eine unangemessene Versorgung des Kindes wird in 29,6 % der Fälle dokumentiert.

Bezogen auf die häusliche Situation sind eine Vermüllung bzw. eine desolate Wohnsituation oder drohende/bestehende

[17] Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

[18] Im Rahmen einer Sonderauswertung wurde der Anhaltspunkt Sucht/psychische Erkrankung für eine Kindeswohlgefährdung im § 8a SGB VIII- Bericht 2017 näher beleuchtet (vgl. MFFJIV 2018).

Wohnungslosigkeit mit 19,0 % am häufigsten dokumentiert. In jedem zehnten Fall zeigt sich auch materielle Not als Anhaltspunkt für eine Gefährdung.

Die Anzeichen der Gefährdung unterscheiden sich je nach Altersgruppe: Beispielsweise stellen „unangemessene Versorgung“ sowie „Partnerschaftskonflikte/-gewalt“ verstärkt bei jüngeren Kindern Anzeichen der Gefährdung dar, während Verhaltensauffälligkeiten und massive Konflikte mit steigendem Alter häufiger benannt werden. Partnerschaftskonflikte/Gewalt zeigen sich deutlich häufiger, je jünger die Kinder sind.

Dabei werden bei Fällen mit festgestellter (akuter) Kindeswohlgefährdung Anhaltspunkte wie körperliche Verletzungen des Kindes (16,9 %) und die unangemessene Versorgung (32,4 %), überdurchschnittlich häufig angegeben. Massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil) (20,7 %) sowie der unzureichende Schutz vor Gefahren durch Dritte (29,5 %) sind ebenfalls leicht erhöht. Bei Fällen mit latenter Kindeswohlgefährdung stechen keine Gefährdungslagen besonders heraus (ohne Abbildung).

Differenzierung der Arten von Kindeswohlgefährdung nach konkreten Anhaltspunkten für die Gefährdung

Bei differenzierter Betrachtung der Arten von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt) ergeben sich folgende Unterschiede:

Gaben die Fachkräfte als Art der Kindeswohlgefährdung Anzeichen für Vernachlässigung an, dokumentierten sie bei den Anhaltspunkten für eine Gefährdung bezogen auf die erziehenden Personen überdurchschnittlich häufig eine unangemessene Versorgung des Kindes (46,8 %) sowie eine Suchtproblematik und/oder psychische Auffälligkeiten der erziehenden Personen (42,9 %). Bezogen auf den jungen Menschen zeigen sich überdurchschnittlich häufig Anzeichen für eine nicht altersgemäße Entwicklung (27,4 %). Auffällig sind auch die Angaben bezogen auf die Wohnsituation: die Anteile zu Vermüllung der Wohnung bzw. einer desolaten Wohnsituation (31,2 %) und materieller Not (18,2 %) als Anhaltspunkte für Gefährdungen sind deutlich erhöht.

Bei festgestellter körperlicher Misshandlung zeigten sich überdurchschnittlich häufig Anhaltspunkte wie körperliche Verletzungen (41,6 %), ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern (60,3 %) sowie massive Konflikte zwischen dem jungen Menschen und Eltern(teil) (36,1 %).

Bei jenen Fällen, bei denen Anzeichen für eine psychische Misshandlung angegeben wurden, zeigten sich folgende Anhaltpunkte überdurchschnittlich häufig: Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (40,0 %), massive Konflikte zwischen dem jungen Menschen und Eltern(teil) (23,8 %), sowie Partnerschaftskonflikte (52,3 %).

Lag als Art der Kindeswohlgefährdung sexuelle Gewalt vor, wurden von den Fachkräften überdurchschnittlich häufig Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (41,8 %) und unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht (50,0 %) dokumentiert. Die anderen Anhaltspunkte sind nicht erhöht, eine Ausnahme bildet jedoch die Kategorie „Sonstige“ (20,9 %), was als Hinweis darauf gedeutet werden kann, dass es noch weitere Anhaltspunkte gibt, die in der Itemliste nicht abgefragt werden.

Abbildung 12 Konkretisierung der festgestellten Anhaltspunkte für eine Gefährdung bei dem jungen Menschen/der Familie (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

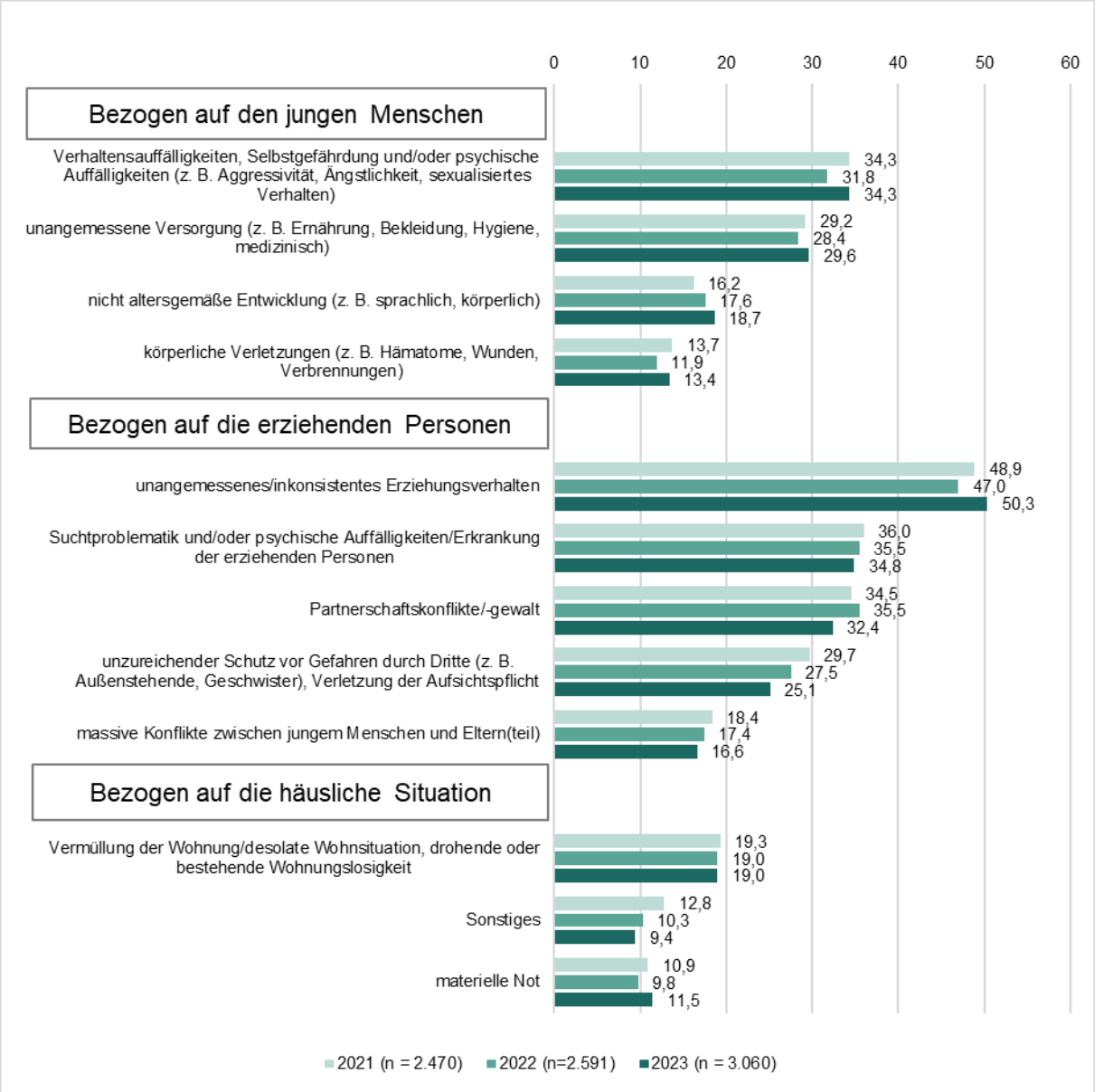

Person, von der die Gefährdung ausgeht

Im Jahr 2023 gibt es in der Bundesstatistik sowie in der rheinlandpfälzischen Erhebung die neue Variable „Person, von der die Gefährdung ausgeht“. Bei Fällen von (latenter) Kindeswohlgefährdung wird somit die Auskunft darüber ermöglicht, welche Person oder welche Personen für die Gefährdung verantwortlich sind. Dabei werden sowohl aktive Handlungen (wie Misshandlungen), als auch Unterlassen von zur Gewährung des Kindeswohls notwendigen Handlungen (Vernachlässigungen), berücksichtigt. Geht die Gefährdung von mehreren Personen aus, sollen alle beteiligten Personen angegeben werden. Dazu gehören nicht nur diejenigen, von denen aktiv eine Gefährdung ausgeht, sondern auch Sorgeberechtigte, die eine Gefährdung nicht abgewendet haben. Bei Gefährdungen durch mehrere Personen kann weiterhin Auskunft darüber gegeben werden, wen die Fachkräfte als hauptsächlich gefährdende Person ausmachen.

Betrachtet man alle Personen, von denen Gefährdungen ausgingen, unabhängig davon, ob sie allein, hauptsächlich oder neben anderen Personen verantwortlich waren, zeigt sich, in 63,7 % der Fälle eine (Mit-)Verantwortung der Mutter (auch Adoptivmutter), in 51,3 % eine (Mit-)Verantwortung des Vaters (auch Adoptivvater). Gefährdungen durch sonstige Verwandte (z. B. Tanten, Onkel, Großeltern, Geschwister) beziehungsweise durch Stiefväter (neue Partner eines Elternteils) wurden in je rund 6 % der Fälle von akuter oder latenter Kindeswohlgefährdung berichtet. In 8,2 % konnte keine Angabe zu gefährdenden Personen gemacht werden. Weitere Personengruppen in Haupt- oder Mitverantwortung zeigt Abbildung 13.

Abbildung 13 Person, von der die Gefährdung ausgeht (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung; Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

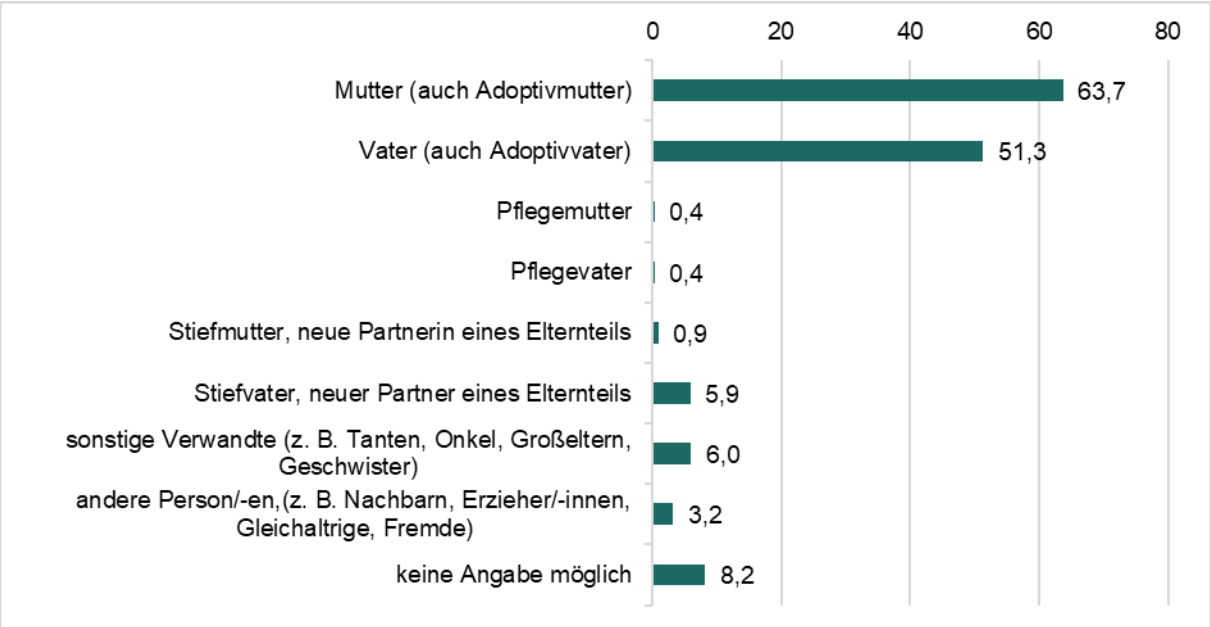

In etwa zwei Drittel aller Fälle von (latenter) Kindeswohlgefährdung ging die Gefährdung von nur einer Person aus (62,5 %). In einem weiteren Drittel (35,5 %) von zwei Personen, in 2,0 % der Fälle waren drei bzw. vier Personen gefährdend. Im Fall von mehreren Nennungen ist die Person anzugeben, die die hauptsächliche Gefährdung ausmacht.

Die Konkretisierung der Hauptgefährder:in für die Fälle, in denen mehrere Personen gefährden, ergibt folgendes: Am häufigsten war die Hauptperson die Mutter (auch Adoptivmutter) mit 47,8%, gefolgt vom Vater (auch Adoptivvater) mit 29,1 %. In 16,4 % der Fälle mit mehreren gefährdenden Personen konnte keine Hauptperson ausgemacht werden. In 3,3 % dieser Fälle wurden Stiefväter/neue Partner eines Elternteils genannt, in 1,7 % sonstige Verwandte. Auf die anderen Personengruppen verteilen sich die übrigen 1,6 % (ohne Abbildung).

Führt man beide Variablen zusammen (Fälle mit nur einer Nennung sowie die Hauptperson in jenen Fällen, in denen es mehrere Gefährder:innen gab), zeigt sich nun mit Blick auf Hauptgefährder:innen folgendes Ergebnis. Am häufigsten wurden Mütter (auch Adoptivmütter) mit 45,8 % genannt, gefolgt von Vätern (auch Adoptivväter) mit 31,1 %. Keine Angabe konnte in 14,4 % der Fälle gemacht werden, je rund 3 % sind auf Stiefväter, neue Partner eines Elternteils sowie sonstige Verwandte zurückzuführen und die übrigen Personengruppen verzeichnen insgesamt etwa 3 % (siehe Abbildung 14).

Abbildung 14 Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht (inklusive Fälle mit nur einem Gefährder) (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung; Angaben in Prozent, eigene Berechnungen)

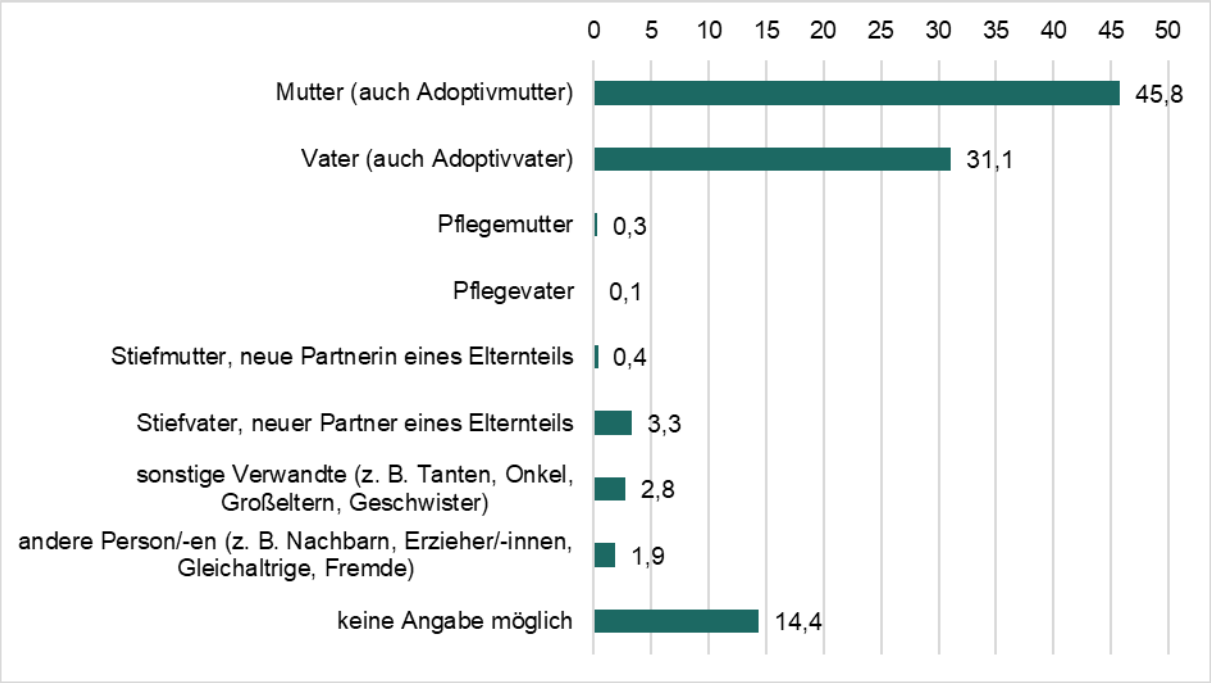

Person, von der die Gefährdung ausgeht nach Aufenthaltsort, Art sowie Anzeichen der Gefährdung, Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund

Bei der differenzierten Betrachtung der Personen, von denen die Gefährdung ausgeht (ausschließlich oder hauptsächlich, siehe kombinierte Variable in Abbildung 14), zeigen sich Unterschiede je nachdem, welche anderen Merkmale berücksichtigt werden. Die Ergebnisse deuten auf unterschiedliche Problemlagen verschiedener Personengruppen hin.

Mit Blick auf den Ort, an dem die jungen Menschen aufwachsen, zeig sich folgendes: Bei Gefährdungen junger Menschen, die bei alleinerziehenden Elternteilen leben, sind die Personen, von denen die Gefährdung ausgeht, in 70,2 % Mütter, in 24,6 % Väter. Der Anteil von Müttern unter den Alleinerziehenden fällt mit 85 % in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 allerdings vergleichsweise höher aus (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, o. D.). Damit zeigt sich: Mütter sind zwar häufiger für die Gefährdung verantwortlich, aber im Vergleich dazu, wie häufig sie alleinerziehend sind, nicht so häufig wie Väter. Leben die jungen Menschen bei beiden Elternteilen, geht die Gefährdung mit 55,6 % am häufigsten auf den Vater zurück. Mütter sind hier in 39,4 % der Fälle die Person, von der die Gefährdung hauptsächlich oder ausschließlich ausgeht. Bei al-

leinerziehenden Elternteilen mit Partner/Partnerin gehen mit 48,4 % die meisten Gefährdungen auf Mütter zurück, 23,1 % auf Väter und 21,3 % auf Stiefväter/neue Partner eines Elternteils.

Betrachten wir die Gefährdungsformen näher, wird folgendes deutlich: Bei Vernachlässigung als Art der Gefährdung gehen 71,0 % auf die Mutter zurück, 23,7 % auf Väter. Bei Fällen körperlicher Misshandlung ließen sich 46,8 % der Gefährdungen (hauptsächlich oder ausschließlich) auf Väter zurückführen, 39,6 % auf Mütter, mit 5,7 % bzw. 4,8 % seltener auf Stiefväter/neue Partner eines Elternteils sowie sonstige Verwandte. Ähnliche Ergebnisse zeigen sich bei psychischer Misshandlung: Väter sind mit 46,6 % am häufigsten die gefährdende Person, gefolgt von Müttern (42,5 %), Stiefvätern (4,9 %) und sonstigen Verwandten (3,2 %). In den 142 Fällen sexueller Gewalt, in denen Angaben zur Person, von der die Gefährdung (hauptsächlich oder ausschließlich) ausgeht, vorhanden sind, gehen mit 50,0 % vergleichsweise wenige Gefährdungen auf die Eltern zurück. Väter sind mit 35,9 % am häufigsten die gefährdende Person, bei Müttern sind es 14,1 %. Am zweithäufigsten sind an dieser Stelle mit 20,4 %, im Vergleich zu ihrem Anteil an allen Fällen überproportional häufig, sonstige Verwandte zu nennen. Ebenfalls überproportional vertreten sind an dieser Stelle Stiefväter/Partner eines Elternteils mit 14,8 %, sowie andere Person/-en (z. B. Nachbarn, Erzieher/-innen, Gleichaltrige, Fremde) mit 12,7 %. Zur Interpretation dieser Ergebnisse sind Hinweise auf eine bei sexueller Gewalt insbesondere im engsten Familienumfeld erhöhte Dunkelziffer zu beachten, die im Abschnitt „Art der Kindeswohlgefährdung“ näher erläutert wurden.

Passend zu den Ergebnissen der Art der Gefährdung gehen bei den Anhaltspunkten für Gefährdungen nicht altersgemäße Entwicklung, unangemessene Versorgung, Suchtproblematik und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankung der erziehenden Personen und Vermüllung im Vergleich zu allen Fällen überproportional häufig auf Mütter zurück. In Fällen mit Partnerschaftskonflikten/Gewalt sind mit 53,3 % die meisten Gefährdungen auf Väter zurückzuführen. Bei körperlichen Verletzungen waren mit 47,5 % Mütter am häufigsten die gefährdende Person, Väter sind mit 43,3 % jedoch im Vergleich zu ihrem Anteil als gefährdende Person an allen Fällen (latenter) Kindeswohlgefährdungen (nur 31,1 %) überrepräsentiert.

Bei der Betrachtung des Alters des jungen Menschen zeigt sich, dass Mütter insbesondere bei den unter 1-Jährigen häufig die gefährdende Person sind. Hier geht die Gefährdung in zwei Drittel der Fälle von der Mutter aus, in den übrigen Altersgruppen schwankt der Anteil der Mutter zwischen 47,1 % und 57,8 %. Darüber hinaus zeigt sich mit steigendem Alter der jungen Menschen, bei denen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, ein konstant sinkender Anteil der Eltern als

Gefährder. Der Anteil der Fälle, in denen die Gefährdung von Mutter oder Vater ausgeht, liegt bei unter 1-Jährigen bei rund 97 %, bei 3 bis unter 6-Jährigen bei rund 95 %, bei 9 bis unter 12-Jährigen bei rund 90 % und bei 15 bis unter 18-Jährigen schließlich bei rund 81 %. Bei Jugendlichen nehmen Gefährdungen durch Stiefväter, neue Partner eines Elternteils, sonstige Verwandte sowie andere Person/-en (z. B. Nachbarn, Erzieher/-innen, Gleichaltrige, Fremde) zu und nehmen Anteile von je ca. 5 % ein.

Bei der Unterscheidung nach Geschlecht des jungen Menschen zeigen sich geringe Verschiebungen der Anteile der gefährdenden Personen. So sind bei Mädchen Mütter in 54,2 % die gefährdende Person, bei Jungen in 52,9 %. Väter sind bei Mädchen in 33,4 % die gefährdende Person, bei Jungen in 38,9 %. Stiefväter/neue Partner eines Elternteils sind bei Jungen in 3,0 %, bei Mädchen in 4,8 % der Fälle von (latenten) Kindeswohlgefährdungen die Person, von der die Gefährdung ausgeht

Anrufung des Familiengerichtes

Im Jahr 2023 wurde in etwa jedem zehnten Fall (10,9 %) das Familiengericht angerufen. Damit entspricht der Wert in etwa jenem des Vorjahres (10,1 %), und liegt nach wie vor leicht unter dem Ergebnis aus dem Jahr 2019 – vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie.

Abbildung 15 Anrufung des Familiengerichtes (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung und Hilfebedarf, Angaben in Prozent)

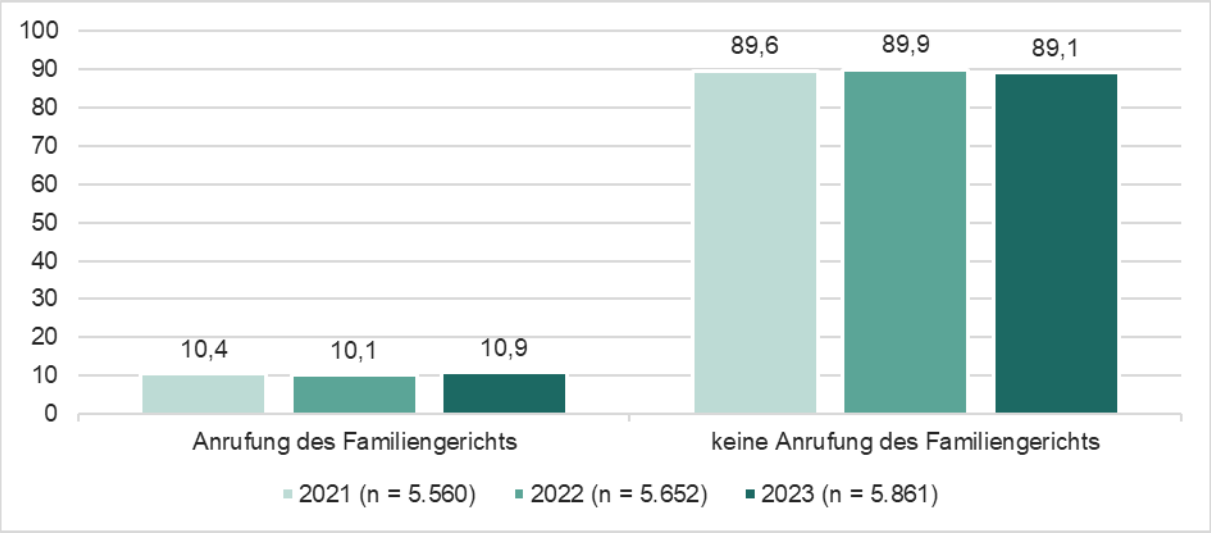

Einleitung von Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung[19]

Im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz erfolgt in Bezug auf die neu eingeleiteten/geplanten Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowohl eine Erfassung zusammenfassender Kategorien als auch aller einzelnen Hilfen. Dies erlaubt eine detaillierte Aufgliederung der Hilfekategorien (vgl. Abbildung 16). Da bei diesem Merkmal Mehrfachnennungen möglich sind, kann die Summe der angegebenen Werte in der Abbildung mehr als 100 % ergeben.

Die Fortführung der bisherigen Hilfen/Schutzmaßnahmen wie bisher erfolgte in 30,8 % der Fälle. Gemeint sind hier ausschließlich Hilfen nach §§ 16 bis 19, 27 bis 35, 35a SGB VIII oder Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits bestanden haben[20].

Unter neue Hilfen/Schutzmaßnahmen fallen dagegen nur jene, die als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung geplant oder eingeleitet wurden. Differenziert man diese nach dem Interventionsgrad, ergibt sich für 2023 folgendes Bild:

Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen) erfolgten in 9,3 % der Fälle.

Familienersetzende Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII wurden in 6,6 % der Fälle eingeleitet. Dabei handelt es sich überwiegend um Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen gem. § 34 SGB VIII (4,1 %).

Ambulante/teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27-32, 35 SGB VIII wurden in gut einem Viertel der Fälle installiert. Dieser Anteil geht größtenteils auf die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII zurück (20,3 %).

Eine *Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wurde in 2,8 % der Fälle neu eingerichtet.*

Eine *Unterstützung* nach §§ 16-18 SGB VIII erfolgte bei 22,6 % der Fälle von (latenter) Kindeswohlgefährdung oder Hilfebedarf und damit am häufigsten. Dabei handelte es sich in 20,1 % der Fälle um eine formlose Beratung nach § 16 SGB VIII.

Andere, im Fragebogen nicht explizit genannte Hilfen wurden in 13,4 % der Fälle eingeleitet.

Insgesamt zeigt sich demnach, – wie auch in den Vorjahren – dass tendenziell eher

[19] In der Bundesstatistik werden lediglich die übergeordneten Hilfekategorien erhoben. Zusätzlich werden in Rheinland-Pfalz die einzelnen Hilfearten erfasst, um ein detaillierteres Bild der Hilfegewährung zu erhalten.

[20] Eine Erhöhung dieses Wertes kommt vermutlich durch eine Umstellung der Reihenfolge der Items im Erhebungsbogen zustande, wo diese Antwortmöglichkeit nun ganz oben steht und daher vermutlich häufiger angekreuzt wurde.

niedrigschwellige Angebote sowie teilstationäre Hilfen neu eingeleitet werden. Bei den Fällen, bei denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung oder Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt wurde, wurden insgesamt in vier von zehn Fällen (40,4 %) Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII neu eingerichtet.

Abbildung 16 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung oder Hilfebedarf, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, n = Oberkategorien/differenzierte Hilfen)

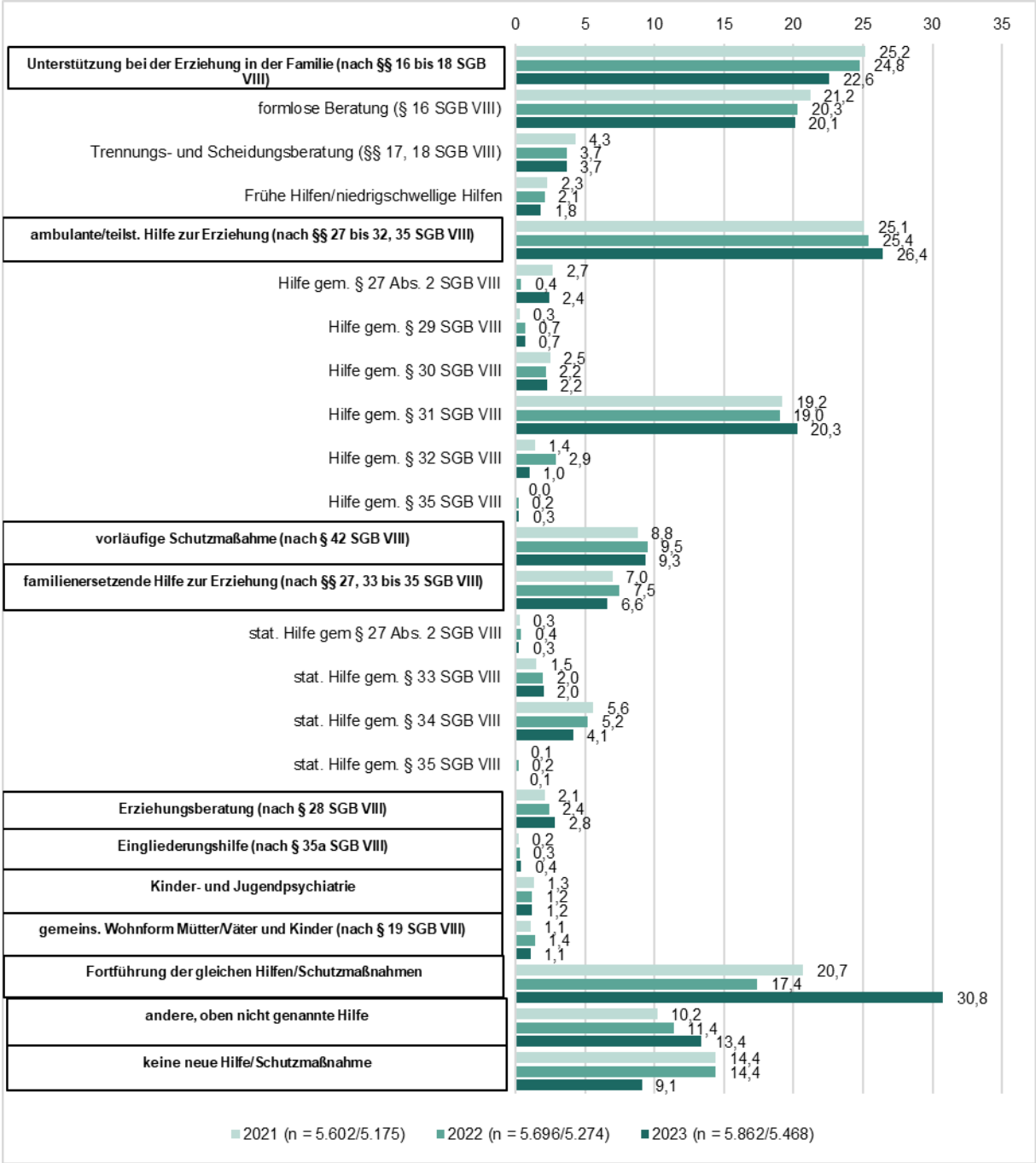

Gefährdungseinschätzung: Die landesweiten Ergebnisse im Überblick

- Ein direkter Kontakt zum Kind/der Familie – in Form von angekündigten oder unangekündigten Hausbesuchen, Gesprächen im oder außerhalb des Jugendamtes, über Kontrollauflagen/Kontrollbesuche durch den ASD oder durch eine unmittelbare Inobhutnahme des Kindes – wurde bei einem Großteil aller Meldungen (rund 87 %) als fachlicher Schritt zur Einschätzung der Situation unternommen. In etwa einem Viertel dieser Fälle erfolgte der direkte Kontakt dabei unmittelbar am Tag des Meldungseingangs.
- In der Mehrheit der Fälle erfolgte eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach dem 4-Augen-Prinzip (86,3 %) und/oder eine methodisch strukturierte kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (85,6 %).
- Die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos war in 72,0 % der Fälle „in vollem Umfang vorhanden“ oder „vorhanden“. Eltern, bei denen sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtete, zeigten sich weniger zur Mitwirkung bereit als jene Eltern, bei denen sich dieser Verdacht nicht bestätigte.
- In 17,5 % der Gefährdungseinschätzungen wurde eine akute Kindeswohlgefährdung, in rund 19 % eine latente Gefährdung festgestellt. Zudem wurde bei 28,3 % der Kinder und Jugendlichen im Verlauf des Verfahrens zwar keine Kindeswohlgefährdung, dafür aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt. In den kreisangehörigen Städten lassen sich etwas größere Anteile von bestätigten Kindeswohlgefährdungen feststellen als in den Landkreisen und den kreisfreien Städten.
- Die häufigste Art der Gefährdung war im Jahr 2023 – wie in den Vorjahren – mit 57,1 % die Vernachlässigung, gefolgt von der psychischen Misshandlung mit rund 43 %. In rund 28 % der Fälle mit festgestellter (akuter oder latenter) Gefährdung wurden mehrere Gefährdungsarten festgestellt. Die häufigste Kombination waren Vernachlässigungen und psychische Misshandlungen.
- Mit Blick auf differenziertere Anhaltspunkte für eine Gefährdung zeigte sich am häufigsten das unangemessene/inkonsistente Erziehungsverhalten der Eltern. Des Weiteren wurden Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen, Partnerschaftskonflikte/-gewalt, Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des jungen Menschen sowie unangemessene Versorgung am häufigsten beobachtet.
- Das Familiengericht wurde in 10,9 % der Fälle angerufen.
- Unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde

oder nicht, wurden in etwa einem Viertel aller Fälle als Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung ambulante/teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27-32, 35 SGB VIII eingerichtet (26,4 %), darunter am häufigsten eine sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) (20,3 %). Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII wurde in 22,6 % der Fälle gewährt. Familienersetzende Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII wurden in 6,6 % der Fälle eingeleitet.

4.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation

Es gibt eine Reihe von Risikofaktoren, die eine prekäre Lebenslage und in der Folge möglicherweise auch eine Kindeswohlgefährdung begünstigen können. In der Forschungsliteratur gelten Armut bzw. damit zusammenhängende Entwicklungsrisiken als ein solcher Faktor, da sie zu einer gesteigerten Stressbelastung und in der Folge zu vermehrter Reizbarkeit, Strafbereitschaft und geringerem Feingefühl der Eltern im Kontext von Überforderungssituationen führen können. Für die jungen Menschen können aus diesem elterlichen Verhalten Entwicklungsdefizite, Unterversorgung, Vernachlässigung und soziale Ausgrenzung resultieren. Verschiedene Risikofaktoren können gehäuft auftreten, sich gegenseitig bedingen oder verstärken. So können z. B. zusätzlich zum Risikofaktor Armut eine alleinerziehende Lebensform, eine hohe Kinderzahl oder das junge Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes als weitere Faktoren innerhalb der Familie auftreten, die das Risiko weiterhin erhöhen. Allerdings gibt es auch eine Reihe von Ressourcen, beispielsweise ein positives Familienklima und eine sichere Eltern-Kind-Bindung, die zu einer Abschwächung des Risikofaktors Armut und der damit einhergehenden Lebenssituation führen können (vgl. Galm et al. 2010, 15; Reinhold/Kindler 2006).

In der rheinland-pfälzischen Erhebung werden – neben dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des jungen Menschen, der auch in der Bundesstatistik erhoben wird – mehrere Aspekte der Lebenssituation der Familien mitberücksichtigt, die in der Bundesstatistik nicht zu finden sind. Dies ermöglicht es, die Lebenssituation junger Menschen im Kontext von Kindeswohlgefährdung differenzierter abzubilden. Hierzu zählen das Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes, die Einkommenssituation der Familie sowie die Anzahl der minderjährigen im Haushalt lebenden Kinder bzw. Jugendlichen.

Familiäre Lebensform, in der die jungen Menschen aufwachsen

Auch für das Jahr 2023 zeigt sich, dass die meisten von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen mit beiden leiblichen Elternteilen zusammen (44,8 %) oder bei einem alleinerziehenden Elternteil (35,9 %) lebten. In 14,5 % der Fälle handelte es sich um Stiefelternkonstellationen. Andere Lebensformen, wie z. B. das Aufwachsen bei Großeltern/Verwandten, in stationären Einrichtungen oder in einer Pflegefamilie sind deutlich seltener vertreten (insgesamt 4,9 %).

Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz sind Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil bzw. Stiefel-

ternkonstellationen mit 50,4 % bei den Gefährdungseinschätzungen deutlich überrepräsentiert. Laut Statistischem Landesamt gab es im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz rund 146.000 Alleinerziehende (24 % gemessen an den Familien, d. h. Lebensformen mit Kindern), weitere rund 52.000 (8 %) waren Lebensgemeinschaften mit ledigen Kindern (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2024a).

Die Lebenssituation alleinerziehender Mütter oder Väter und die damit zusammenhängenden Herausforderungen wurden in den vergangenen Jahren in zahlreichen Studien beschrieben (vgl. Jurczyk/Klinkhardt 2014, 87 f.; Liebisch 2012). Betroffene Mütter oder Väter stehen vor der besonderen Herausforderung, Familie und Erwerbstätigkeit miteinander zu vereinbaren und zugleich die alleinige Verantwortung für die alltäglich anfallenden Aufgaben der Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung und im Haushalt zu tragen, was häufig als hohe Belastung empfunden wird und zu Erschöpfung führen kann. Ergebnisse aus der Armutsberichterstattung der Bundesregierung und dem Mikrozensus bestätigen zudem, dass Alleinerziehende deutlich überproportional von Armut bzw. einem Armutsrisiko betroffen sind, überproportional häufig Leistungen nach SGB II beziehen und eine wichtige Zielgruppe bei den Hilfen zur Erziehung sind (vgl. BMAS 2013; Statistisches Bundesamt 2010). Durch die COVID-19-Pandemie hat sich die Situation Alleinerziehender weiter verschärft (vgl. z. B. Andresen et al. 2020). Alleinerziehende waren überdurchschnittlich häufig von Einkommenseinbußen betroffen und berichteten verstärkt von Belastungen durch die Notwendigkeit der Neuorganisation der Kinderbetreuung z. B. in Phasen von Einrichtungsschließungen (vgl. BMFSFJ 2020).

Abbildung 17 Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)[21]

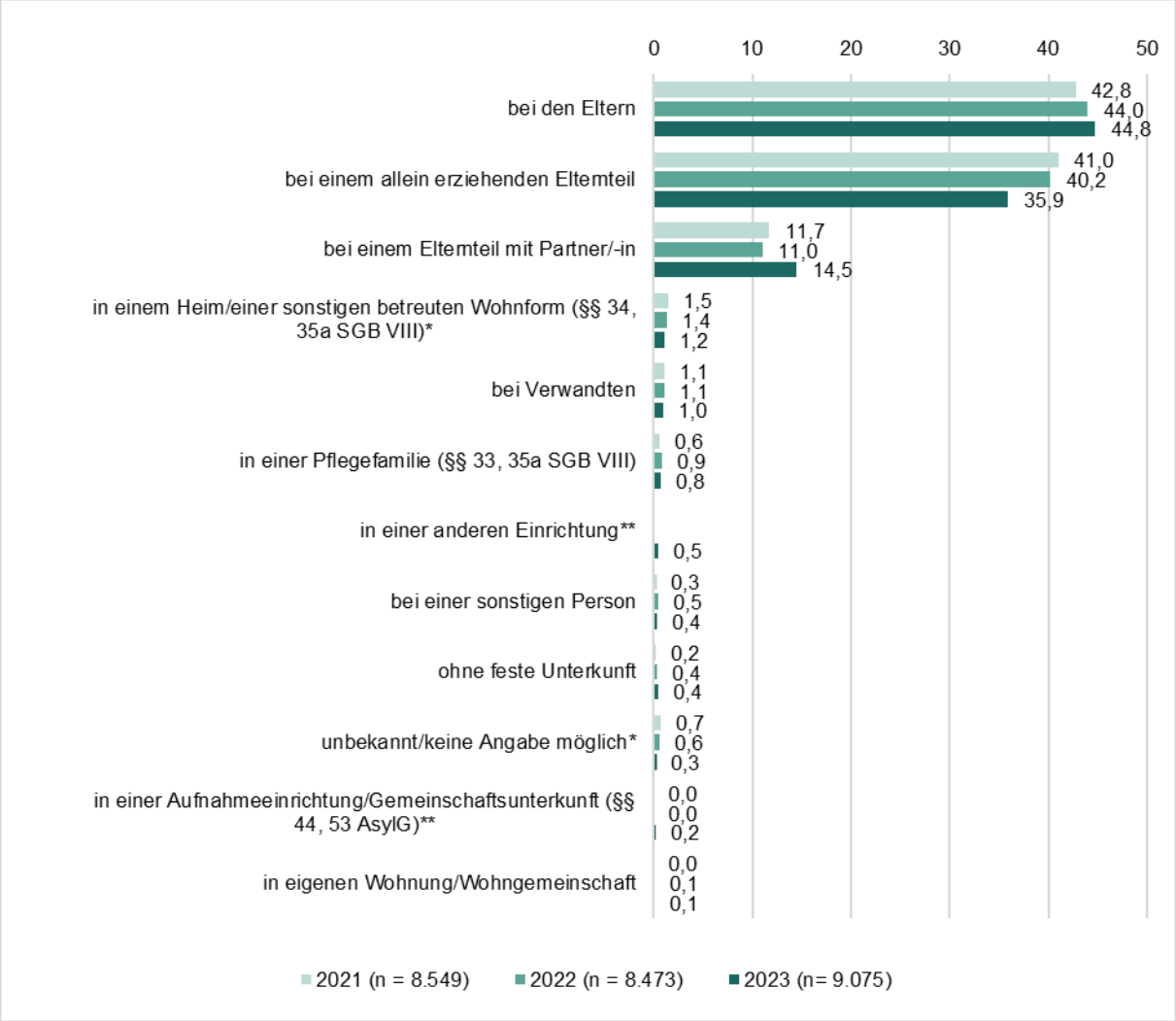

Einkommenssituation der Familien[22]

Armutslagen bzw. die damit verbundene Lebenslage gelten als starker Risikofaktor für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung. Um diese konkreter erfassen zu können, werden in der rheinland-pfälzischen Erhebung Angaben zur Einkommenssituation der Familien erfasst. Hierbei sind Mehrfachnennungen möglich, wodurch die Summe der angegebenen Werte mehr als 100 % ergeben kann.

Die politische Armutsdefinition ist einer der gängigen Indikatoren zur Darstellung und Messung von Armutslagen, die durch die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen, wie Bürgergeld, dargestellt wird. Diese Kennzahl wird auch als „bekämpfte Armut“ bezeichnet, obwohl dieser relative Armutsbegriff umstritten ist, da nicht eindeutig ist, ob Leistungsempfängerinnen und -empfänger

[21] *Kategorie im Jahr 2023 umbenannt, **Kategorie im Jahr 2023 neu eingeführt.
[22] Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

noch als „arm“ anzusehen sind (vgl. Hanesch 2011, 57). Die Empfängerinnen und Empfänger solcher Mindestsicherungsleistungen leben in der Regel an der Grenze zum staatlich definierten und garantierten soziokulturellen Existenzminimum und können daher in vielen Lebenssituationen Benachteiligungen erfahren.

41,8 % der Familien, die von einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen waren, bezogen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 ihr Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit. Aussagen über die Höhe der Einkommen sind an dieser Stelle nicht möglich, da hierzu keine näheren Angaben erhoben wurden. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Einkommen der Erwerbstätigen nur knapp über der Armutsgrenze liegt und sich betroffene Familien trotz eigener Erwerbstätigkeit in ähnlichen Armutslagen befinden wie Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen (vgl. die Debatte zu den „working poor“, Hanesch 2011, 63).

Knapp ein Drittel der Familien bezieht ihren Lebensunterhalt über soziale Transferleistungen in Form von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Davon beziehen 29,3 % Bürgergeld (bis 2022 „Arbeitslosengeld II“ sowie „Sozialgeld“). Landesweit bezogen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 nur 16,7 % der Bevölkerung unter 65 Jahren Bürgergeld (ehemals „Arbeitslosengeld II“ sowie „Sozialgeld“; vgl. Bundesagentur für Arbeit 2024). Damit fällt der Anteil von Familien mit Transferleistungsbezug im Kinderschutz (d. h. in den § 8a SGB VIII -Verfahren) deutlich höher aus als der Durchschnittswert der rheinland-pfälzischen Bevölkerung.

In 27,6 % der Fälle ist die Einkommenssituation der betroffenen Familie unbekannt, was u. a. darauf zurückzuführen sein könnte, dass die Einkommenssituation nicht mehr erfragt wird, wenn sich Meldungen frühzeitig im Verlauf des Verfahrens als gegenstandlos erweisen.

Abbildung 18 Einkommensarten der betroffenen Familie zum Zeitpunkt des Kontakts (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

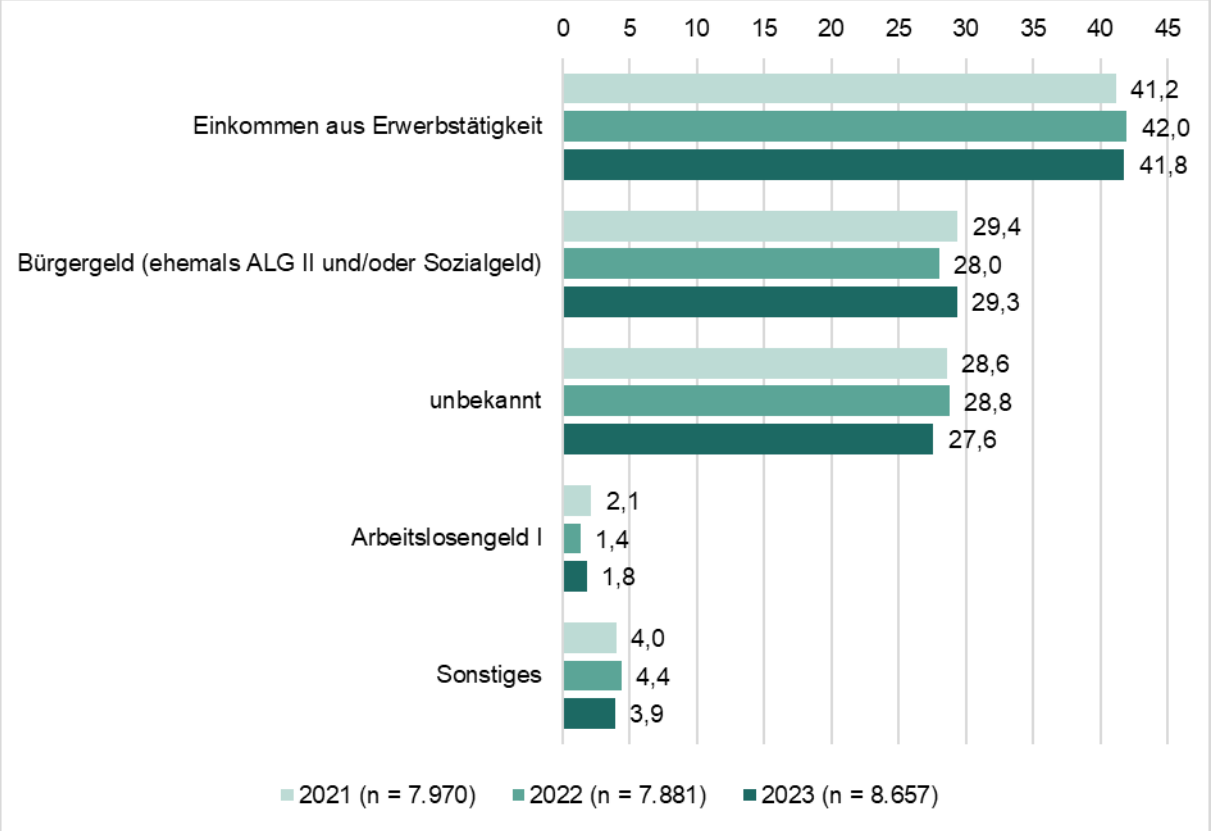

Alter der Mutter bei der Geburt des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen[23]

In der Forschungsliteratur wird ein geringes Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes als weiterer potentieller Risikofaktor benannt (vgl. Kindler et al. 2006). So sind Kinder von minderjährigen bzw. jungen volljährigen Müttern tatsächlich überdurchschnittlich häufig von Gefährdungseinschätzungen betroffen. Im Jahr 2023 liegt der Anteil der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder, deren Mütter bei ihrer Geburt noch nicht volljährig waren, bei insgesamt 2,1 %. Vergleicht man diesen Wert mit dem Anteil der Neugeborenen mit minderjährigen Müttern an allen Neugeborenen (2023: 0,27 %) (vgl. Statistisches Bundesamt 2024c), wird ersichtlich, dass der Wert um ein Vielfaches erhöht ist. Auch im Kontext der Frühen Hilfen werden sehr junge Eltern als gesonderte Gruppe thematisiert (vgl. z. B. Bächer 2008; Cierpka et al. 2013; Ziegenhain et al. 2004).

Die Altersangabe bezieht sich bei dieser Erhebung auf den Zeitpunkt der Geburt

[23] Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen Kindes. Dadurch ist nicht auszuschließen, dass Mütter, die bei der Gefährdungseinschätzung ihres Kindes schon volljährig sind, bei der Geburt ihres ersten Kindes minderjährig waren und sich die aktuelle Meldung auf das später geborene Geschwisterkind bezieht. Schließt man diese Mütter in die Auswertungen ein, so würde der Anteil der jungen Mütter bzw. jungen Eltern noch einmal höher ausfallen.

Im Jahr 2023 waren 15,7 % der Mütter bei der Geburt des von einer Gefährdungsmeldung betroffenen Kindes zwischen 18 und 21 Jahren alt und zählen somit zur Gruppe der „jungen Volljährigen". Im Vergleich zu den Vorjahren ist dieser Wert leicht gesunken. Rund die Hälfte der Meldungen (50,1 %) bezieht sich auf Kinder, deren Mütter bei der Geburt zwischen 22 und 30 Jahre alt waren. Betrachtet man den Bundesdurchschnitt, stellt diese Gruppe die Altersgruppe mit der höchsten Geburtenrate dar. Gleichzeitig handelt es sich auch um die Altersspanne, innerhalb derer Frauen am häufigsten ihr erstes Kind zur Welt bringen, wobei sich das Alter im Laufe der Zeit nach hinten verschiebt (vgl. Statistisches Bundesamt 2025; 2024c). Im Zeitraum von 2019 bis 2023 weist die Altersgruppe der 31- bis 40-Jährigen Mütter im Kinderschutz steigende Anteile auf. Ihr Anteil liegt im Jahr 2023 bei 29,7 % (vgl. Abbildung 19).

Abbildung 19 Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen jungen Menschen (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

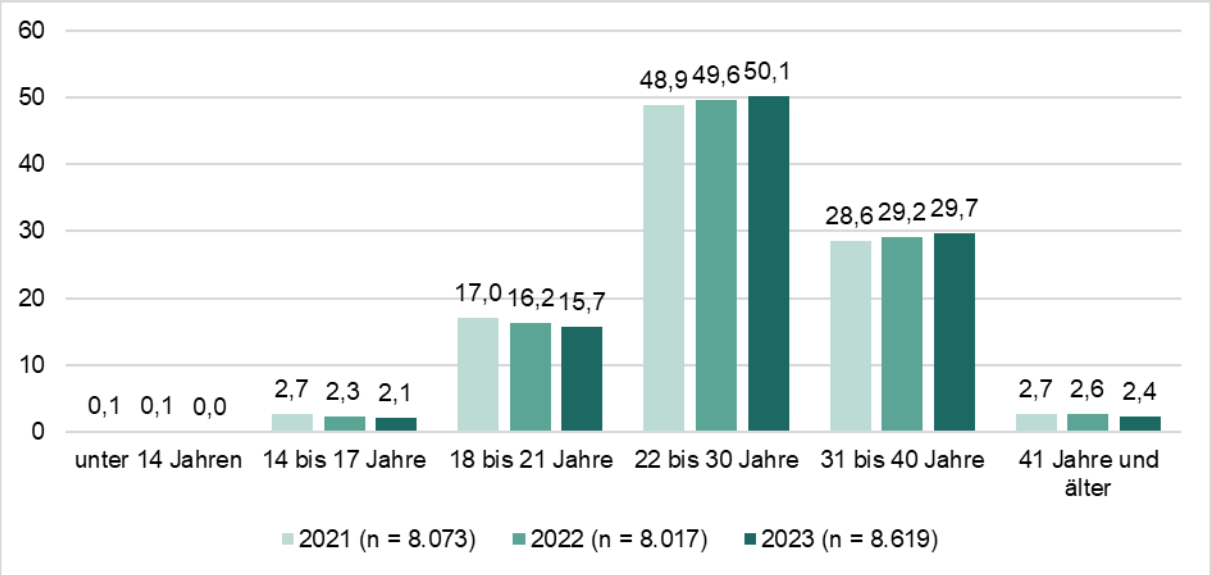

Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt zum Zeitpunkt der Meldung[24]

Laut Daten des Statistischen Landesamtes wuchs in Rheinland-Pfalz im Jahr 2023 gut die Hälfte der Kinder ohne Geschwisterkind auf (51,9 %), in 35,9 % der Familien lebten zwei Kinder und in 12,2 % der Familien lebten drei und mehr Kinder (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2024a).

Mehr als ein Drittel (39,6 %) der von einem § 8a SGB VIII -Verfahren betroffenen Familien hatte 2023 drei oder mehr Kinder und galten demnach als kinderreich. Setzt man dies in Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz, so fällt der Anteil der Familien mit drei oder mehr Kindern im Kinderschutz überdurchschnittlich hoch aus.

Abbildung 20 Anzahl minderjähriger Kinder, die zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen jungen Menschen lebten (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

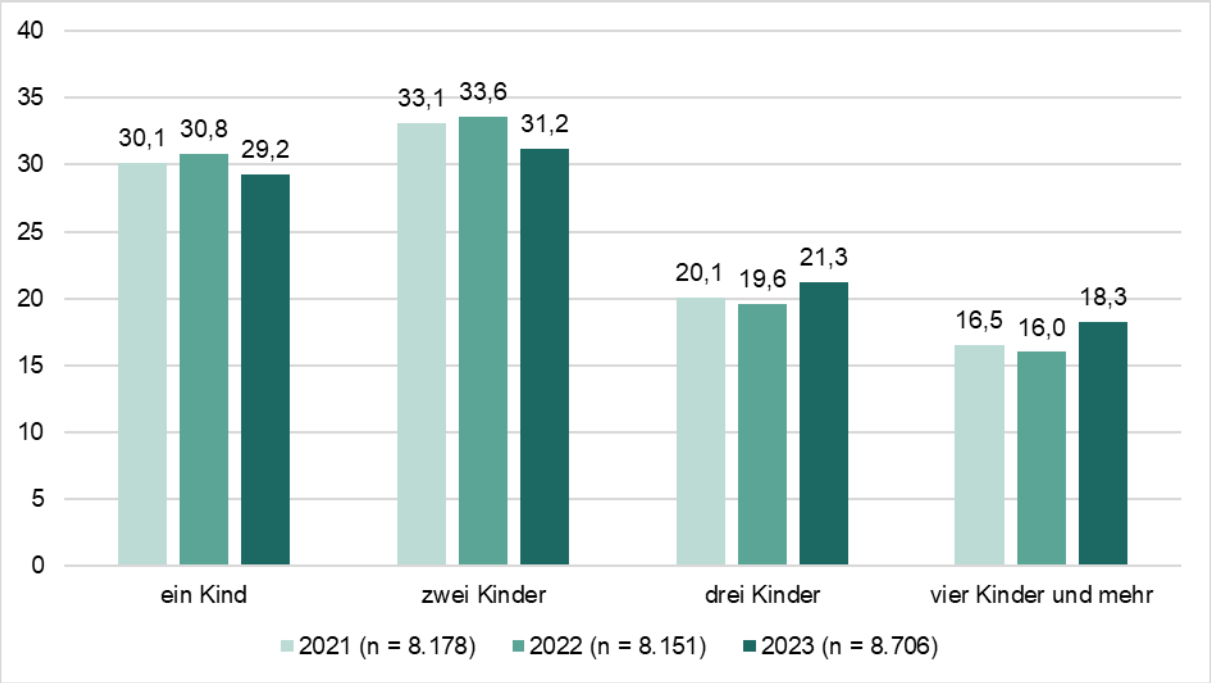

[24] Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

Angaben zur aktuellen Lebenssituation: Die landesweiten Ergebnisse im Überblick

- Die Ergebnisse des Monitorings zu den familiären Lebensformen, zum Transferleistungsbezug, dem Alter der Mutter bei der Geburt des betroffenen Kindes sowie dem Anteil kinderreicher Familien zeigen für das Jahr 2023, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Kindeswohlgefährdung in Familien mit belasteten Lebenslagen erhöht ist.

- Über die Hälfte der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder lebte bei einem alleinerziehenden Elternteil oder in Stiefelternkonstellation. Diese beiden Familienkonstellationen sind im Kontext des Kinderschutzes deutlich häufiger vertreten als in der Gesamtbevölkerung.
- Ein überdurchschnittlich hoher Anteil der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien ist von Armut bedroht. Ein großer Teil der betroffenen Familien bezieht Transferleistungen des Staates.
- Insgesamt 2,1 % der Mütter, deren Kinder von einer Meldung betroffen sind, waren bei der Geburt dieses Kindes minderjährig. Damit liegt dieser Anteil deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt. Bei etwa jeder sechsten Meldung zählte die Mutter zur Gruppe der „jungen Volljährigen“, war also zwischen 18 und 21 Jahre alt.
- Kinderreiche Familien sind im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert: Über ein Drittel der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien hatten drei und mehr Kinder.

4.4 Angaben zu den betroffenen jungen Menschen

Im Rahmen des § 8a SGB VIII -Monitorings werden im Erhebungsbogen zu den Gefährdungseinschätzungen Angaben zu den betroffenen jungen Menschen erfasst. Im Fokus der Betrachtung liegen dabei Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund.

Alter der von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen

In Abbildung 21 ist die Verteilung der Altersgruppen der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen für Rheinland-Pfalz dargestellt. Diese erweist sich im Zeitraum der Erhebungen seit 2010 als sehr stabil. Auch im Jahr 2023 sind alle Altersgruppen der Kindheits- und Jugendphase bei den § 8a SGB VIII -Verfahren vertreten. Etwa jedes fünfte betroffene Kind (20,2 %) ist unter drei Jahre alt, etwas mehr als die Hälfte (54,1 %) der Gefährdungseinschätzungen bezieht sich auf Kinder im Alter von drei bis unter zwölf Jahren. Die Anzahl der Kinderschutzverdachtsfälle in Rheinland-Pfalz nimmt mit zunehmendem Alter ab. Jeder zehnte junge Mensch (10,9 %) ist zum Zeitpunkt der Meldung zwischen 15 und 18 Jahre alt. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, in der die Anteile der Altersklassen etwa gleich verteilt sind, stellen ältere Kinder und Jugendliche demnach eine unterrepräsentierte Gruppe dar (Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2024a).

Der Verdacht auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung bestätigt sich bei Kindern im Alter von unter einem Jahr (37,3 %) sowie bei älteren Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 12 bis unter 15 Jahren (38,1 %) und 15 bis unter 18 Jahren (45,0 %) vergleichsweise häufig. Bei der Altersgruppe der unter Einjährigen kann dieses Ergebnis auch auf eine generell hohe Vulnerabilität zurückgeführt werden.

Im Zeitverlauf betrachtet nimmt die Altersgruppe der jungen Menschen ab 12 Jahren und älter seit ca. 2015 deutlich wachsende Anteile an allen § 8a SGB VIII-Verfahren ein. Dieser Befund macht deutlich, dass ältere Kinder und Jugendliche im institutionellen Kinderschutz zunehmend Beachtung finden.

Abbildung 21 Alter des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen zum Zeitpunkt der Meldung (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

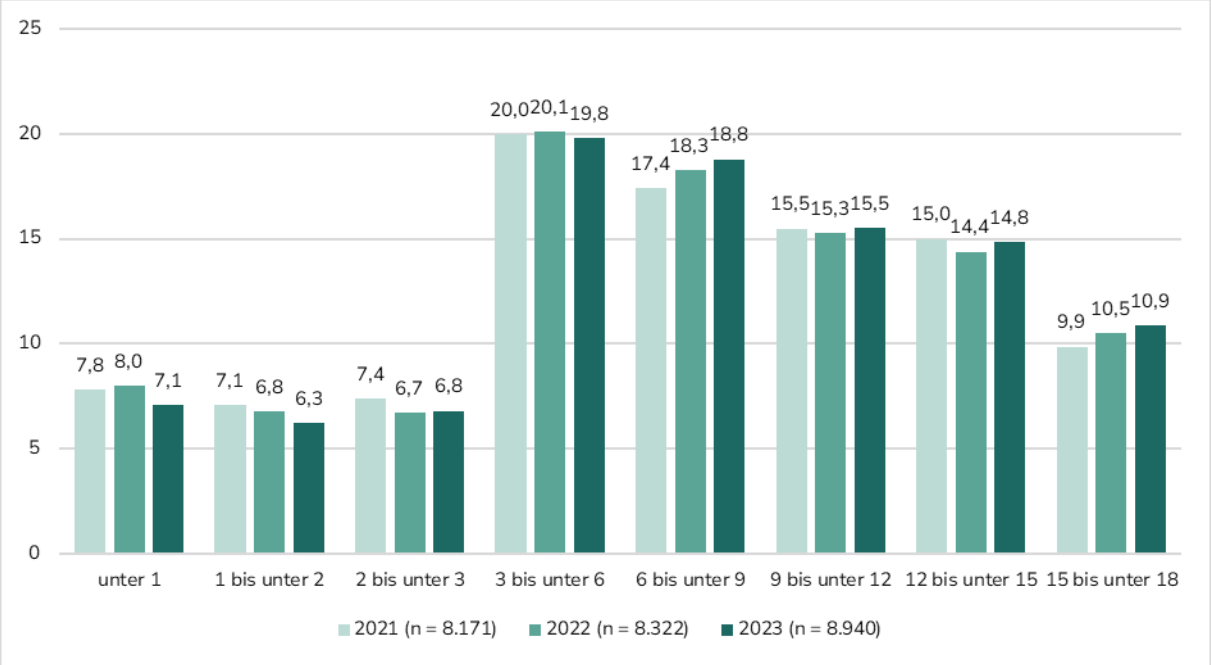

Geschlecht der von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen

Im Jahr 2023 sind Jungen mit 52,8 % etwas häufiger von einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen als Mädchen (47,0 %). Dabei zeigt die differenzierte Analyse nach Altersgruppen, dass in den jüngeren Altersgruppen (unter 12 Jahre) etwas häufiger Jungen, in den höheren Altersgruppen (insbesondere 15 bis unter 18 Jahre) etwas häufiger Mädchen betroffen sind (ohne Abbildung). Damit verbunden sind auch geschlechtsspezifische Unterschiede hinsichtlich der Anhaltspunkte für Gefährdungen, die auf geschlechtsspezifische Bewältigungsmuster hinweisen.

Abbildung 22 Geschlecht des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

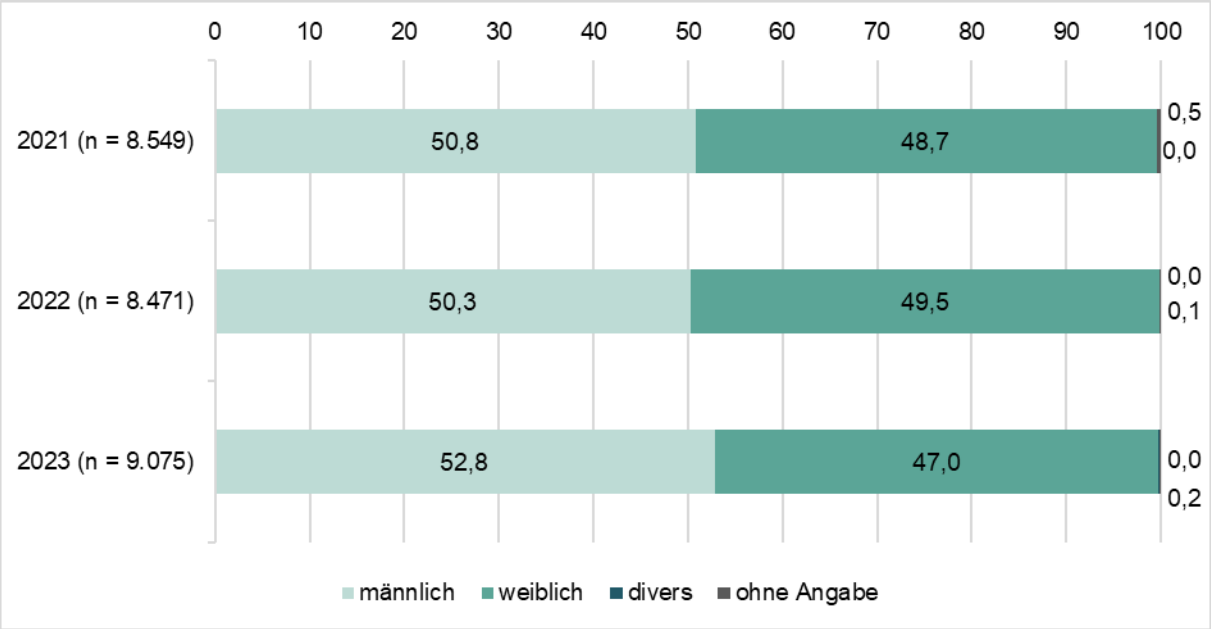

Migrationshintergrund der von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen

Im Jahr 2023 bezogen sich 41,2 % der § 8a SGB VIII-Verfahren auf Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund (Definition des Mikrozensus). Im Vorjahr lag der entsprechende Anteil mit 38,6 % auf einem etwas niedrigerem Niveau. Die in der § 8a-Bundesstatistik neu eingeführte Variable „ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils“ kommt zu ähnlichen Ergebnissen in Bezug auf den Migrationshintergrund (siehe Abbildung 24).

Bezogen auf die Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz betrug der Anteil an Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Jahr 2023 rund 44 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2024a). Der Befund macht deutlich, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund – entgegen der öffentlichen Wahrnehmung – weder viel häufiger noch deutlich seltener vom Verdacht auf Kindeswohlgefährdung betroffen sind als junge Menschen ohne Migrationshintergrund. Auch erhärtete sich der Verdacht bei jungen Menschen in Familien mit Migrationshintergrund nicht signifikant häufiger als in Familien ohne Migrationshintergrund. Familien mit Migrationshintergrund stellen eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz dar, weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen, und nicht, weil sie weniger gut in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen. Detailliertere Auswertungen des Merkmals „Migrationshintergrund“ verweisen darauf, dass es vor allem viele Gemeinsamkeiten zwi-

schen den Gruppen mit und ohne Migrationshintergrund gibt und sich somit auch hier vor allem allgemeine professionelle Fragen stellen. Unterschiede zwischen jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund können nur vereinzelt festgestellt werden (vgl. de Paz Martínez 2022).

Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, in der laut Statistischem Bundesamt (2023) rund 15 % der Familien mit Migrationshintergrund zu Hause nicht deutsch sprechen, sind es bei den Familien in den § 8a SGB VIII-Verfahren 28,5 %. Diese Differenz könnte darauf hindeuten, dass die Familien im Kinderschutz eher der ersten Generation angehören und selbst zugewandert sind (wobei dieses Merkmal nicht explizit erhoben wird) und deshalb zu Hause häufiger die Herkunftssprache sprechen (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2024a).

Abbildung 23 Migrationshintergrund des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

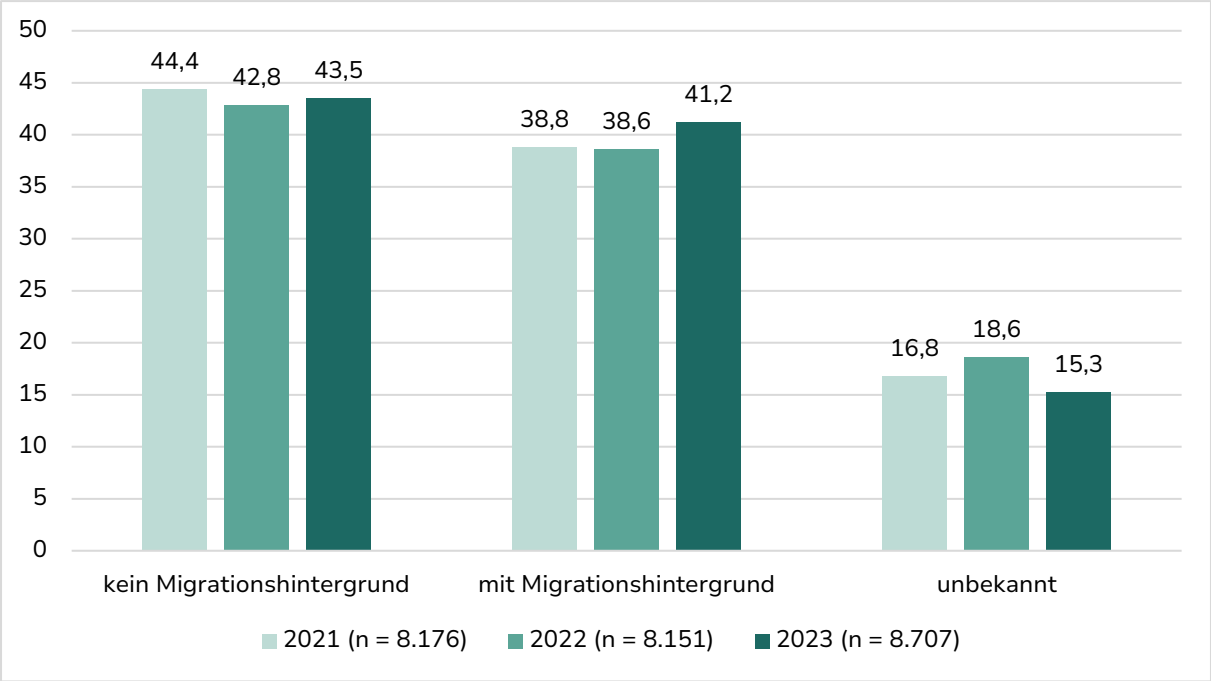

Abbildung 24 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit) (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

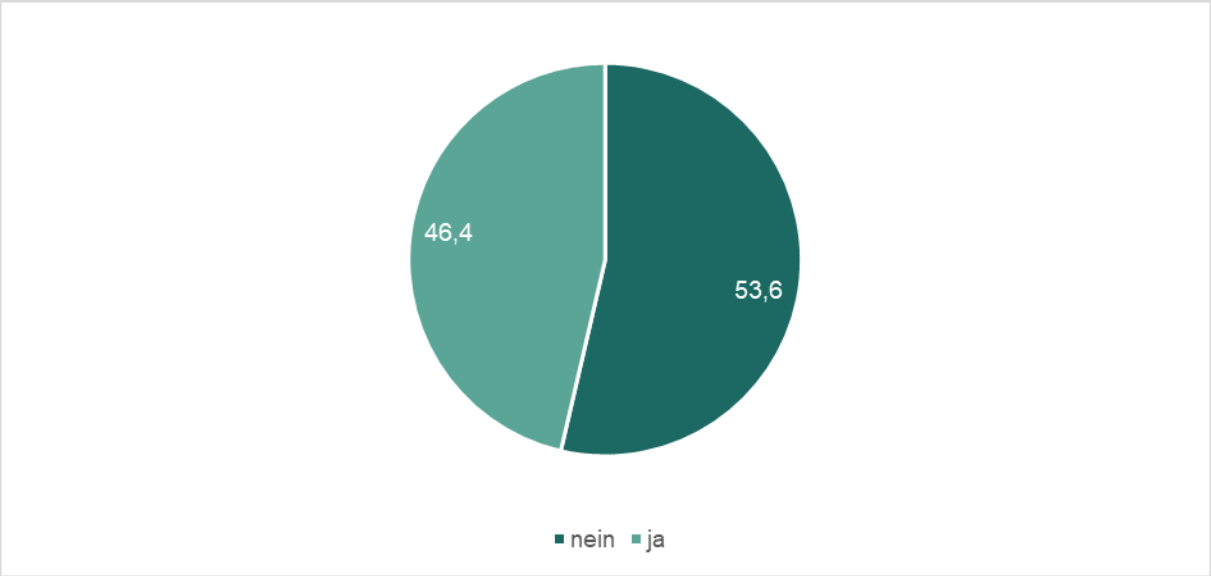

Abbildung 25 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

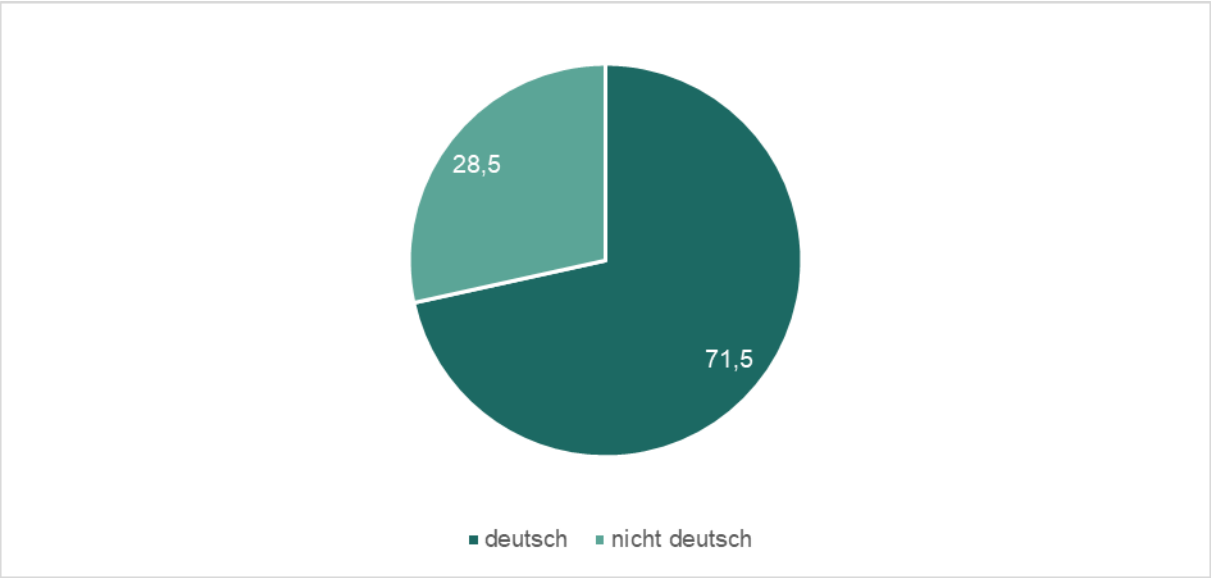

Angaben zu den betroffenen jungen Menschen: Die landesweiten Ergebnisse im Überblick

- Von Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII sind alle Altersgruppen betroffen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Gut ein Fünftel aller Gefährdungseinschätzungen beziehen sich auf Kinder unter drei Jahren und 19,8 % der Meldungen auf Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren. Gut jede zehnte Gefährdungseinschätzung bezieht sich auf Jugendliche im Alter von 15 bis unter 18 Jahren. Die Ergebnisse zeigen, dass sich für Kinder im Alter von unter einem Jahr sowie für ältere Kinder bzw. Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger bestätigt.
- Jungen sind 2023 etwas häufiger von Gefährdungseinschätzungen betroffen.
- Gut 41,2 % der im Jahr 2023 betroffenen jungen Menschen haben einen Migrationshintergrund. Der entsprechende Anteil in der unter 18-jährigen Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz liegt mit rund 44 % etwas darüber.

5 Anhang: Erhebungsbogen 2023

Änderungen im Vergleich zum Vorjahr sind farblich markiert.

Datensatzbeschreibung/ Codeplan ism-Statistik
Erhebungsbogen zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII im Jahr 2023

Anmerkung: *Der vorliegende Fragebogen ist die kombinierte Lösung bestehend aus Fragen der Bundesstatistik sowie der ism-Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII. Bitte dokumentieren Sie entsprechend der Vorgaben der Bundesstatistik alle Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII, die in Ihrem Jugendamt ab 01.01.2023 bis 31.12.2023 abgeschlossen wurden.*
Grundsätzlich gilt: Grüne Fragenblöcke sind der Pflichtstatistik des Bundes entnommen und sind in jedem Fall vollständig zu beantworten! Das Überspringen oder Auslassen von Fragen ist nicht möglich. Blaue Fragenblöcke sind Erweiterungen durch die ism-Statistik.
Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem aktuellen Info- und FAQ Papier des ism sowie den Erläuterungen zur Pflichtstatistik des Statistischen Bundesamtes (beide zu finden unter https://www.berichtswesen-rlp.de/themen/download-erhebungsbogen-8a.html.

Ansprechpartnerinnen des ism sind:
Laura de Paz Martínez: 06131/240 41 – 25, laura.depaz@ism-mz.de
Sybille Kühnel: 06131/240 41 – 19, sybille.kuehnel@ism-mz.de

Die Vorgaben der Datensatzbeschreibung des Statistischen Landesamtes zu den Fragen der Pflichtstatistik (grüne Fragen) werden auch in der ism-Statistik übernommen.

Angaben zum Jugendamt

Name des Jugendamtes

Name der/der Ansprechpartner/in für Rückfragen

Telefon oder E-Mail

F	0	7	R	K	K	G	G	G					L	L	L	L

Bogenart	Land	Reg.Bezirk	Kreis	Gemeinde	Gemeindeteil	lfd. Nummer
BA	EF1U1	EF1U2	EF1U3	EF1U4	EF1U5	EF2

INFO: Wird für eine/-n Minderjährige/-n im Kalenderjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung ein eigener Fragebogen auszufüllen. Dabei ist stets eine neue (abweichende) Kennnummer anzugeben, auch wenn es sich um den gleichen jungen Menschen handelt.

EF3 Eindeutige Kennnummer des Falles (20 Stellen) (Freitext bis zu 20 Stellen)

Angaben zur Meldung

Nummer	(Freitext)	Kennziffer 1	(Freitext)	Kennziffer 2	(Freitext)	Kennziffer 3	(Freitext)
MNr		M-Kz1		M-Kz2		M-Kz3	

Ism 1 Datum der Meldung am __ __ __ (Datumsangabe TT.MM.JJJJ)
Tag Mon. Jahr

Ism 2 Wann erfolgte die Meldung?	1 = ☐ während der Geschäftszeiten des Jugendamtes 2 = ☐ außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes
Ism 3 Wie viele Kinder sind von der Mitteilung betroffen bzw. im Verfahren als betroffen identifiziert worden (inkl. betroffenes Kind)?	___ Kinder (Anzahl der Kinder)

A Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

A1 Geschlecht (nach Geburtenregister)	
EF4	1 = ☐ Männlich 2 = ☐ Weiblich 3 = ☐ divers 7 = ☐ Ohne Angabe (nach Geburtenregister)
A2 Geburtsmonat und Geburtsjahr	
EF5U1 Geburtsmonat	__MM_____ (Monat)
EF5U2 Geburtsjahr	_____JJJJ_____ (Jahr)
A3 Wiederholte Meldung im Kalenderjahr	
INFO: Wurde bei der-/demselben Minderjährigen bereits eine Gefährdungseinschätzung im laufenden Kalenderjahr durchgeführt, antworten Sie bitte mit „Ja“. WDH-MELDUNG	1= ☐ ja 2= ☐ nein
A4 Minderjährige/-r erhält Eingliederungshilfe nach dem SGB IX/SGB VIII wegen (drohender) … *Bitte alles Zutreffende ankreuzen.*	
EGH1 körperlicher Behinderung	☐1=ja leer=nein
EGH2 geistiger Behinderung	☐1=ja leer=nein
EGH3 seelischer Behinderung	☐1=ja leer=nein
EGH4 Minderjährige/-r erhält keine Eingliederungshilfe	☐1=ja leer=nein
Ism 4 Migrationshintergrund des Kindes	1= ☐ ja 0= ☐ nein 2=☐ unbekannt

Anmerkung:
Als Kinder mit Migrationshintergrund zählen Sie bitte diejenigen Kinder, für die mindestens eines der beiden benannten Kriterien zutrifft: 1. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil hat nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und/oder 2. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil stammt aus einem anderen Herkunftsland und ist nach Deutschland zu- bzw. umgewandert. Durch Einbürgerung kann bei dieser Personengruppe die deutsche Staatsbürgerschaft vorliegen.

B Allgemeine Angaben zu den leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

B1 Altersgruppe der leiblichen Eltern/Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

INFO: Wird das genaue Alter im Zuge des Verfahrens nicht bekannt, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.

	EF7	EF8
Unter 18 Jahren	1= ☐ Vater	1= ☐ Mutter
18 bis unter 27 Jahre	2= ☐ Vater	2= ☐ Mutter
27 Jahre oder älter	3= ☐ Vater	3= ☐ Mutter
Unbekannt	4= ☐ Vater	4= ☐ Mutter
Verstorben	5= ☐ Vater	5= ☐ Mutter

B2 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit)

MIGH	1= ☐ ja 2= ☐ nein

B3 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

SPRACHE	1= ☐ Deutsch 2= ☐ Nicht deutsch
Ism 5 Geburtsjahr der Mutter	_____JJJJ_ (Jahr) (Geburtsjahr)
Ism 6 Über welche Einkommensarten verfügte die betroffene Familie zum Zeitpunkt des Kontakts? (*Mehrfachantworten sind möglich.*) 1=ja 0=nein	☐ Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit ism6-1 ☐ Arbeitslosengeld I ism6-2 ☐ Arbeitslosengeld II ism6-3 ☐ Sozialgeld ism6-4 ☐ Sonstiges ism6-5 ☐ unbekannt ism6-6

C Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung *Es ist nur eine Angabe möglich.*

INFO: Als gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt der Ort, an dem sich die/der Minderjährige **dauerhaft** und nicht nur vorübergehend aufhält. Falls die/der Minderjährige **allein oder gemeinsam mit den Eltern** oder anderen Familienmitgliedern **in einer Einrichtung** untergebracht ist, geben Sie diesen Fall bitte unter „in einer Einrichtung ...“ an.

EF9

In einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar …

bei den Eltern	01= ☐
bei einem Elternteil mit Partner/-in	03= ☐
bei einem alleinerziehenden Elternteil	02= ☐
bei Verwandten	04= ☐
in einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII)	06= ☐
bei einer sonstigen Person	05= ☐
in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft	08= ☐

In einer Einrichtung (mit oder ohne Eltern/-teil), und zwar …	
in einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG)	11= ☐ (neu)
in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII)	07= ☐
in einer anderen Einrichtung	12= ☐ (neu)
ohne feste Unterkunft	09= ☐
unbekannt/keine Angabe möglich	10= ☐
Ism 7 Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes (inkl. betroffenes Kind)?	_____ Kind/er (Anzahl der Kinder)

D Hinweisgebende Institution oder Person

Es ist nur eine Angabe möglich.

EF10

INFO: Gemeint ist die Institution/Person, die zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Bei einer Meldekette ist dies der erste, ursprüngliche Hinweisgeber.

Jugendamt/Sozialer Dienst	01= ☐
Beratungsstelle	02= ☐
Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	05= ☐
Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit	04= ☐
Andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	03= ☐
Schule	06= ☐
Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen	07= ☐
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	08= ☐
Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r	09= ☐
Minderjährige/-r selbst	10= ☐
Verwandte	11= ☐
Bekannte/Nachbarn	12= ☐
Anonyme Meldung	13= ☐
Sonstige	14= ☐
Zu Inst. ARGE/JobCenter	☐=1
darunter… anderes Jugendamt	☐=2

In einer Einrichtung (mit oder ohne Eltern/-teil), und zwar …	
in einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG)	11= ☐ (neu)
in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII)	07= ☐
in einer anderen Einrichtung	12= ☐ (neu)
ohne feste Unterkunft	09= ☐
unbekannt/keine Angabe möglich	10= ☐
Ism 7 Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes (inkl. betroffenes Kind)?	_____ Kind/er (Anzahl der Kinder)

D Hinweisgebende Institution oder Person

Es ist nur eine Angabe möglich.

EF10

INFO: Gemeint ist die Institution/Person, die zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Bei einer Meldekette ist dies der erste, ursprüngliche Hinweisgeber.

Jugendamt/Sozialer Dienst	01= ☐
Beratungsstelle	02= ☐
Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	05= ☐
Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit	04= ☐
Andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	03= ☐
Schule	06= ☐
Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen	07= ☐
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	08= ☐
Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r	09= ☐
Minderjährige/-r selbst	10= ☐
Verwandte	11= ☐
Bekannte/Nachbarn	12= ☐
Anonyme Meldung	13= ☐
Sonstige	14= ☐
Zu Inst. ARGE/JobCenter	☐=1
darunter… anderes Jugendamt	☐=2

F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

F1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation *Es ist nur eine Angabe möglich.*

EF18

Kindeswohlgefährdung	1=☐
Latente Kindeswohlgefährdung	2=☐
Keine Kindeswohlgefährdung, **aber** (weiterer) Hilfe-/ Unterstützungsbedarf → Weiter mit F4 (Hilfen/Schutzmaßnahmen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung)	3=☐
Keine Kindeswohlgefährdung und **kein** Hilfe-/ Unterstützungsbedarf → weiter mit F6 (Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung) und Fragen des ism zu G (Angaben zum Verfahren)	4=☐

F2 Art(-en) der Kindeswohlgefährdung *Bitte alles Zutreffende ankreuzen.*

EF19 Anzeichen für Vernachlässigung	☐1=ja	leer=nein
EF20 Anzeichen für körperliche Misshandlung	☐1=ja	leer=nein
EF21 Anzeichen für psychische Misshandlung	☐1=ja	leer=nein
EF22 Anzeichen für sexuelle Gewalt	☐1=ja	leer=nein

Ism 9 Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/ der Familie festgestellt haben.

(Mehrfachantworten sind möglich.)

1=ja 0=nein

Bezogen auf das Kind/den Jugendlichen

- ☐ ism 9 (1) körperliche Verletzungen des Kindes (z. B. Hämatome, Wunden, Verbrennungen)
- ☐ ism 9 (2) nicht altersgemäße Entwicklung des Kindes (z. B. sprachlich, körperlich)
- ☐ ism 9 (3) unangemessene Versorgung des Kindes (z. B. Ernährung, Bekleidung, Hygiene, medizinisch)
- ☐ ism 9 (4) Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/ oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (z. B. Aggressivität, Ängstlichkeit, sexualisiertes Verhalten, massive Schulverweigerung, Berauschtsein/Benommenheit)

Bezogen auf die erziehenden Personen

- ☐ ism 9 (5) unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten
- ☐ ism 9 (6) unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte (z. B. Außenstehende, Geschwister), Verletzung der Aufsichtspflicht
- ☐ ism 9 (7) Partnerschaftskonflikte/-gewalt
- ☐ ism 9 (8) massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil)
- ☐ ism 9 (9) Suchtproblematik und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankung der erziehenden Personen

Bezogen auf die häusliche Situation

- ☐ ism 9 (10) materielle Not
- ☐ ism 9 (11) Vermüllung der Wohnung/desolate Wohnsituation (z. B. auch Unordnung, Schimmel, unhygienischer, chaotischer Zustand, unzureichende Ausstattung), drohende oder bestehende Wohnungslosigkeit
- ☐ ism 9 (12) Sonstiges

F3.1 Person, von der die Gefährdung ausgeht *Bitte alles Zutreffende ankreuzen.*

INFO: Gemeint ist die Person, von der die Kindeswohlgefährdung ausgeht. Als Gefährdung gelten sowohl **aktive Handlungen**, wie z. B. bei körperlichen Misshandlungen, als auch **Unterlassen**, wie insbesondere bei Vernachlässigungen.

Geht die Gefährdung von **mehreren Personen** aus, so sind **alle beteiligten Personen** anzugeben. Dazu gehören nicht nur diejenigen, von denen **aktiv eine Gefährdung** ausgeht, sondern auch Sorgeberechtigte, die eine **Gefährdung nicht abgewendet haben**.

Falls **unbekannt** oder **unklar** ist, von wem die Gefährdung ausgeht, geben Sie bitte „Keine Angabe möglich." an.

Person, von der die Gefährdung ausgeht

EF33 Mutter (auch Adoptivmutter)	☐1=ja	leer=nein
EF34 Vater (auch Adoptivvater)	☐1=ja	leer=nein
EF35 Pflegemutter	☐1=ja	leer=nein
EF36 Pflegevater	☐1=ja	leer=nein
EF37 Stiefmutter, neue Partnerin eines Elternteils	☐1=ja	leer=nein
EF38 Stiefvater, neuer Partner eines Elternteils	☐1=ja	leer=nein
EF39 Sonstige Verwandte (z. B. Tanten, Onkel, Großeltern, Geschwister)	☐1=ja	leer=nein
EF40 Andere Person/en (z. B. Nachbarn, Erzieher/-innen, Gleichaltrige, Fremde)	☐1=ja	leer=nein
EF41 Keine Angabe möglich.	☐1=ja	leer=nein

→ Falls mehrere Antwortoptionen ausgewählt wurden, weiter mit F3.2.
Ansonsten weiter mit F4.

F3.2 Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht *Es ist nur eine Angabe möglich.*

INFO: Sie haben mehrere Personen ausgewählt, von denen die Gefährdung ausgeht.
Bitte geben Sie hier **zusätzlich** an, von welcher Person die Gefährdung **hauptsächlich** ausgeht.
Ist **unbekannt oder unklar**, von wem die Gefährdung **hauptsächlich** ausgeht, wählen Sie bitte „Keine Angabe möglich." aus.

Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht

EF42	01= ☐
01 Mutter (auch Adoptivmutter)	02= ☐
02 Vater (auch Adoptivvater)	03= ☐
03 Pflegemutter	04= ☐
04 Pflegevater	05= ☐
05 Stiefmutter, neue Partnerin eines Elternteils	06= ☐
06 Stiefvater, neuer Partner eines Elternteils	07= ☐
07 Sonstige Verwandte (z. B. Tanten, Onkel, Großeltern, Geschwister)	08= ☐
08 Andere Person/en (z. B. Nachbarn, Erzieher/-innen, Gleichaltrige, Fremde)	09= ☐
09 Keine Angabe möglich.	

Noch F: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

F4 Hilfen/Schutzmaßnahmen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

INFO: Mit **bisherigen Hilfen/Schutzmaßnahmen** sind ausschließlich Hilfen nach §§ 16 bis 19, 27 bis 35, 35a SGB VIII oder Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII gemeint, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits bestanden haben. Unter **neue Hilfen/Schutzmaßnahmen** fallen dagegen nur jene, die als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung geplant oder eingeleitet wurden.

Fortführung bisheriger Hilfen/Schutzmaßnahmen		
EF31 Fortführung der gleichen Hilfen/Schutzmaßnahmen wie bisher		☐1=ja leer=nein
Neue Hilfen/Schutzmaßnahmen		
EF23 Unterstützung bei der Erziehung in der Familie (nach §§ 16 bis 18 SGB VIII)		☐ (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen) 1=ja leer=nein
darunter…	zuUnterst1 formlose Beratung (§ 16 SGB VIII)	☐1=ja 0=nein
	zuUnterst2 Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17, 18 SGB VIII)	☐1=ja 0=nein
	zuUnterst3 Frühe Hilfen/niedrigschwellige Hilfen	☐1=ja 0=nein
EF24 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (nach § 19 SGB VIII)		☐1=ja leer=nein
EF25 Erziehungsberatung (nach § 28 SGB VIII)		☐1=ja leer=nein
EF26 Ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27, 29 bis 32, 35 SGB VIII)		☐ (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen) 1=ja leer=nein
darunter…	zuAmbHilf1 Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	☐1=ja 0=nein
	zuAmbHilf3 Hilfe gem. § 29 SGB VIII	☐1=ja 0=nein
	zuAmbHilf4 Hilfe gem. § 30 SGB VIII	☐1=ja 0=nein
	zuAmbHilf5Hilfe gem. § 31 SGB VIII	☐1=ja 0=nein
	zuAmbHilf6 Hilfe gem. § 32 SGB VIII	☐1=ja 0=nein
	zuAmbHilf7 Hilfe gem. § 35 SGB VIII	☐1=ja 0=nein
EF27 Familienersetzende Hilfe zur Erziehung (nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII)		☐ (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen) 1=ja leer=nein
darunter…	zuFamHilfe1 stationäre Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	☐1=ja 0=nein
	zuFamHilfe2 stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII	☐1=ja 0=nein
	zuFamHilfe3 stationäre Hilfe gem. § 34 SGB VIII	☐1=ja 0=nein
	zuFamHilfe4 stationäre Hilfe gem. § 35 SGB VIII	☐1=ja 0=nein
EF28 Eingliederungshilfe (nach § 35a SGB VIII)		☐1=ja leer=nein
EF30 Kinder- und Jugendpsychiatrie		☐1=ja leer=nein
EF31A Andere, oben nicht genannte Hilfe		☐1=ja leer=nein
EF29 Vorläufige Schutzmaßnahme (nach § 42 SGB VIII)		☐1=ja leer=nein
EF31B **Keine neue Hilfe/Schutzmaßnahme**		☐1=ja leer=nein

F5 Anrufung des Familiengerichts EF32

Ja	1=☐
Nein	2=☐

F6 Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung

INFO: Eine Gefährdungseinschätzung gilt im Sinne der Statistik als abgeschlossen, sobald eine Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist und darüber entschieden wurde, ob und ggf. welche (weiteren) Hilfs- oder Interventionsmaßnahmen gewährt werden.

EF6U1 Monat: MM

EF6U2 Jahr: JJJJ

G Angaben zum Verfahren

Ism 10 Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung?
(Mehrfachantworten sind möglich.)
1=ja 0=nein

- ☐ ism10-1 kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (methodisch strukturiertes Vorgehen)
- ☐ ism10-2 Besprechung/Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip)
- ☐ ism10-3 Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten (z. B. Kinderschutzdienst, EB, Polizei, Gesundheitsdienste, Kita, Schule)
- ☐ ism10-4 Einladung der Familie zu einem Gespräch ins Jugendamt
- ☐ ism10-5 angekündigter Hausbesuch
- ☐ ism10-6 unangekündigter Hausbesuch
- ☐ ism10-7 Gespräch mit Kind/Familie außerhalb des Jugendamts (z. B. Kita, Schule)
- ☐ ism10-8 unmittelbare Inobhutnahme des Kindes
- ☐ ism10-9 Kontrollauflagen/Kontrollbesuche durch den ASD
- ☐ ism10-10 Einleitung von Hilfen im Rahmen des SGB VIII
- ☐ ism10-11 Einleitung von Hilfen außerhalb des SGB VIII
- ☐ ism10-12 Abgabe/Weiterleitung an zuständiges Jugendamt
- ☐ ism10-13 Sonstiges

Ism 11 Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein.	☐= 1 in vollem Umfang vorhanden	☐ =2 vorhanden	☐ =3 teils/teils	☐ =4 kaum vorhanden	☐ =5 überhaupt nicht vorhanden

Ism 12 Kam es zu einem persönlichen Kontakt mit dem Kind im Zeitraum der Gefährdungseinschätzung (entweder durch eine Fachkraft des Jugendamts oder eine Fachkraft im Auftrag des Jugendamts)?	1=☐ ja --> wenn ja, wann? 0=☐ nein	Ism12-2 __ __ __ (Datumsangabe) TT.MM.JJJJ (Tag Mon. Jahr)

6 Literatur

Andresen, S./Lips, A./Möller, R./Rusack, T./Schröer, W./Thomas, S./Wilmes, J. (2020):
Kinder, Eltern und ihre Erfahrungen während der Corona-Pandemie. Erste Ergebnisse der bundesweiten. Studie KiCo. Universitätsverlag Hildesheim. Hildesheim. Online verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/341901612_Kinder_Eltern_und_ihre_Erfahrungen_wahrend_der_Corona-Pandemie_Erste_Ergebnisse_der_bundesweiten_Studie_KiCo [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Bächer, K. (2008):
"…jetzt mach ich mir meine eigene Familie!" – Arbeit mit Teenager-Müttern: Risiken und Ressourcen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (Hrsg.): "In Beziehung kommen…". Kindeswohlgefährdung als Herausforderung zur Gemeinsamkeit. Köln, S. 85-93.

Bathke, S. A. (2023):
Schulen und Gesundheitswesen für Kooperationen im Kinderschutz ansprechen und einbeziehen. Reihe: Anrufung des Familiengerichtes, strafrechtliche Verantwortung und Kooperation im Kinderschutz. Band 2. München: DJI. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2023/Expertisen_Kinderschutz/DJI_Broschuere_Band_2_2_Web.pdf [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Bundesagentur für Arbeit (2024) (auf Anfrage):
Arbeitslose, Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach SGB II und III. Frankfurt.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2013):
4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Lebenslagen in Deutschland. Bonn.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020):
Familien in der Corona-Zeit. Herausforderungen, Erfahrungen und Bedarfe. Ergebnisse einer repräsentativen Elternbefragung im April und Mai 2020. Online verfügbar unter: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163136/fdc725b0379db830cf93e0ff2c5e51b5/familien-in-der-corona-zeit-allensbach-data.pdf [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Cierpka, M./Benz, M./Doege, D./Rudolf, M. (2013):
Frühe Hilfen – Keiner fällt durchs Netz. Ein Kooperationsprojekt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken. Bilanzbericht. Projektlaufzeit 2007-2011. Saarbrücken.

Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.) (2005):
Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen.

Deegener, G./Körner, W. (2008):
Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Homburg/Münster.

de Paz Martínez, L. (2022):
Kinderschutz in der Migrationsgesellschaft. Empirische Befunde zum institutionellen Handeln der Jugendämter im Kontext von Migration. In: Peterlini, H. K./Donlic, J. (Hrsg.): Jahrbuch Migration und Gesellschaft. Schwerpunkt Familie. Transcript Verlag, S. 129-170.

de Paz Martínez, L./Müller, H./Kühnel, S./ Bahm, C. (2021a):
Kinderschutz in der Pandemie. Wie hat der Kinderschutz in Rheinland-Pfalz unter Pandemiebedingungen funktioniert? Ergebnisse zu den Verdachtsmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2020 und Trends zum 1. Quartal 2021. Herausgegeben vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz, Mainz. Online verfügbar unter https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/8a/Kinderschutz_in_der_Pandemie.pdf [Letzter Zugriff 24.02.2025]

de Paz Martínez, L./Müller, H./Kühnel, S./ Bahm, C. (2021b):
3. Fact Sheet. Kinderschutz im zweiten Jahr der Pandemie. Wie hat der Kinderschutz in Rheinland-Pfalz unter Pandemiebedingungen 2021 funktioniert? Herausgegeben vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz, Mainz. Online verfügbar unter: https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/8a/3_fact_sheet_8a_zusatzerhebung_2021_ism_27012022.pdf [Letzter Zugriff 24.02.2025]

de Paz Martínez, L./Teupe, U. (2023):
Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz. Zur Bedeutung kultur- und migrationssensiblen Fallverstehens. Reihe: Besondere Fallgruppen und Psychohygiene. Band 1. München: DJI. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/qualitaetsentwicklung-im-kinderschutz-in-baden-wuerttemberg/projekt-publikationen.html [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Deutscher Kinderschutzbund (2020):
Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zur „Situation von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Krise“. Online verfügbar unter: https://kinderschutzbund-hamburg.de/wp-content/uploads/2020/05/Stellungnahme-des-Deutschen-Kinderschutzbundes-Bundesverband-e.V.-zur-Situation-von-Kindern-und-Jugendlichen-in-er-Corona-Krise.pdf [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2024):
Die Fachkräftelücke. Perspektiven und Lösungsansätze für die Kinder- und Jugendhilfe. DJI Impulse 2/2024

Eppinger, S./Kindler, H. (2023):
Entwicklung eines kontinuierlichen Kooperationskonzeptes zwischen dem ASD und den KiTas im Bereich Kinderschutz. Reihe: Anrufung des Familiengerichtes, strafrechtliche Verantwortung und Kooperation im Kinderschutz. Band 1. München: DJI. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2023/Expertisen_Kinderschutz/DJI_Broschuere_Band_2_1_Web.pdf [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Forum Transfer (2021):
ASD-Arbeit während der Corona-Pandemie. Schlussfolgerungen aus einem bundesweiten Fachforum. Online verfügbar unter: https://www.forum-transfer.de/fileadmin/uploads/Bibliothek/Aktuelle_Papiere/Dokumentation_Fachforum_ASD_01_05_2021.pdf [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Gabler, S./Liel, C./Kindler, H. (2023):
Wirksamkeit und Geeignetheit von spezifischen Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Reihe: Gefährdungseinschätzung und die Konzeption von Hilfe und Schutz. Band 5. München: DJI. Online verfügbar: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2023/Expertisen_Kinderschutz/DJI_Broschuere_Band_1_5_Web.pdf [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Galm, B./Hees, K./Kindler, H. (2010):
Kindesvernachlässigung. Verstehen, erkennen, helfen. München.

Gerber, C./Jentsch, B. (2021):
Kinderschutz in Zeiten von Corona (KiZCo). Die Auswirkungen der Infektionsschutzmaßnahmen auf die Ausgestaltung von Schutzkonzepten. In: Das Jugendamt 6/2021, S. 294-297.

Güzelsoy, N./Ravens-Sieberer, U./Westenhöfer, J./Devine, J./Erhart, M./Hölling, H./Kaman, A. (2022):
Risks and Resources for Depressive Symptoms and Anxiety in Children and Adolescents During the COVID-19 Pandemic – Results of the Longitudinal COPSY Study. Online verfügbar unter: www.frontiersin.org/articles/10.3389/fpsyt.2022.901783/full [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Hanesch, W. (2011):
Armut und Armutspolitik. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit, München, S. 81-90.

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (2025):
Erhebung der Hilfen zur Erziehung und weiterer Leistungen in den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz, eigene Berechnungen

Jurczyk, K./Klinkhardt, J. (2014):
Vater, Mutter, Kind? Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte. Gütersloh.

Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.) (2006):
Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, S. 29-1 - 29-4.

Kindler, H. (2006):
Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München,
S. 29-1 - 29-4.

Kindler, H. (2011b):
Denkfehler und andere Praxisirrtümer im Kinderschutz. Eine persönlich gefärbte Übersicht. In: Körner, W./Deegener, G. (Hrsg.): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich: Papst, S. 174-200.

Kindler, H. (2014):
Die Rolle von Verfahren im Kinderschutz. In: Bühler-Niederberger, D./Alberth, L./Eisentraut, S. (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim/Basel, S. 119-137.

Langmeyer, A./Guglhör-Rudan, A./Naab, T./Urlen, M./Winklhofer, U. (2020):
Kindsein in Zeiten von Corona. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/news/2020/DJI_Kindsein_Corona_Ergebnisbericht_2020.pdf [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Liebisch, P. (2012):
Das eigene Leben leben: Alleinerziehende und die tägliche Klischeeüberwindung. In: Lutz, Roland (Hrsg.): Erschöpfte Familien. Wiesbaden, S. 143-153.

Meysen, T. (2008):
Das Recht zum Schutz von Kindern. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München, S. 15-55.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MFFJIV) (Hrsg.) (2018):
Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017. Online verfügbar unter: https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/8a/Bericht_8a_2017.pdf [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MFFJIV) (Hrsg.) (2020):
10 Jahre Landeskinderschutzgesetz in Rheinland-Pfalz. Entwicklungstrends, Auswirkungen und Herausforderungen. Expertise. Online verfügbar unter: https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/Landeskinderschutzgesetz/18092020_Expertise_10_Jahre_Landeskinderschutzgesetz_ism.pdf [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) (Hrsg.) (2022):
Kinder- und Jugendhilfemonitor Reinland-Pfalz. 7. Landesbericht 2022. Online verfügbar unter: https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/user_upload/7_Landesbericht_Web_final_230427.pdf [Letzter Zugriff 24.02.2024]

Mühlmann, T./Pothmann, J. (2020):
Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter in Zeiten von Corona-Kontaktbeschränkungen. In: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe (KomDAT). Dezember 2020. Heft Nr. 2 & 3/20. 23. Jg.

Mühlmann, T./Erdmann, J. (2022):
Gefährdungseinschätzungen der Jugendämterwährend der Corona-Pandemie. Abschlussbericht zur Zusatzerhebung der Verfahren gemäß § 8a SGB VIII. Online verfügbar unter https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/2022-08-31_Abschlussbericht_8a-Zusatzerhebung_AKJStat.pdf [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Müller, H./de Paz Martínez, L./Artz, P. (2018):
Kinderschutz in und mit Familien mit Migrationshintergrund. In: Das Jugendamt, 5/2018, S. 187-197.

Nationales Zentrum für Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2022):
Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung in der frühen Kindheit aus medizinischer

und psychosozialer Perspektive. Expertise. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 10. Köln. Online verfügbar unter: https://doi.org/10.17623/NZFH:QE-GAfK-E [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Ravens-Sieberer, U./Kaman, A./Otto, C./Adedeji, A./Napp A.-K./Becker, M./Blanck-Stellmacher, U./Löffler, C./Schlack, R./Hölling, H./Devine, J./Erhart, M./Hurrelmann, K. (2021): Seelische Gesundheit und psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen in der ersten Welle der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse der COPSY-Studie. Online verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/s00103-021-03291-3 [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Reim, J./Kindler, H. (2023):
Gefährliches Zuhause? Online verfügbar unter https://www.dji.de/themen/corona/gefaehrliches-zuhause.html [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Reinhold, C./Kindler, H. (2006):
Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt? In: Kindler, H./ Lillig, S./ Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohl-gefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München.

Schrapper, C. (2008):
Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München, S. 56-58.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (o. D.).
Frauenanteil an Alleinerziehenden. Statistikportal. Abgerufen am 22. November 2024, von https://www.statistikportal.de/de/nachhaltigkeit/ergebnisse/ziel-5-geschlechtergleichheit/frauenanteil-alleinerziehenden [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2010):
Alleinerziehende in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2009. Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 29. Juli 2010 in Berlin. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2016):
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII. Online verfügbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00043446/5225123157004.pdf [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Statistisches Bundesamt (2023):
Zahl der Woche Nr. 08 vom 21. Februar 2023. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_08_p002.html [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Statistisches Bundesamt (2024a):
Pressemitteilung Nr. 338 von September 2024. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/09/PD24_338_225.html [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Statistisches Bundesamt (2024b):
Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/gefaehrdung-kindeswohl.html [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Statistisches Bundesamt (2024c):
Daten der Lebendgeborenen nach Altersgruppen der Mütter für die Jahre 2018 bis 2022. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-alter.html [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Statistisches Bundesamt (2025):
Altersspezifische Geburtenziffern. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/geburtenziffer-alter.html#fussnote-2-116532 [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2024a) (auf Anfrage):
Bevölkerung 2023 nach Migrationshintergrund, Geschlecht, Altersgruppe, alleinerziehende Familienformen und ALG II-Bezug. Bad Ems.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2024b) (auf Anfrage):
Eingliederungshilfen nach dem SGB IX 2022. Bad Ems.

Ulrich, S. M./Chakraverty, D./Hänelt, M./Holzer, M./Lux, U./Renner, I./Neumann, A. (2023):
Wie geht es Familien mit kleinen Kindern in Deutschland? Ein Fokus auf psychosoziale Belastungen von Familien in Armutslagen. Faktenblatt 2 zur Studie »Kinder in Deutschland 0-3 2022«. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln. Online verfügbar unter: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/faktenblaetter/Faktenblatt-2-NZFH-Psychosoziale-Belastungen-von-Familien-in-Armutslagen_KiD-0-3-2022-bf.pdf [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Urban-Stahl, U. (2023):
Vorgaben in Jugendämtern für Hausbesuche und Co-Arbeit im Kinderschutz. Reihe: Fachkonzepte und Qualitätssicherung. Band 8. München: DJI. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/34305-vorgaben-in-jugendaemtern-fuer-hausbesuche-und-co-arbeit-im-kinderschutz.html [Letzter Zugriff 24.02.2025]

Ziegenhain, U./Derksen, B./Dreisörner, R. (2004):
Frühe Förderung von Resilienz bei jungen Müttern und ihren Säuglingen. In: Kindheit und Entwicklung, 13, S. 226-234.

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2023 (Rheinland-Pfalz; Angaben absolut, alle Verfahren sowie nur Fälle mit Ergebnis akute/latente Kindeswohlgefährdung 25

Abbildung 2 Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2023 (Rheinland-Pfalz; Angaben absolut, bezogen auf 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren) 26

Abbildung 3 Hinweisgebende Institution oder Person (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 29

Abbildung 4 „Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten oder hat eine HzE/EGH erhalten?“ (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 31

Abbildung 5 Wiederholte Meldung im Kalenderjahr (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 31

Abbildung 6 Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent, n = Oberkategorien/differenzierte Hilfen, Mehrfachnennungen möglich) 33

Abbildung 7 Minderjährige/-r erhält Eingliederungshilfe nach dem SGB IX/SGB VIII wegen (drohender) ... (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 34

Abbildung 8 Fachliche Schritte im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich) 37

Abbildung 9 Einschätzung der Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 39

Abbildung 10 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 42

Abbildung 11 Art der Kindeswohlgefährdung (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich) 43

Abbildung 12 Konkretisierung der festgestellten Anhaltspunkte für eine Gefährdung bei dem jungen Menschen/der Familie (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich) 46

Abbildung 13 Person, von der die Gefährdung ausgeht (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung; Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich) 47

Abbildung 14 Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht (inklusive Fälle mit nur einem Gefährder) (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung; Angaben in Prozent, eigene Berechnungen) 49

Abbildung 15 Anrufung des Familiengerichtes (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung und Hilfebedarf, Angaben in Prozent) 51

Abbildung 16 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung oder Hilfebedarf, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, n = Oberkategorien/differenzierte Hilfen) 53

Abbildung 17 Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 58

Abbildung 18 Einkommensarten der betroffenen Familie zum Zeitpunkt des Kontakts (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich) 60

Abbildung 19 Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen jungen Menschen (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 61

Abbildung 20 Anzahl minderjähriger Kinder, die zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen jungen Menschen lebten (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 62

Abbildung 21 Alter des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen zum Zeitpunkt der Meldung (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 65

Abbildung 22 Geschlecht des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 66

Abbildung 23 Migrationshintergrund des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 67

Abbildung 24 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit) (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 68

Abbildung 25 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 68